

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 11.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt das Staatsministerium in der Nebenanlage eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg nebst Vergleichung mit dem Voranschlage der Finanzperiode 1897/9 mit folgenden Bemerkungen zugehen:

Die Gesamt-Einnahmen in den Jahren 1897/9 haben betragen 25 362 601 M 11 S
wogegen nur veranschlagt waren 23 329 585 " — "

sodaß dem Voranschlage gegenüber eine Mehreinnahme von 2 033 016 M 11 S zu verzeichnen ist.

Die Gesamt-Ausgaben, abgesehen vom Titel X: „Verwendung des Betriebsüberschusses“ haben betragen 17 918 675 M 72 S

Veranschlagt waren, einschließlich der stattgefundenen Nachbewilligungen 18 696 182 " 92 "

Demnach Minderausgabe gegenüber dem Voranschlage 777 507 M 20 S

Oldenburg, den 21. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.

Nach Abzug der an die Landestasse abgeführten Zinsen, Position 191, der ferner an die Landestasse zurückerstatteten 200 000 M, Position 191 I (Vorschuß der Landestasse zur Gründung des Eisenbahn-Baufonds) und der bezahlten Eisenbahnsteuer, Position 190, sind folgende Betriebsüberschüsse verblieben, nämlich:

aus 1897 999 089 M 70 S
" 1898 1 055 539 " 84 "
" 1899 717 339 " 28 "

Im Ganzen 2 771 968 M 82 S

welche nach Position 192 an den Eisenbahn-Baufonds abgeliefert sind.

Indem wegen der Ueberschreitungen einiger Positionen und der vom Landtage ausgesprochenen Nachbewilligungen auf die zu den betreffenden Positionen nachgefügten Bemerkungen Bezug genommen wird, läßt das Staatsministerium beantragen:

der geehrte Landtag wolle, soweit erforderlich, zu den vorliegenden Voranschlags-Ueberschreitungen seine Zustimmung ertheilen.



Nebenanlage

Heber-

der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse nebst

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
Betriebsrechnung.									
A. Einnahme.									
Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr.									
1	Für Beförderung von Personen auschl. Militär	2 581 250	—	2 634 350	—	2 679 750	—	7 895 350	—
2	" " " Militär	116 000	—	116 500	—	121 000	—	353 500	—
3	" " " Gepäck	93 200	—	95 000	—	97 500	—	285 700	—
4	" " " Hunden	2 300	—	2 350	—	2 400	—	7 050	—
5	" bestellte Sonderzüge nach besonderem Tarif .	16 000	—	16 500	—	18 000	—	50 500	—
6	Sonstige Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr	1 250	—	1 300	—	1 350	—	3 900	—
	Zus. Titel I.	2 810 000	—	2 866 000	—	2 920 000	—	8 596 000	—
Titel II. Aus dem Güterverkehr.									
7	Für Beförderung von Eilgut u. s. w. einschl. Fahr- zeuge aller Art	170 000	—	172 500	—	175 000	—	517 500	—
8	Für Beförderung von Frachtgut	3 676 250	—	3 712 750	—	3 750 250	—	11 139 250	—
9	" " " Postgut	7 230	—	7 230	—	7 230	—	21 690	—
10	" " " Militärgut einschl. Pferde u. Fahrzeuge	38 870	—	39 370	—	39 370	—	117 610	—
11	Für Beförderung von Vieh einschl. Pferde . . .	304 800	—	307 800	—	309 800	—	922 400	—
12	" " " Leichen	2 750	—	2 750	—	2 750	—	825 0	—
13	" " " frachtpflichtigem Dienstgut einschl. Baumaterialien und Bautransport . .	59 000	—	59 000	—	59 000	—	177 000	—
14	Frachtzuschläge für Werth- und Lieferfrist- Versicherung	1 500	—	1 500	—	1 500	—	4 500	—

zu Anlage 11.

sicht

Vergleichung mit dem Voranschlage in der Finanzperiode 1897/99.

Vereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
2 632 618	01	2 809 364	44	2 966 112	52	8 408 094	97	512 744	97	—	—	
116 124	53	123 615	53	116 656	03	356 396	09	2 896	09	—	—	
102 585	31	109 869	95	115 427	98	327 883	24	42 183	24	—	—	
2 290	11	2 419	95	2 636	91	7 346	97	296	97	—	—	
12 996	65	15 972	28	14 088	10	43 057	03	—	—	7 442	97	
4 397	84	2 172	98	2 454	62	9 025	44	5 125	44	—	—	
2 871 012	45	3 063 415	13	3 217 376	16	9 151 803	74	563 246	71	7 442	97	
								—	7 442	97		
								555 803	74			
192 156	19	205 674	84	176 344	17	574 175	20	56 675	20	—	—	
3 994 985	80	4 182 025	67	4 118 305	47	12 295 316	94	1 156 066	94	—	—	
7 570	07	7 975	11	9 185	05	24 730	23	3 040	23	—	—	
30 669	72	32 616	08	35 068	49	98 354	29	—	—	19 255	71	
282 754	36	317 916	49	343 782	43	944 453	28	22 053	28	—	—	
2 578	16	2 438	20	2 229	07	7 245	43	—	—	1 004	57	
66 719	32	46 538	32	49 922	83	163 180	47	—	—	13 819	53	
1 072	26	1 118	07	1 087	62	3 277	95	—	—	1 222	05	

1*

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
15	Sonstige Einnahmen als Provisionen, Lager-, Lade-, Stand- u. Wiegegelder, Konventionalstrafen usw., Ueberschiebe- und Rangirgebühren, Krahnmiethen, Desinfectionsgebühr u. s. w. (auschl. des Bahnhof Norddenham)	105 200	—	106 200	—	107 700	—	319 100	—
15 I	Desgl. (Krahngeld, Verschiebegebühr u. s. w.) vom Bahnhof Norddenham	34 400	—	34 900	—	35 400	—	104 700	—
	Zusammen Titel II.	4 400 000	—	4 444 000	—	4 488 000	—	13 332 000	—
Titel III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter.									
16	Vergütung für verpachtete Bahnstrecken	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Vergütung von der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Münster für Mitbenutzung des Bahnhofes Quakenbrück	3 510	—	3 510	—	3 510	—	10 530	—
18	Vertragsmäßige Pacht für die baulichen Anlagen und Ladeplätze zu Norddenham vom Norddeutschen Lloyd	39 100	—	39 100	—	39 100	—	117 300	—
18 I	Vertragsmäßige Pacht von der deutschen Dampffischereigesellschaft Nordsee für den Fischereihafen nebst Zubehör in Norddenham	15 350	—	15 350	—	15 350	—	46 050	—
19	Vergütung für Anschlussgleise usw. von Privaten	8 000	—	8 500	—	9 000	—	25 500	—
20	Vergütung für Wahrnehmung des Betriebsdienstes für andere Verwaltungen bezw. in gemeinschaftlichen Verkehren	23 260	—	23 260	—	23 260	—	69 780	—
21	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsstellen	15	—	15	—	15	—	45	—
	Zusammen Titel III.	89 235	—	89 735	—	90 235	—	269 205	—
Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.									
22	Miethe (einschl. Konventionalstrafen) für Lokomotiven	100	—	100	—	100	—	300	—

Einnahmen bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
123 799	52	124 782	90	130 195	18	378 777	60	59 677	60	—	—	
25 251	83	13 957	28	16 676	88	55 885	99	—	—	48 814	01	
4 727 557	23	4 935 042	96	4 882 797	19	14 545 397	38	1 297 513	25	84 115	87	
								—	84 115	87		
								1 213 397	38			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3 424	91	13 350	36	9 957	22	26 732	49	16 202	49	—	—	
39 654	86	37 272	36	14 056	05	90 983	27	—	—	26 316	73	
11 688	75	15 001	03	15 700	—	42 389	78	—	—	3 660	22	
10 952	81	11 923	93	11 739	01	34 615	75	9 115	75	—	—	
27 010	62	32 533	01	44 000	45	103 544	08	33 764	08	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	
92 731	95	110 080	69	95 452	73	298 265	37	59 082	32	30 021	95	
								—	30 021	95		
								29 060	37			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
23	Desgl. für Wagen (auch Wagenutenfilien)	5 000	—	5 500	—	6 000	—	16 500	—
24	Leihgeld für ausgeliehene Lokomotiven	100	—	100	—	100	—	300	—
25	Leihgeld für ausgeliehene Wagen (auch für Wagen- utenfilien)	100	—	100	—	100	—	300	—
	Zusammen Titel IV.	5 300	—	5 800	—	6 300	—	17 400	—
Titel V. Erträge aus Veräußerungen.									
Aus dem Verkaufe von Materialien, welche bei Erneuerungen gewonnen werden, als:									
26	Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug	154 500	—	129 550	—	90 210	—	374 260	—
27	Oberbaumaterial der Brücken	500	—	500	—	500	—	1 500	—
28	Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben usw.	4 020	—	3 670	—	1 550	—	9 240	—
29	Lokomotiven, Tender und deren Haupttheile	3 000	—	3 000	—	3 000	—	9 000	—
30	Personenwagen und deren Haupttheile	450	—	450	—	450	—	1 350	—
31	Gepäck-, Güter- und sonstige Transportwagen und deren Haupttheile	1 000	—	1 000	—	1 000	—	3 000	—
32	Aus dem Verkaufe anderweitiger Betriebsmaterialien	3 000	—	3 000	—	3 000	—	9 000	—
33	Aus dem Verkaufe (und der Abgabe) sonstiger Gegenstände, soweit der Erlös der Betriebskasse zufließt	17 000	—	17 000	—	17 000	—	51 000	—
	Zusammen Titel V.	183 470	—	158 170	—	116 710	—	458 350	—
Titel VI. Verschiedene sonstige Einnahmen.									
34	Telegraphen-Gebühren	6 000	—	6 000	—	6 000	—	18 000	—
35	Pacht für Bahnhofswirthschaften	31 310	—	31 310	—	31 310	—	93 930	—
36	Miethe für Dienst- und Miethwohnungen	47 600	—	49 000	—	50 000	—	146 600	—
37	Miethe für Diensträume für Post, Telegraphie, Zoll und Steuer usw.	14 600	—	14 600	—	14 600	—	43 800	—

Vereinnahmt bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr vereinnahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
6 623	50	7 653	40	5 941	—	20 217	90	3 717	90	—	—	
—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	295	—	
—	—	—	—	16 67	—	16 67	—	—	—	283	33	
6 623	50	7 658	40	5 957	67	20 239	57	3 717	90	878	33	
								—	878	33		
								2 839	57			
176 406	11	136 462	48	95 620	14	408 488	73	34 228	73	—	—	
401	60	954	—	18 20	—	1 373	80	—	—	126	20	
9 294	49	12 061	93	5 816	69	27 173	11	17 933	11	—	—	
4 077	27	9 264	58	2 099	57	15 441	42	6 441	42	—	—	
398	46	659	53	523	—	1 580	99	230	99	—	—	
1 435	09	1 648	69	1 312	22	4 396	—	1 396	—	—	—	
4 546	49	8 146	88	5 682	47	18 375	84	9 375	84	—	—	
16 032	66	23 630	79	12 576	98	52 240	43	1 240	43	—	—	
212 592	17	192 828	88	123 649	27	529 070	32	70 846	52	126	20	
								—	126	20		
								70 720	32			
7 868	51	8 391	06	9 671	15	25 930	72	7 930	72	—	—	
31 955	61	33 359	57	33 435	56	98 750	74	4 820	74	—	—	
47 829	50	49 205	90	50 189	36	147 224	76	624	76	—	—	
13 621	57	13 131	99	13 418	96	40 172	52	—	—	3 627	48	

Posf.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
38	Pacht für Lagerplätze, Grasplätze, Pflanzungen, Aborte usw. (ausschl. des Bahnhofes Nordenham)	17 660	—	17 660	—	17 660	—	52 980	—
38 I	Desgl. für Bahnhof Nordenham	5 940	—	5 940	—	5 940	—	17 820	—
39	Bergütung der Post für Benutzung von Wagenabtheilungen zum Postdienst, Beförderung von Postwagen und Gestellung von Leihwagen . .	3 600	—	3 600	—	3 600	—	10 800	—
40	Bergütung der Post für das Unterstellen, Reinigen, Beleuchten, Schmieren, Rangiren u. s. w. der Eisenbahn-Postwagen	6 500	—	6 500	—	6 500	—	19 500	—
41	Entschädigung von der Reichs- oder Staats-telegraphen-Verwaltung für Bewachung der Reichs- oder Staats-telegraphen-Anlagen, für Benutzung und Begleitung von Bahnmeisterwagen u. s. w.	150	—	150	—	150	—	450	—
42	Einnahme an Brücken-, Pier-, Kanals- und Siegelgeld, sowie Fährgeld, Werft- und Hafengebühren (ausschl. des Bahnhofes Nordenham)	250	—	250	—	250	—	750	—
42 I	Desgl. für Bahnhof Nordenham	25 000	—	26 000	—	27 000	—	78 000	—
43	Zinsen und Kursgewinn (soweit sie der Betriebskasse zu Gute kommen)	30 000	—	30 000	—	30 000	—	90 000	—
44	Insgemein wie Konventionalstrafen für verspätete Lieferungen von Materialien und Arbeiten, sonstige Straf gelder (soweit sie nicht in die Unterstützungskasse fließen) Bergütung für Druck von Fahrkarten auf fremde Rechnung, rückersetzte Gerichtskosten u. s. w.	28 000	—	2 8000	—	28 000	—	84 000	—
44 I	Ueberweisung der Bestände des Erneuerungs- u. s. w. Fonds der Sever-Carolinensielser Eisenbahn-Gesellschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe Titel VI.	216 610	—	219 010	—	221 010	—	65 6630	—

Vereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als veranschlagt		
M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	
20 098	10	20 166	52	20 633	81	60 898	43	7 918	43	—	—	
6 599	10	6 533	09	6 262	49	19 394	68	1 574	68	—	—	
3 706	90	4 136	87	4 675	36	12 519	13	1 719	13	—	—	
7 558	07	8 817	73	10 347	53	26 723	33	7 223	33	—	—	
145	—	182	30	110	—	437	30	—	—	12	70	
238	68	287	85	272	34	798	87	48	87	—	—	
19 429	60	7 720	10	8 112	10	35 261	80	—	—	42	738	20
49 306	12	64 705	91	100 303	23	214 315	26	124 315	26	—	—	
36 106	47	29 632	01	30 454	11	96 192	59	12 192	59	—	—	
39 204	60	—	—	—	—	39 204	60	39 204	60	—	—	
283 667	83	246 270	90	287 886	—	81 7824	73	207 573	11	46 378	38	
								—	46 378	38		
								161 194	73			

Zu Postit. 44. Der Rest der Baugelder der Strecke Jever-Carolinensiel im Betrage von 852 M 12 ℒ und der Erneuerungsfonds im Betrage von 11 471 M 40 ℒ sind hier vereinnahmt.

Zu Postit. 44I. Siehe obige Bemerkung.



Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
Wiederholung der Einnahmen.									
	Summe Titel I.	2 810 000	—	2 866 000	—	2 920 000	—	8 596 000	—
	" " II.	4 400 000	—	4 444 000	—	4 488 000	—	13 332 000	—
	" " III.	89 235	—	89 735	—	90 235	—	269 205	—
	" " IV.	5 300	—	5 800	—	6 300	—	17 400	—
	" " V.	183 470	—	158 170	—	116 710	—	458 350	—
	" " VI.	216 610	—	219 010	—	221 010	—	656 630	—
	Gesamt-Einnahme	7 704 615	—	7 782 715	—	7 842 255	—	23 329 585	—
B. Ausgabe.									
Abtheilung I. Persönliche Ausgaben.									
Titel I.									
Gehalte der etatsmäßigen Beamten.									
49	Der Eisenbahn-Direktion	47 025	—	47 700	—	48 225	—	142 950	—
50	Der technischen Büros der Centralverwaltung . .	21 650	—	22 175	—	23 275	—	67 100	—
51	Des Hauptbüros, der Registratur, der Kanzlei und der Direktionsboten	15 487 50	—	15 600	—	16 287 50	—	47 375	—
52	Der Eisenbahn-Hauptkasse einschl. des Kassenboten	8 100	—	8 287 50	—	8 700	—	25 087 50	—
53	Des Materialien-, Rechnungs- und Revisions- büros, der Hauptkassenkontrolle und Buchhalterei, sowie des Büros für Versicherungswesen . .	58 950	—	62 262 50	—	66 150	—	187 362 50	—
54	Der Verkehrs-Büros (einschl. der Tarifs-, Re- klamations- und statistischen Büros, sowie der Drucksachen-Verwaltung), der Verkehrs-Kon- trolle I und II und des Wagenbüros sowie der Billetdrucker	64 600	—	67 987 50	—	70 100	—	202 687 50	—
55	Der Maschinenverwaltung einschl. der technischen Beamten	17 050	—	17 125	—	19 025	—	53 200	—

Vereinnahmt bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr vereinnahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
2 871 012	45	3 063 415	13	3 217 376	16	9 151 803	74	555 803	74	—	—	
4 727 557	23	4 935 042	96	4 882 797	19	14 545 397	38	1 213 397	38	—	—	
92 731	95	110 080	69	95 452	73	298 265	37	29 060	37	—	—	
6 623	50	7 658	40	5 957	67	20 239	57	2 839	57	—	—	
212 592	17	192 828	88	123 649	27	529 070	32	70 720	32	—	—	
283 667	83	246 270	90	287 886	—	817 824	73	161 194	73	—	—	
8 194 185	13	8 555 296	96	8 613 119	02	25 362 601	11	2 033 016	11	—	—	
46 008	40	42 100	—	38 873	36	126 981	76	—	—	15 968	24	
18 920	83	19 800	—	23 862	90	62 583	73	—	—	4 516	27	
15 487	50	15 590	36	17 924	91	49 002	77	1 627	77	—	—	Zu Postit. 51 und 52.
8 233	33	8 487	50	8 950	—	25 670	83	583	33	—	—	Diefe Ueberschreitungen
												find nur rechnungs-
												mäßige, indem im Inter-
												esse des Dienstes mehr-
												fach Versezungen von
												Beamten von einem Büro
												ins andere vorgenommen
												werden mußten. Die
												entsprechenden Minder-
												verwendungen sind in
												den Ersparungen der
												gleichartigen Positionen
												53 u. 54 enthalten.
56 738	38	61 388	31	61 806	26	179 932	95	—	—	7 429	55	
60 940	85	60 767	15	68 400	40	190 108	40	—	—	12 579	10	
16 716	68	14 125	—	13 708	31	44 549	99	—	—	8 650	01	

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
56	Der Central-Materialien-Verwaltung	3 300	—	3 300	—	3 300	—	9 900	—
57	Der Bezirks-Inspektoren	17 900	—	17 900	—	18 500	—	54 300	—
58	Der Bahnmeister	51 962	50	53 500	—	55 062	50	160 525	—
59	Der Telegraphen- und Signal-Aufsichtsbeamten	9 750	—	10 100	—	10 250	—	30 100	—
60	Der als Staatsdiener angestellten Bahn- und Brückenwärter	9 162	50	9 237	50	9 275	—	27 675	—
61	Der Betriebskontrolleure	6 200	—	6 200	—	6 600	—	19 000	—
62	Des äußeren Bahnhofsdienstes (Stationsvorsteher, Stationsassistenten, Stations- und Haltestellen-Aufseher, Telegraphisten, sowie als Staatsdiener angestellte Weichenwärter, Wagenmeister, Rangirmeister, Portiers, Telegraphenboten, Beleuchtungs-Aufseher u. s. w.)	248 535	—	260 747	50	271 885	—	781 167	50
63	Der Verkehrs-Kontrolleure	9 900	—	9 900	—	9 900	—	29 700	—
64	Des Abfertigungsdienstes (Güter-Verwalter und Assistenten, Stationseinnehmer und als Staatsdiener angestellte Lademeister)	42 187	50	43 412	50	45 487	50	131 087	50
65	Des Zugbegleitungsdienstes (Zugführer, Packmeister, Schaffner und als Staatsdiener angestellte Bremser)	121 470	—	125 957	50	129 845	—	377 272	50
66	Des Betriebsmaschinen-Inspectors und der Betriebswerkmeister	10 950	—	10 950	—	11 100	—	33 000	—
67	Der Lokomotivbeamten (Lokomotivführer und als Staatsdiener angestellte Lokomotivführergehilfen und Maschinenhaus-Vormänner)	112 750	—	117 725	—	124 912	50	355 387	50
	Summe Titel I	876 930	—	910 067	50	947 880	—	2 734 877	50
	Titel Ia. Gemeinsame Ausgaben zu Gehaltszulagen und Personalvermehrungen zur Verwendung für das Staatsdiener-Personal innerhalb des Gehaltsregulativs, bezw. der budgetmäßigen Bewilligungen	3 000	—	3 000	—	3 000	—	9 000	—
	Summe Titel Ia	3 000	—	3 000	—	3 000	—	9 000	—

Vereinnahmt bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr vereinnahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
3 300	—	3 300	—	3 300	—	9 900	—	—	—	—	—	
17 566	60	17 700	—	18 300	—	53 566	60	—	—	733	40	
47 583	33	48 041	19	45 687	50	141 312	02	—	—	19 212	98	
6 750	—	7 100	—	8 166	69	22 016	69	—	—	8 083	31	
8 895	83	9 237	50	8 804	17	26 937	50	—	—	737	50	
6 200	—	6 200	—	6 600	—	19 000	—	—	—	—	—	
234 767	48	240 057	30	259 751	39	734 576	17	—	—	46 591	33	
9 900	—	9 900	—	9 900	—	29 700	—	—	—	—	—	
38 958	29	40 375	—	45 380	93	124 714	22	—	—	6 373	28	
116 052	59	118 644	89	126 273	85	360 971	33	—	—	16 301	17	
10 950	—	10 950	—	9 750	—	31 650	—	—	—	1 350	—	
109 212	52	110 900	—	120 196	19	340 308	71	—	—	15 078	79	
833 182	61	844 664	20	895 636	86	2 573 483	67	2 211	10	163 604	93	
										2 211	10	
										161 393	83	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 000	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 000	—	



Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
	Titel II. Andere persönliche Ausgaben.								
68	Remunerationen und sonstige feste Vergütungen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten und Bediensteten	666 880	—	697 640	—	734 480	—	2 099 000	—
68 I	Desgl. für Beamte der Schifffahrtsanstalten in Nordenham	2 620	—	2 700	—	2 700	—	8 020	—
69	Funktions- und Expeditionszulagen der Beamten und Bediensteten, sowie Kopialien	5 500	—	5 500	—	5 500	—	16 500	—
70	Stellvertretungskosten, Kommandogelder u. f. w. .	59 100	—	60 100	—	61 100	—	180 300	—
71	Orts- und Theuerungszulagen (Stationszulagen), Miethschadigungen u. f. w.	2 450	—	2 450	—	2 450	—	7 350	—
72	Reise- und Umzugskosten (Diäten) und Nachtgelder	26 000	—	26 000	—	26 000	—	78 000	—
73	Uebernachtungs- und Kilometergelder, Achsgelder und Reservestunden-Vergütung, sowie Regelmäßigkeitsprämien der Rangirer	171 000	—	176 000	—	180 000	—	527 000	—
74	Prämien für Materialersparnisse, für Entdeckung von Schienen-, Rad- und Achsbrüchen u. f. w.	57 050	—	59 250	—	61 350	—	177 650	—
75	Tage- und Stücklöhne, einschl. der Löhne für die Arbeiter der Betriebsmaterialien-Verwaltung und ausschließlich derjenigen der Bahnunterhaltungs- und der Werkstätten-Arbeiter	350 000	—	341 000	—	325 000	—	1 016 000	—

Vereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
617 268	44	644 222	83	691 479	96	1 952 971	23	—	—	146 028	77	Zu 68 und 68 I wird auf die Ueberschreitungen der gleichartigen Positionen 75 und 75 I verwiesen.
1 389	—	900	—	2 855	—	5 144	—	—	—	2 876	—	
5 609	94	6 464	92	6 812	83	18 887	69	2 387	69	—	—	Zu Pos. 69. Die Ueberschreitung ist durch Vermehrung des Schreibwerks bezw. durch bezahlte Copialien für Arbeiten außerhalb der Bürozeit entstanden, auch durch den Hinzutritt der neuen Bahnstrecke.
46 823	31	55 961	31	62 046	46	164 831	08	—	—	15 468	92	
1 956	04	2 149	72	2 202	09	6 307	85	—	—	1 042	15	
27 197	12	29 868	91	28 770	76	85 836	79	7 836	79	—	—	Zu Pos. 72. Die Ueberschreitung ist namentlich durch den Hinzutritt der neuen Bahnstrecke Bechtow-Bildeshausen-Delmenhorst (1. Mai 1898) entstanden.
152 255	87	152 659	77	152 728	91	457 644	55	—	—	69 355	45	
54 856	66	61 600	43	67 598	65	184 055	74	6 405	74	—	—	Zu Pos. 74. Wie zu Pos. 72. Auch ist die neue Bahnstrecke Lohne-Neuenkirchen am 1. Nov. 1899 hinzugekommen.
407 416	36	408 619	70	417 469	85	1 233 505	91	217 505	91	—	—	Zu Pos. 75 und 75 I dieser Mehrverwendung von 219 281 M 31 S steht in den gleichartigen Positionen 68 und 68 I eine Minderverwendung von 148 904 M 77 S gegenüber, so daß im Ganzen eine Ueberschreitung bleibt von 70 376 M 54 S, welche auf Betriebsvermehrung und auf das Hinzutreten der neuen Bahnstrecken zurückzuführen ist.

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind								
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		
		M	S	M	S	M	S	M	S	
751	Desgl. für die Hafenanlagen in Nordenham . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
76	Für Dienstkleidung und Dienstkleider-Entschädigung (einschl. Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Pelze und Filzschuhe des Fahr- und Lokomotivpersonals)	52 180	—	48 000	—	51 590	—	151 770	—	
77	Mankogelder für Kasseführer, Ersatzleistung für falsches Geld	150	—	150	—	150	—	450	—	
78	Außerordentliche Remunerationen und Gratifikationen	1 500	—	1 500	—	1 500	—	4 500	—	
79	Kosten für ärztliche Untersuchungen von Beamten und Arbeitern (soweit dieselben nicht den Krankenkassen zur Last fallen)	900	—	900	—	900	—	2 700	—	
80	Statutenmäßiger Zuschuß zur Betriebs- und Werkstätten-Krankenkasse	19 000	—	19 000	—	19 500	—	57 500	—	
81	Pensionen	42 000	—	46 000	—	50 000	—	138 000	—	
82	Wartegelder	18 000	—	20 000	—	22 000	—	60 000	—	
83	Gnadenquartale	5 500	—	6 000	—	6 500	—	18 000	—	
84	Zuschuß zur Unterstützungskasse	—	—	—	—	—	—	—	—	
85	Staatliche Wittwenkassen-Beiträge für die Eisenbahnbeamten	28 000	—	29 000	—	30 000	—	87 000	—	
86	Beiträge des Arbeitgebers (der Eisenbahnverwaltung) zu den Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung	17 000	—	17 000	—	17 500	—	51 500	—	
87	Insgemein	860	—	960	—	870	—	2 690	—	
	Zusammen Titel II	1 525 690	—	1 559 150	—	1 599 090	—	4 683 930	—	
Abtheilung B.										
Sachliche Ausgaben.										
Titel III. Allgemeine Kosten.										
88	Bureaubedürfnisse, als Buchbinderarbeiten, Schreib-, Zeichen-, Packmaterialien, Bücher und andere Druckfachen, Karten, Pläne, Herstellungskosten für Fahrkarten, Fahrpläne, ferner Plomben, Plombirichnüre, Bellebezzettel u. s. w.	63 600	—	64 750	—	65 850	—	194 200	—	

Einnahme bzw. Ausgabe sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahme bzw. veranschlagt		weniger ausgabe als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	—	1 701	—	74 40	—	1 775 40	—	1 775 40	—	—	—	
47 555 58	—	42 818 85	—	51 441 53	—	141 815 96	—	—	—	9 954 04	—	
61 10	—	77 80	—	58 50	—	197 40	—	—	—	252 60	—	
927 20	—	490 34	—	466 13	—	1 883 67	—	—	—	2 616 33	—	
580 07	—	706 43	—	769 74	—	2 056 24	—	—	—	643 76	—	
18 819 49	—	20 072 66	—	21 855 52	—	60 747 67	—	3 247 67	—	—	—	
42 317 92	—	39 323	—	39 851 25	—	121 492 17	—	—	—	16 507 83	—	
13 728 50	—	23 209 25	—	29 977 25	—	66 915	—	6 915	—	—	—	
4 047 75	—	2 279 75	—	2 541 25	—	8 868 75	—	—	—	9 131 25	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24 353 89	—	38 401 85	—	30 179 58	—	92 935 32	—	5 935 22	—	—	—	
15 922 76	—	16 339 79	—	19 538 68	—	51 801 23	—	301 23	—	—	—	
276 20	—	666 06	—	660 14	—	1 602 40	—	—	—	1 087 60	—	
1 483 363 20	—	1 548 534 37	—	1 629 378 48	—	4 661 276 05	—	252 310 75	—	274 964 70	—	
										— 252 310 75	—	
										22 653 95	—	
76 590 71	—	77 773 22	—	77 330 26	—	231 694 19	—	37 494 19	—	—	—	

Zu Post. 80, 82, 85 und 86. Diese Ueberreicherungen waren unvermeidlich, weil die Ausgaben nicht zu beschränken sind.

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	h	M	h	M	h	M	h
89	Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienst- räume (einschl. Wartezimmer, Bahnwärter- u. s. w. Buden, der Beleuchtung der Bahn und der Bahn- höfe, der optischen Telegraphen, sowie Erleuchtung und Heizung der Lokomotivschuppen und Er- leuchtung der Wasserstationen u. s. w.) sowie Haltung von Wächterhunden und Beseitigung des Ungeziefers auf den Güterböden	108 000	—	110 000	—	113 000	—	331 000	—
90	Instandhaltung und Ergänzung der Inventarien	32 000	—	33 000	—	33 000	—	98 000	—
91	Entschädigung für Benutzung fremder Grundstücke, Miethe für Dienstgebäude und Dienstwohnungen, einschl. der Kosten für deren Unterhaltung . .	5 500	—	5 500	—	5 500	—	16 500	—
92	Steuern (mit Ausnahme der Eisenbahnsteuer), Kommunalabgaben und öffentliche Lasten . .	7 500	—	7 500	—	7 500	—	22 500	—
93	Feuer- und andere Versicherungsbeiträge (Brand- kassenbeiträge)	10 000	—	10 000	—	10 000	—	30 000	—
94	Gerichtskosten, Anwaltsgebühren, Stempel, ferner Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren . .	500	—	500	—	500	—	1 500	—
95	Kosten des Geldverkehrs mit Banken	100	—	100	—	100	—	300	—
96	Insertions- und Portokosten, sowie Telegramm- gebühren	2 400	—	2 400	—	2 400	—	7 200	—
97	Ersatzleistungen für verlorene, verdorbene und be- schädigte Transportgegenstände, Ergänzung be- schädigter Emballagen, sowie für Lieferfrist- überschreitungen	3 500	—	3 500	—	3 500	—	10 500	—
	Entschädigung auf Grund der Haftpflichtgesetze: a. in Folge direkter Verpflichtung der eigenen Bahn.								
98	Einmalige Abfindung einschließlich der Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigung	500	—	500	—	500	—	1 500	—
99	Fortlaufende Zahlungen	3 000	—	3 500	—	4 000	—	10 500	—

Vereinnahmt bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu Post. 89. Neuerer Bahnhofs- und Ab- fertigungsdienst, sowie Ausdehnung des Be- triebsdienstes auf die Nachtzeit begründen die Ueberschreitung. Im Uebrigen wie zu Post. 88.
103 709	31	115 339	88	119 544	44	338 593	63	7 593	63	—	—	
26 819	69	26 657	30	25 573	29	79 050	28	—	—	18 949	72	
4 369	37	3 383	97	3 724	18	11 477	52	—	—	5 022	48	
6 625	19	6 031	11	6 563	18	19 219	48	—	—	3 280	52	
10 511	36	9 982	11	10 519	57	31 013	04	1 013	04	—	—	Zu Post. 93. Die Ueber- schreitung war unver- meidlich.
411	47	693	56	383	73	1 488	76	—	—	11	24	
85	48	87	65	95	71	268	84	—	—	31	16	
2 375	13	2 605	97	3 705	26	8 686	36	1 486	36	—	—	Zu Post. 96. Wie zu Post. 88.
1 624	67	2 663	16	4 906	07	9 193	90	—	—	1 306	10	
8	—	312	09	5 443	75	5 763	84	4 263	84	—	—	Zu Post. 98. An die Erben eines bei dem Eisenbahn- Unfalle zwischen Hohen- kirchen und Carolinen- fiel am 9. Mai 1898 verunglückten Reisenden war eine einmalige Ab- findung von 4500 M zu zahlen.
2 872	25	2 505	—	2 464	96	7 842	21	—	—	2 657	79	

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
100	b. in Folge der vertragmäßigen Uebernahme fremder Verpflichtungen	100	—	100	—	100	—	300	—
101	Zahlung auf Grund der Unfallversicherungsgesetze	13 000	—	14 000	—	15 000	—	42 000	—
102	Zahlungen auf Grund des Oldenburgischen Gesetzes, betreffend Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen	500	—	500	—	500	—	1 500	—
103	Sonstige Entschädigungen, insbesondere Rückzahlung von Fahr- und Frachtgeldern, An- und Abfuhrkosten, sowie von Lager-, Stand- und Wiegegeld	750	—	750	—	750	—	2 250	—
104	Erhebliche Reparaturen und Erneuerung von Bahnanlagen und Bauwerken, sowie Betriebsmitteln infolge von außergewöhnlichen Naturereignissen	12 000	—	12 000	—	12 000	—	36 000	—
105	Entschädigungen (Zahlungen an Dritte) für Wald- und Heide usw. Brände	500	—	500	—	500	—	1 500	—
106	Beiträge zu den Kosten des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen	800	—	800	—	800	—	2 400	—
107	Kosten von Konferenzen, Versammlungen, einschl. des damit verbundenen Repräsentationsaufwandes	500	—	500	—	500	—	1 500	—
108	Ausschmückung der Bahnhöfe und Verwaltungsgebäude usw., bei festlichen Gelegenheiten	1 500	—	1 500	—	1 500	—	4 500	—
109	Prämien für die Ermittlung und Anzeige von Dieben an Eisenbahnfrachtgut und Materialien usw., von Urhebern betriebsgefährlicher Bahnfrevel, sowie für die Abwendung von betriebsgefährlichen Ereignissen; Vergütung an die Postverwaltung für Benutzung der Fernsprecheinrichtungen, sowie sonstige und unvorhergesehene Ausgaben	1 500	—	1 500	—	1 500	—	4 500	—
110	Etwaige nicht ersetzte Kosten der zollamtlichen Abfertigung usw., Kollgelder und Kosten für Umladen laufunfähiger Wagen	500	—	500	—	500	—	1 500	—
	Zusammen Titel III.	268 250	—	273 900	—	279 500	—	821 650	—

Vereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.	
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—		
16 232	38	17 451	81	17 264	27	50 948	46	8 948	46	—	—	Zu Positionen 101, 102 und 105. Diese Ueber- schreitungen waren un- vermeidlich. Zu 105 wird noch bemerkt, daß an einen Eigenthümer für erlittenen Brand- schaden an seinem Holz- bestande bei Ahlhorn, im Jahre 1899 eine Entschädigung von 3471 M 90 S, hat ge- zahlt werden müssen.	
549	24	808	56	912	30	2 270	10	770	10	—	—		
451	50	733	75	180	41	1 365	66	—	—	884	34		
5 628	68	2 150	12	1 381	20	9 160	—	—	—	26 840	—		
10	—	46	20	4 094	40	4 150	60	2 650	60	—	—		
—	—	821	—	771	—	1 592	—	—	—	808	—		
—	—	380	04	148	15	528	19	—	—	971	81		
853	13	636	23	778	93	2 268	29	—	—	2 231	71		
588	—	1 000	17	1 341	97	2 930	14	—	—	1 569	86		
306	80	187	44	109	53	603	77	—	—	896	23		
260 622	36	272 250	34	287 236	56	820 109	26	64 220	22	65 760	96		
										—	64 220	22	
											1 540	74	

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
	Titel IV. Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der Bahnanlagen.								
	Titel IVa. Anlagen auf freier Strecke einschl. der durchgehenden Hauptgleise in den Bahnhöfen.								
111	Unterhaltung des Bahnkörpers, der Böschungen, Banketts und aller Nebenanlagen, als Seitenwege, Rampen, Gräben, Abpflasterungen, Futtermauern, Uferdeckungen (Schlengen), sowie der Wegeüber- gänge in Schienenhöhe nebst Zubehör	19 951	—	22 340	—	22 340	—	64 631	—
112	Unterhaltung des Gleises (mit Ausschluß der Materialien)	149 026	—	164 491	—	156 031	—	469 548	—
113	Beschaffung des Kieles und sonstigen Bettungs- materials (frei Verwaltungsstelle)	8 264	—	17 549	—	15 149	—	40 962	—
114	Unterhaltung der Unterführungen	487	—	511	—	511	—	1 509	—
115	Unterhaltung der Bahnüberbrückungen	580	—	740	—	620	—	1 940	—
116	Unterhaltung der Durchlässe und Brücken (ausschl. der Seiten-Durchlässe in den Wegeübergängen und Seitenwegen)	41 619	—	23 078	—	24 653	—	89 350	—
117	Unterhaltung der Tunnel	—	—	—	—	—	—	—	—
118	Unterhaltung der Hecken (Einfriedigungen) auf freier Strecke, Baumpflanzungen (Baumschulen), Schranken, Warnungstafeln, Neigungs- und Krümmungszeiger, Bahnrevisionszeichen, Nummer- und Grenzsteine u. s. w.	28 190	—	28 263	—	28 683	—	85 136	—
119	Wegräumung des Schnees, Instandhaltung und Ergänzung der Schneeschanzen, sowie Be- streuen der Schienen bei Glätteis	7 300	—	8 450	—	8 450	—	24 200	—
120	Bundhalten der Schutzstreifen in den angrenzenden Forsten und Heidegegenden, sowie Feuerwachen behufs Verhütung von Wald- und Heide- u. s. w. Bränden	720	—	770	—	770	—	2 260	—
121	Anschaffung und Unterhaltung der zur Instand- haltung der Bahn- und Bahnhofsanlagen er- forderlichen Geräthchaften, desgl. der Bahn- meisterwagen und der Drahsinen, auch der Loko- mobilen, für letztere einschl. des Heizungs-, Be- leuchtungs-, Schmier- und Putzmaterials . . .	7 070	—	8 160	—	8 560	—	23 790	—

Einnahme bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahrnt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
17 163	50	18 722	79	23 943	78	59 830	07	—	—	4 800	93	
122 915	55	136 575	02	127 364	23	386 854	80	—	—	82 693	20	
4 827	78	13 418	45	10 108	24	28 354	47	—	—	12 607	53	
692	23	479	41	569	86	1 741	50	232	50	—	—	Zu Pof. 114. Ueber- schreitung unvermeidlich.
29	53	469	50	1 055	56	1 554	59	—	—	385	41	
30 898	44	16 309	24	19 494	87	66 702	55	—	—	22 647	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26 816	84	24 355	36	24 949	27	76 121	47	—	—	9 014	53	
23 414	99	1 018	91	4 841	05	29 274	95	5 074	95	—	—	Zu Pof. 119. Im Jahre 1897 waren außerge- wöhnlich große Schnee- massen wegzuräumen.
160	05	118	50	750	11	1 028	66	—	—	1 231	34	Zu Pof. 121. Im Jahre 1899 wurde für Eis- steth zur Ermöglichung eines in Aussicht stehen- den größeren Umschlags- Verkehrs, namentlich in Steinkohlen, die sofortige Beschaffung zweier Dampfkrähne erforder- lich, wofür 24 510 M verausgabt sind. Die Krähne sind so eingerich- tet, daß sie auch in Brake und Nordenham ver- wendet werden können.
5 863	03	6 886	—	33 375	70	46 124	73	22 334	73	—	—	

Pos	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
122	Unterhaltung der Bahnmeister-, Brücken- und Bahnwärterwohnhäuser, einschl. der Brunnen bei denselben, sowie der Blockstationen und der Wärter- und Signalbuden (längs der Strecken) nebst deren Ausrüstungsgegenständen	20 450	—	18 289	—	16 729	—	55 468	—
123	Unterhaltung außergewöhnlicher Anlagen (geneigte Ebenen), Trajekte, Militäranlagen u. s. w.	80	—	110	—	110	—	300	—
124	Insgemein: Ausgaben für die Untersuchung der Festigkeit von Baumaterialien und für anderweite auf die Unterhaltung der Bahnanlagen (Tragfähigkeit der Brücken u. s. w.) Bezug habende Versuche, sowie für Reinkultur von Dienstland	3 158	—	3 849	—	4 664	—	11 671	—
	Zusammen Titel IV ^a	286 895	—	296 600	—	287 270	—	870 765	—
	Titel IV^b. Bahnhofsanlagen.								
125	Unterhaltung des Bahnkörpers, der Einfriedigungen, Pflanzungen, Gärten, Anfahrten und Verbindungsstraßen u. s. w.	54 175	—	53 348	—	46 688	—	154 211	—
126	Unterhaltung der Gebäude mit Ausschluß der zu Titel IV ^a , Pos. 122 und Titel IV ^b , Pos. 127 und 131 aufgeführten (hierher gehören die Verwaltungsgebäude, die Stationsgebäude, der Güterschuppen und Umladebühnen, sowie die Bahnsteig- und Gleisüberdachungen)	50 626	—	45 687	—	45 552	—	141 865	—
127	Unterhaltung der Nebengebäude, wie Weichenwärter- und Portierwohnhäuser und Buden, Arbeiterwohnungen, Signalbuden (auf den Bahnhöfen), Materialniederlagen, Magazingebäude, Spritzenhäuser, Wirthschafts- und Stallgebäude, Badeanstalten, Aborte, Eiskeller u. s. w., sowie Entwässerungsanlagen, Gasleitungen, Einrichtungen zur elektrischen Beleuchtung der Vieh- und Wagenrampen (Laderampen), der Lade- und Lagerplätze, Ladefrähne, Brückenwaagen, Ladeprofile, Stations- und Wirthschaftsbrunnen, Bahnsteige, Laternen, Laternenständer, äußeren Uhren, Glocken, Pressböcke u. s. w.	42 918	—	33 176	—	34 951	—	111 045	—
128	Unterhaltung der Nebengleise (aller nicht durchgehenden Gleise) mit Ausschluß der Materialien	38 450	—	40 455	—	41 578	—	120 483	—

Ereinnahmt bezw. verausgabt find								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr vereinnahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
14 081	60	13 372	58	10 573	07	38 027	25	—	—	17 440	75	
15	20	5	—	—	—	20	20	—	—	279	80	
1 368	76	1 323	50	947	06	3 639	32	—	—	8 031	68	
248 247	50	233 054	26	257 972	80	739 274	56	27 642	18	159 132	62	
										—	27 642	
										131 490	44	
41 865	45	40 131	74	32 947	02	114 944	21	—	—	39 266	79	
43 440	72	32 950	88	35 953	43	112 345	03	—	—	29 519	97	
37 515	18	27 623	77	26 415	22	91 554	17	—	—	19 490	83	
34 408	85	35 499	39	29 131	70	99 039	94	—	—	21 443	06	



Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
129	Beschaffung des Kieſes und ſonſtigen Bettungs- materials, auch für Weichen (frei Verwendungs- ſtelle)	4 340	—	5 280	—	4 780	—	14 400	—
130	Unterhaltung der Drehſcheiben, Schiebebühnen, Weichen (einſchl. Weichenlaternen) und ſonſtiger mechanischer Vorrichtungen, namentlich auch Weichen- und Signalſtellwerke	32 877	—	26 373	—	26 073	—	85 323	—
131	Unterhaltung und Reinigung der Lokomotiv- und Wagenſchuppen, Koks-, Kohlen- und Torfſchuppen, der Kohlen- und Torfladebühnen, Feuergruben (einſchl. der Löſch- und Reinigungsgruben außer- halb der Schuppen), Waſſerſtationen, Waſſer- frähne, Pumpen, Brunnen (auſſchl. Stations- und Wirthſchaftsbrunnen), Röhrenleitungen, Waſſerhebemaſchinen, Hebefrähne u. ſ. w. . . .	12 373	—	12 363	—	12 333	—	37 069	—
132	Unterhaltung außerordentlicher Bahnhofsanlagen (Hebeanſtalten, Schwellentränkungsanſtalten, Deſ- infektionsanſtalten, Piers und Perſonenleger u. ſ. w.) (auſſchl. des Bahnhofs Nordenham) .	2 830	—	2 830	—	2 830	—	8 490	—
132 I	Deſgl. für die Schifffahrtsanlagen in Nordenham	18 400	—	18 400	—	18 400	—	55 200	—
132 II	Unterhaltung des Fiſchereihafens in Nordenham nebt den dazu gehörigen Nebenanlagen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
133	Inſsgemein: Ausgaben für die Unterhaltung der Bahnhofsanlagen, welche unter den Poſitionen 125—132 I nicht vorgeſehen ſind	2 592	—	1 675	—	1 241	—	5 508	—
	Zuſammen Titel IVb.	259 581	—	239 587	—	234 426	—	733 594	—
	Titel IVc. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.								
134	Unterhaltung der optiſchen Telegraphen nebt be- weglichen und Erſatztheilen, ſowie der Bahnhofs- ſignale (Halteſignale, Korbſcheiben, Laternen) .	3 912	—	4 154	—	4 183	—	12 249	—

Einnahme bzw. Ausgabe sind								Für 1897/99				Bemerkungen.	
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahrnt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
1 846	02	2 266	53	2 287	64	6 400	19	—	—	7 999	81		
29 394	98	26 890	22	22 446	35	78 731	55	—	—	6 591	45		
13 631	72	6 461	74	7 193	51	27 286	97	—	—	9 782	03		
2 963	34	3 158	45	1 829	49	7 951	28	—	—	538	72		
11 872	35	7 892	48	10 179	71	29 944	54	38 307	90	—	—		
—	—	22 361	95	41 201	41	63 563	36			—	—	—	—
1 014	14	427	18	294	73	1 736	05	—	—	3 771	95		
217 952	75	205 664	33	209 880	21	633 497	29	38 307	90	138 404	61		
										—	38 307	90	
											100 096	71	
4 290	81	5 568	90	2 016	18	11 875	89	—	—	373	11		

Zu Post. 132 II. Für Baggerungen des Fischerhafens in Nordenham haben aus dieser Position bestritten werden müssen: 1898 19167 M 70 S, 1899 38150 M 39 S, wogegen im Voraus- schlage nur jährlich 4500 Mark vorgezehen sind. Für 1897 sind die Baggerungskosten noch aus dem Bauconto be- zahlt worden.



Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	h	M	h	M	h	M	h
135	Unterhaltung und Speisung der elektromagnetischen Telegraphen, der Leitungen, Sprech- und Läutewerke, einschl. Telephone, der Batterien und des sonstigen Zubehörs, sowie Unterhaltung der zur Reparatur der vorgenannten Werke und Leitungen erforderlichen Geräthe und Werkzeuge.	10 000	—	10 000	—	10 000	—	30 000	—
136	Insgemein: Für Aufstellung von Versuchen und für andere im Interesse der Unterhaltung der Telegraphen-Anlagen und Signalvorrichtungen zu machenden Ausgaben	102	—	104	—	111	—	317	—
	Zusammen IVc.	14 014	—	14 258	—	14 294	—	42 566	—
	Dazu Titel IVb.	259 581	—	239 587	—	234 426	—	733 594	—
	„ „ IVa.	286 895	—	296 600	—	287 270	—	870 765	—
	Zusammen Titel IV.	560 490	—	550 445	—	535 990	—	1 646 925	—
	Dazu Ergänzungen usw.	67 091	17	83 155	—	71 084	25	221 330	42
	Zusammen	627 581	17	633 600	—	607 074	25	1 868 255	42
	Ferner Titel IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.								
136 I	Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschl. 5000 M.								
	a. Hauptbahnhof Oldenburg:								
	1. Herstellung eines Doppelstallgebäudes für das Wärterhaus Nr. 10 am Stau in Oldenburg .	—	—	2 000	—	—	—	2 000	—
	2. Herstellung einer Einfriedigung zwischen der Hunte und dem Einfahrtsthor des Anschlußgleises zum Schlachthofe in Oldenburg	630	—	—	—	—	—	630	—
	3. Herstellung eines Magazingebäudes für die Materialien des Bahnmeisters in Oldenburg .	1 000	—	—	—	—	—	1 000	—
	4. Erweiterung der Fettgasanstalt auf dem Bahnhofe Oldenburg	—	—	2 100	—	—	—	2 100	—
	5. Einrichtungen von Dienstwohnungen und Instandsetzung der Büroräume im bisherigen Werkstätten-Verwaltungsgebäude an der Bahnhofstraße in Oldenburg	5 000	—	—	—	—	—	5 000	—
	6. Anschluß des Güterbahnhofs in Oldenburg an die städtische Wasserleitung	1 000	—	—	—	—	—	1 000	—

Vereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr vereinnahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
9 599	41	9 918	44	8 371	84	27 889	69	—	—	2 110	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	317	—	
13 890	22	15 487	34	10 388	02	39 765	58	—	—	2 800	42	
217 952	75	205 664	33	209 880	21	633 497	29	—	—	100 096	71	
248 247	50	233 054	26	257 972	80	739 274	56	—	—	131 490	44	
480 090	47	454 205	93	478 241	03	1 412 537	43	—	—	234 387	57	
43 235	35	28 705	13	117 355	54	189 296	02	—	—	32 034	40	
523 325	82	482 911	06	595 596	57	1 601 833	45	—	—	266 421	97	
—	—	—	—	1 846	75	1 846	75	—	—	153	25	
627	12	—	—	—	—	627	12	—	—	2	88	
—	—	—	—	975	25	975	25	—	—	24	75	
—	—	2 277	20	—	—	2 277	20	177	20	—	—	
4 689	34	—	—	—	—	4 689	34	—	—	310	66	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000	—	Zu 6. Nicht zur Ausführung gekommen.



Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
7.	Anschluß des Verwaltungsgebäudes I der Eisenbahn-Direktion, Donnerschweerstraße Nr. 4, an die städtische Wasserleitung	500	—	—	—	—	—	500	—
8.	Zugabfahrtsmelder nach den drei Fahrkartenausgaben auf Bahnhof Oldenburg	650	—	—	—	—	—	650	—
	b. Strecke Oldenburg-Bremen:								
9.	Herstellung eines neuen Stallgebäudes für eine Arbeiterwohnung in Drielake	1 000	—	—	—	—	—	1 000	—
10.	Verlegung einer Brückenwaage von Delmenhorst nach Hude	—	—	500	—	—	—	500	—
11.	Herstellung eines neuen Abortgebäudes zu Hude und Einrichtung von Ställen in dem vorhandenen Gebäude	—	—	4 000	—	—	—	4 000	—
12.	Herstellung von 2 Aufbewahrungsräumen für Brennmaterial bei den Stellwerksgebäuden in Gruppenbühen	220	—	—	—	—	—	220	—
13.	Ankauf eines Schutzreifens und Anlegung eines Parallelweges im Ruzhorner Holz	—	—	1 400	—	—	—	1 400	—
14.	Herstellung von 4 Ladebühnen mit Ueberdachung am Güterschuppen in Delmenhorst	2 300	—	—	—	—	—	2 300	—
15.	Anschaffung und Aufstellen einer Brückenwaage auf dem Bahnhofe Delmenhorst	—	—	4 500	—	—	—	4 500	—
16.	Aufstellung von 2 Bahnsteigläutewerken auf Wandkonsolen in Delmenhorst	305	—	—	—	—	—	305	—
17.	Herstellung von 4 Stallgebäuden bei Wärterhäusern	—	—	—	—	3 600	—	3 600	—
18a.	Herstellung einer 2. durchgehenden Telegraphenleitung Oldenburg-Bremen im Anschluß an die Leitung Bremen-Langwedel-Stendal und Einschaltung von Schreibapparaten auf den Stationen Oldenburg, Delmenhorst, Bremen-Neustadt und Bremen	3 600	—	—	—	—	—	3 600	—
18b.	Einschaltung der Stationen Neuenwege, Schierbrof und Heidkrug in die 1. durchgehende Leitung Oldenburg-Bremen	1 200	—	—	—	—	—	1 200	—

Vereinnahmt bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als veranschlagt		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	
742	20	—	—	—	—	742	20	92	20	—	—	
999	86	—	—	—	—	999	86	—	—	—	14	
—	—	460	99	—	—	460	99	—	—	39	01	
—	—	—	—	3 793	60	3 793	60	—	—	206	40	
210	—	—	—	—	—	210	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 400	—	Zu 13. Ist nicht zur Aus- führung gekommen.
1 668	54	—	—	—	—	1 668	54	—	—	631	46	
—	—	4 412	65	—	—	4 412	65	—	—	87	35	
77	70	—	—	—	—	77	70	—	—	227	30	
—	—	—	—	2 504	30	2 504	30	—	—	1 095	70	
3 158	39	—	—	—	—	3 158	39	—	—	441	61	
951	36	—	—	—	—	951	36	—	—	248	64	



Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
c. Strecke Oldenburg=Leer:									
19.	Beschaffung und Aufstellung eines Telegraphen- schreibapparates auf den Haltepunkten Ziegelhof- straße und Wechloy	840	—	—	—	—	—	840	—
20.	Beschaffung einer elektrischen Kontakteinrichtung zwischen Oldenburg und Wechloy	600	—	—	—	—	600	—	
21.	Weiterer Ausbau der Sommerhalle in Bloh	—	—	—	—	700	—	700	—
22.	Anlegung je einer Cysterne für Regenwasser im Stationsgebäude zu Bloh und Zwischenahn	200	—	—	—	—	—	200	—
23.	Aufstellung von 2 Bahnsteiglätewerken auf Wandkonsolen zu Zwischenahn	305	—	—	—	—	—	305	—
24.	Herstellung von Holzblenden für die Eingänge zu den Aborten auf verschiedenen Stationen .	200	—	—	—	—	—	200	—
25.	Herstellung von 15 Stallgebäuden bei Wärter- häusern	4 500	—	4 500	—	4 500	—	13 500	—
d. Strecke Sande=Fever=Landesgrenze:									
26.	Herstellung von 3 Doppelstallgebäuden für die Arbeiterwohnhäuser in Sande	1 950	—	1 950	—	1 950	—	5 850	—
27.	Beschaffung und Aufstellung eines eisernen Wegweisers auf dem Bahnhofe Sande	150	—	—	—	—	—	150	—
28.	Beschaffung eines Morse-schreibapparates für den Brückenwärter bei Sanderbusch	400	—	—	—	—	—	400	—
29.	Herstellung eines Nebengebäudes, enthaltend Brennmaterialienraum, Abort und Stall, für den Haltepunkt Sanderbusch, sowie Verbesserung der jetzigen Dienst- und Warteräume	—	—	2 715	—	—	—	2 715	—
30.	Herstellung eines Nebengebäudes, enthaltend Brennmaterialienraum, Abort und Stall, für den Haltepunkt Ostiem, sowie Verbesserung der jetzigen Dienst- und Warteräume	—	—	—	—	2 715	—	2 715	—
31.	Herstellung eines Nebengebäudes und eines Bahnmeistermagazins, sowie Erweiterung der Wohnungen auf der Station Heidmühle . .	—	—	—	—	4 000	—	4 000	—
32.	Herstellung eines Bahnmeistermagazins in Fever	—	—	800	—	—	—	800	—

Vereinnahmt bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
601	25	—	—	—	—	601	25	—	—	238	75	Zu 20. Nicht zur Ausführung gekommen. Zu 26. Die für 1898 und 1899 vorgeesehenen Stallanbauten sind nicht ausgeführt, da mit dem in 1897 ausgeführten Bau eines Stallgebäudes die Stallanbauten in Sande beschafft waren. Die Einstellung für 1898 und 1899 ist irrtümlich geschehen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	
—	—	—	—	594	—	594	—	—	—	106	—	
208	01	—	—	—	—	208	01	8	01	—	—	
247	86	—	—	—	—	247	86	—	—	57	14	
171	12	—	—	—	—	171	12	—	—	28	88	
—	—	—	—	12 069	15	12 069	15	—	—	1 430	85	
1 607	32	—	—	—	—	1 607	32	—	—	4 242	68	
150	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	
330	59	—	—	—	—	330	59	—	—	69	41	
—	—	—	—	2 683	37	2 683	37	—	—	31	63	
—	—	—	—	2 381	45	2 381	45	—	—	333	55	
—	—	—	—	3 879	98	3 879	98	—	—	120	02	
—	—	793	40	—	—	793	40	—	—	6	60	

Pof.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
	e. Strecke Hude-Nordenham:								
33.	Anschluß der Stationen Neuenfoop und Hammelwarden an die Haupttelegraphenleitung Hude-Nordenham	800	—	—	—	—	—	800	—
34.	Sicherung der Huntebrücke zwischen Verne und Elsfleth durch elektrischen Brückontakt mit besonderer Leitung	625	—	—	—	—	—	625	—
35.	Anlage eines Nothbahnsteigs im Außendeichgebiet bei Elsfleth	850	—	—	—	—	—	850	—
36.	Aufstellung von 4 Stück Bahnsteiglätewerken auf Wandkonsolen zur Auswechselung der Spindelglätewerke in Elsfleth und Brake	610	—	—	—	—	—	610	—
37.	Herstellung eines Röhrenbrunnens für den Wärterposten Nr. 18	250	—	—	—	—	—	250	—
38.	Verlängerung des Ladegleises, sowie Verlegung der Rampe in Hammelwarden an das Nordende des Gleises	—	—	4 500	—	—	—	4 500	—
39.	Fernsprechverbindung auf dem Bahnhofe Brake zwischen dem Stationsgebäude und der Hafenanalbrücke	200	—	—	—	—	—	200	—
40.	Herstellung eines Materialschuppens und eines Raumes für Feuerspritzen in Nordenham	2 600	—	—	—	—	—	2 600	—
41.	Herstellung von 4 Stallgebäuden bei Wärterhäusern	—	—	—	—	3 600	—	3 600	—
	f. Strecke Oldenburg-Quakenbrück:								
42.	Herstellung eines Aufbewahrungsraumes für Brennmaterial für den Dienstgebrauch zu Osterburg	110	—	—	—	—	—	110	—
43.	Desgl. in Nutteln	110	—	—	—	—	—	110	—
44.	Umbau des Wärterhauses Posten Nr. 5 mit Stall-Anbau	5 000	—	—	—	—	—	5 000	—
45.	Herstellung von Kellern in den Hauptgebäuden zu Sandkrug und Huntefosen	—	—	1 300	—	—	—	1 300	—

Vereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr vereinnahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
657	46	—	—	—	—	657	46	—	—	142	54	
630	17	—	—	—	—	630	17	5	17	—	—	
839	17	—	—	—	—	839	17	—	—	10	83	
546	30	—	—	—	—	546	30	—	—	63	70	
115	—	—	—	—	—	115	—	—	—	135	—	
—	—	3 649	29	—	—	3 649	29	—	—	850	71	
145	47	—	—	—	—	145	47	—	—	54	53	
2 576	64	—	—	—	—	2 576	64	—	—	23	36	
—	—	—	—	3 471	38	3 471	38	—	—	128	62	
100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	10	—	
77	07	—	—	—	—	77	07	—	—	32	93	
4 956	61	—	—	—	—	4 956	61	—	—	43	39	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 300	—	Zu Nr. 45. Die Herstellung der Keller ist als nicht erforderlich unterblieben, da die Wohnräume je einer Familie überwiesen sind.

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
46.	Erbauung einer Wohnung für einen Wärter in Golzwarden	—	—	4 500	—	—	—	4 500	—
47.	Ausbau des Dachbodens über dem Güterschuppen in Huntlosen	800	—	—	—	—	—	800	—
48.	Herstellung von Dacherkern auf dem Hauptgebäude zu Ahlhorn	600	—	—	—	—	—	600	—
49.	Herstellung eines Brunnens beim Wärterposten Nr. 35	250	—	—	—	—	—	250	—
50.	Erbauung eines Güterschuppens auf dem Haltepunkte Brokstreef	—	—	—	—	1 400	—	1 400	—
51.	Einschaltung von Morfeschreibtelegraphen in die Hauptleitung Oldenburg-Osnabrück auf den Stationen Sandkrug, Großenkneten, Höltinghausen und Hemmelte	—	—	—	—	1 560	—	1 560	—
52.	Herstellung von 18 Stallgebäuden bei Wärterhäusern	—	—	8 100	—	8 100	—	16 200	—
	g. Strecke Quakenbrück-Osnabrück:								
53.	Herstellung von einem Abort in Langen	—	—	400	—	—	—	400	—
54.	Herstellung eines neuen Brunnens bei dem Wärterhaus Nr. 83	250	—	—	—	—	—	250	—
55.	Aufstellung eines Spindelläutewerks für Ahlhorn	180	—	—	—	—	—	180	—
56.	Herstellung eines Brunnens in Achmer	250	—	—	—	—	—	250	—
57.	Anlage einer Ladestraße mit Lagerplätzen und Verlängerung des Ladegleises zu Eversburg	—	—	4 000	—	—	—	4 000	—
58.	Erbauung von 15 Ställen für Wärterhäuser	2 700	—	5 400	—	5 400	—	13 500	—

Einnahme bzw. Ausgabe sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahrmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	—	—	—	4 391	73	4 391	73	—	—	108	27	Zu Nr. 46. Da in Sand- frug ein Bahnwärter- posten aufgehoben, konnte der Bau der Wohnung dort unter- bleiben. Die Mittel sind dagegen zum Bau einer Wärterwohnung in Holz- warden, wo dringendes Bedürfnis vorlag, ver- wandt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	Zu Nr. 47. Der Ausbau des Dachbodens konnte unterbleiben aus dem zu 45 angegebenen Grunde.
537	45	—	—	—	—	537	45	—	—	62	55	
188	90	—	—	—	—	188	90	—	—	61	10	
—	—	1 400	—	—	—	1 400	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1 326	80	1 326	80	—	—	233	20	
—	—	—	—	15 202	46	15 202	46	—	—	997	54	
—	—	375	36	—	—	375	36	—	—	24	64	
120	68	—	—	—	—	120	68	—	—	129	32	
88	58	—	—	—	—	88	58	—	—	91	42	
135	95	—	—	—	—	135	95	—	—	114	05	
—	—	—	—	3 841	02	3 841	02	—	—	159	98	
—	—	—	—	12 523	91	12 523	91	—	—	976	09	

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
	h. Strecke Ihrhove-Neuschanz:								
59.	Herstellung eines Röhrenbrunnens auf dem Haltepunkte Hilkenborg und Aufstellung einer Pumpe	250	—	—	—	—	—	250	—
60.	Sicherung der Abbrücke zwischen Bunde und Neuschanz durch elektrischen Brückenkontakt . .	580	—	—	—	—	—	580	—
61.	Beschaffung einer neuen Dampfpumpe und einer dritten Cysterne für die Wasserstation in Weener	1 800	—	—	—	—	—	1 800	—
62.	Bauliche Verbesserungen im Keller der Bahnhofswirtschaft in Weener	650	—	—	—	—	—	650	—
63.	Herstellung von 4 Ställen bei Wärterhäusern	—	—	1 800	—	1 800	—	3 600	—
	i. Strecke Ahlhorn-Lohne:								
64.	Erbauung eines Güterschuppens in Schneiderfrug	—	—	—	—	1 400	—	1 400	—
65.	Herstellung einer Waschküche im Nebengebäude und einer Cysterne bei der Bahnmeisterwohnung zu Vechta	—	—	380	—	—	—	380	—
66.	Herstellung von Sicherungsanlagen auf den Stationen Schneiderfrug, Vechta und Lohne .	670	—	—	—	—	—	670	—
67.	Herstellung je eines Zimmers für den Stationsverwalter und die Arbeiter im Güterschuppen zu Lohne	—	—	580	—	—	—	580	—
68.	Verlängerung des Güterschuppens zu Lohne .	—	—	4 000	—	—	—	4 000	—
69.	Herstellung von Aufbewahrungsräumen für Brennmaterial für den Dienstgebrauch in Langförden und Calveslage	220	—	—	—	—	—	220	—
	k. Strecke Effen-Löningen:								
70.	Herstellung von Sicherungsanlagen in Löningen	280	—	—	—	—	—	280	—
	l. Gemeinschaftliche Bedürfnisse für sämtliche Strecken:								
71.	Herstellung von Schlag- und Zugschranken an Stelle von Heckthoren, Schiebe- und Lattirbäumen	3 750	—	4 550	—	7 100	—	15 400	—
72.	Beschaffung von Bahnsteiguhren	1 000	—	1 700	—	1 700	—	4 400	—

Einnahme bzw. Ausgabe sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
	242 21	—	—	—	—	242 21	—	—	—	7 79	—	
	477 18	—	—	—	—	477 18	—	—	—	102 82	—	
	1 116 55	—	—	—	—	1 116 55	—	—	—	683 45	—	
	641 46	—	—	—	—	641 46	—	—	—	7 54	—	
	—	—	—	3 475 39	—	3 475 39	—	—	—	124 61	—	
	—	—	—	1 256 16	—	1 256 16	—	—	—	143 84	—	
	—	360	—	—	—	360	—	—	—	20	—	
	542 88	—	—	—	—	542 88	—	—	—	127 12	—	
	—	551 28	—	—	—	551 28	—	—	—	28 72	—	
	—	3 522 65	—	—	—	3 522 65	—	—	—	477 35	—	
	190	—	—	—	—	190	—	—	—	30	—	
	177 87	—	—	—	—	177 87	—	—	—	102 13	—	
	4 304 15	—	—	10 810 92	—	15 115 07	—	—	—	284 93	—	
	1 107 75	1 683 70	—	1 687 73	—	4 479 18	—	79 18	—	—	—	

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind								
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		
		M	S	M	S	M	S	M	S	
73.	Anbringung von Doppelfenstern in Beamtenwohnungen	750	—	—	—	—	—	750	—	
74.	Anbringung von Deckenunterschaltungen in den offenen Vorhallen von 9 Bahnhofsgebäuden	—	—	—	—	1 350	—	1 350	—	
75.	Anbringung von Gossensteinen in oberen Beamtenwohnungen	700	—	—	—	—	—	700	—	
76.	Herstellung von Müllgruben auf den Bahnhöfen	600	—	—	—	—	—	600	—	
77.	Herstellung von Räumen für 3 Feuerlöcher	—	—	1 000	—	—	—	1 000	—	
78.	Herstellung von Zuwegungen zu Wärterhäusern	—	—	1 000	—	—	—	1 000	—	
79.	Beschaffung von eisernen Warnungstafeln für Wegübergänge	—	—	9 600	—	—	—	9 600	—	
80.	Beschaffung von eisernen Pressböcken und Herstellung von Lademasten auf verschiedenen Stationen	1 000	—	280	—	420	—	1 700	—	
m. Strecke Fever-Carolinensiel-Harle:										
81.	Umänderung der vorhandenen zwei Signale und Aufstellung eines neuen Signals längs der Parallelstraße der Bahn an der Chaussee zwischen Fever und Bussenhausen	500	—	—	—	—	—	500	—	
82.	Erbauung eines Wärterhauses zu Hohenkirchen	4 500	—	—	—	—	—	4 500	—	
83.	Herstellung eines Nebengebäudes zu Carolinensiel	3 000	—	—	—	—	—	3 000	—	
84.	Herstellung einer Einfriedigung der Bahn zwischen km 14 und 16	450	—	—	—	—	—	450	—	
85.	Rückständige Kosten des Grunderwerbs der Bahn Fever-Carolinensiel	400	—	—	—	—	—	400	—	
86.	Restliche Kosten der Stationierungsskizze	227	50	—	—	—	—	227	50	
87.	Kosten einer Gleiserweiterung in Lettens	2 567	54	—	—	—	—	2 567	54	
88.	Kosten eines Wasserbehälters in Harle	326	22	—	—	—	—	326	22	
n. Verschiedene Strecken:										
89.	Anbringung einer Deckenunterschaltung an der offenen Vorhalle des Bahnhofes Ahlhorn	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
635	74	—	—	—	—	635	74	—	—	114	26	
—	—	—	—	752	34	752	34	—	—	597	66	
343	72	—	—	—	—	343	72	—	—	356	28	
495	74	—	—	—	—	495	74	—	—	104	26	
—	—	960	—	—	—	960	—	—	—	40	—	
—	—	882	18	—	—	882	18	—	—	117	82	
—	—	—	—	5 011	83	5 011	83	—	—	4 588	17	
852	51	266	73	256	69	1 375	93	—	—	324	07	
220	77	—	—	—	—	220	77	—	—	279	23	Zu Nr. 81 bis 88 einschl. Die Ausführung d. dieser Anlagen ist durch Schrei- ben des Landtags vom 12. März 1897 (Seite 1031 der Anlagen der Verhandlungen des 26. Landtags) genehmigt.
—	—	—	—	4 363	22	4 363	22	—	—	136	78	
—	—	2 141	20	—	—	2 141	20	—	—	858	80	
255	46	—	—	—	—	255	46	—	—	194	54	
36	02	—	—	—	—	36	02	—	—	363	98	
201	68	—	—	—	—	201	68	—	—	28	82	
2 567	64	—	—	—	—	2 567	64	—	10	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	326	22	Für 1896 verrechnet.
35	—	—	—	—	—	35	—	35	—	—	—	Veranschlagt bei Position 136 I, 74.

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
90.	Verlängerung eines Stumpfgleises auf Bahnhof Sever	134	91	—	—	—	—	134	91
91.	Verlängerung des Bahnsteigs in Langen um 70 m einschl. Verbesserung der Beleuchtung und Verbreiterung einer mit Geländern zu versehenen Brücke daselbst	—	—	650	—	—	—	650	—
92.	Gleiserweiterung in Carolinensiel und Verlängerung des Bahnsteigs daselbst	—	—	4 950	—	—	—	4 950	—
93.	Herstellung einer Einfriedigung der Bahn (125 m lang) zwischen der Bahn Oldenburg-Quakenbrück und dem Anschlußgleise der Oldenburgischen Glashütte in Oldenburg	—	—	—	—	150	—	150	—
94.	Bergroößerung des Warteraumes in Schierbrof	—	—	—	—	600	—	600	—
94a.	Schließung der halboffenen Stirnseite der auf Bahnhof Schierbrof befindlichen Sommerwarte Halle	—	—	—	—	200	—	200	—
95.	Herstellung eines Cementputzes am Hauptgebäude zu Delmenhorst	—	—	—	—	4 900	—	4 900	—
96.	Herstellung einer Fernsprechverbindung zwischen dem Bahnhofs Bremen-Neustadt und Brückenwärterbude auf der Altstadtseite	—	—	—	—	145	—	145	—
97.	Erweiterung des Güterchuppens in Zwischenahn	—	—	—	—	3 500	—	3 500	—
98.	Anschluß des alten Werkstätten-Dienstgebäudes an die städtische Wasserleitung in Oldenburg .	—	—	—	—	150	—	150	—
99.	Herstellung einer elektrischen Klingelleitung von Wechloy nach Oldenburg	—	—	—	—	200	—	200	—
100.	Herstellung eines Fußwegüberganges auf dem Bahnhofs Nordenham und einer Latteneinfriedigung zwischen den Gleisen II und III daselbst	—	—	—	—	700	—	700	—

Vereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
134	91	—	—	—	—	134	91	—	—	—	—	Zu 90. Durch Schreiben des Landtags vom 28. Jan. 1898 genehmigt. (S. 150 der Anlagen der Verhandl. der 2. Versammlung des 26. Landtags.)
—	—	428	39	—	—	428	39	—	—	221	61	
—	—	4540	11	—	—	4540	11	—	—	409	89	Zu 92. Durch Schreiben des Landtags vom 28. Jan. 1898 genehmigt. (Seite 149 w. o.)
—	—	—	—	121	44	121	44	—	—	28	56	
—	—	—	—	368	40	368	40	—	—	231	60	—
—	—	—	—	180	—	180	—	—	—	20	—	
—	—	—	—	4853	—	4853	—	—	—	47	—	—
—	—	—	—	141	16	141	16	—	—	3	84	
—	—	—	—	3033	53	3033	53	—	—	466	47	—
—	—	—	—	149	65	149	65	—	—	—	35	
—	—	—	—	168	13	168	13	—	—	31	87	—
—	—	—	—	599	83	599	83	—	—	100	17	

Pof.	Gegenstand.	Veranschlagt sind								
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
101.	Herstellung von 2 Vorseignalen in Nutteln .	—	—	—	—	1 000	—	1 000	—	
102.	Erbauung eines Wärterhauses für einen Hilfswärter zwischen Weener und Bunde und Umlegung von 2 Ausfahrtsignalen in Bunde .	—	—	—	—	5 000	—	5 000	—	
103.	Herstellung von je einem Vorseignal in Barel, Großensiel und Essen	—	—	—	—	1 200	—	1 200	—	
104.	Verlängerung des Bahnsteigs auf Bahnhof Süchtingen	—	—	—	—	86	25	86	25	
105.	Ergänzung der Sicherungsanlagen auf den Nebenbahnen	—	—	—	—	958	—	958	—	
106.	Herstellung von 2 Ausfahrtsignalen in Bunde	—	—	—	—	1 000	—	1 000	—	
	Zusammen Pof. 136 I	67 091	17	83 155	—	71 084	25	221 330	42	
Titel V. Kosten des Bahntransportes.										
Titel Va. Kosten der Züge.										
137	Brennmaterial zur Lokomotivfeuerung einschl. der Transport- und Ladekosten	340 000	—	345 000	—	350 000	—	1 035 000	—	
138	Heizung der Wasserstationen und Feuerung der stehenden Dampfmaschinen zum Wasserpumpen, sowie sonstige Kosten der Beschaffung des Wassers der Lokomotiven	11 000	—	11 300	—	11 500	—	33 800	—	
139	Schmiermaterial für Lokomotiven und Tender .	22 900	—	23 500	—	24 000	—	70 400	—	
140	Buß- und Verpackungsmaterial für dieselben . .	10 800	—	11 000	—	11 200	—	33 000	—	
141	Schmiermaterial für Wagen	1 800	—	1 900	—	2 000	—	5 700	—	
142	Bußmaterial " "	900	—	1 000	—	1 200	—	3 100	—	
143	Desinfektionsmaterial " "	800	—	800	—	900	—	2 500	—	
144	Beleuchtungsmaterial der Züge	15 000	—	15 500	—	16 000	—	46 500	—	
145	Material zur Erwärmung der Züge	5 500	—	6 000	—	6 500	—	18 000	—	
146	Heizungs-, Beleuchtungs-, Schmier- und Buß- material für Hebehürme, Dampfkrähne, Trajekte u. s. w.	1 750	—	1 750	—	1 800	—	5 300	—	

Bereinnahmt bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	—	—	—	788 75	—	788 75	—	—	—	211 25	—	Zu 101, 103 und 106. Durch Schreiben des Landtags vom 16. März 1899 genehmigt. (S. 96 der Anl. der Verhandlg. der 3. Versammlg des 26. Landtags.)
—	—	—	—	4 732 94	—	4 732 94	—	—	—	267 06	—	
—	—	—	—	1 176 20	—	1 176 20	—	—	—	23 80	—	
—	—	—	—	86 25	—	86 25	—	—	—	—	—	Zu 104 und 105. Durch Schreiben des Landtags vom 16. März 1899 ge- nehmigt. (Seite 97 der Anl. der Verhandl. der 3. Versammlung des 26. Landtags.)
—	—	—	—	943 51	—	943 51	—	—	—	14 49	—	
—	—	—	—	913 32	—	913 32	—	—	—	86 68	—	
43 235 35	—	28 705 13	—	117 355 54	—	189 296 02	—	396 86	—	32 431 26	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 396 86	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 034 40	—	
363 284 74	—	374 527 97	—	387 894 67	—	1 125 707 38	—	90 707 38	—	—	—	Zu Poi. 137, 138 und 144. Die Mehraus- gaben sind auf den größeren Verkehr, den Hinzutritt der neuen Bahnstrecken und auf erhöhte Kohlenpreise zu- rückzuführen. Diese Aus- gaben lassen sich nicht einschränken.
13 215 15	—	12 853 21	—	12 329 46	—	38 397 82	—	4 597 82	—	—	—	
22 935 97	—	23 127 52	—	20 791 92	—	66 855 41	—	—	—	3 544 59	—	
9 977 51	—	9 427 50	—	11 203 08	—	30 608 09	—	—	—	2 391 91	—	
1 145 74	—	1 255 14	—	1 763 60	—	4 164 48	—	—	—	1 535 52	—	
657 08	—	906 69	—	1 133 52	—	2 697 29	—	—	—	402 71	—	
470 31	—	418 65	—	314 68	—	1 203 64	—	—	—	1 296 36	—	
14 248 48	—	16 094 48	—	17 103 73	—	47 446 69	—	946 69	—	—	—	
5 037 86	—	3 299 25	—	2 849 64	—	11 186 75	—	—	—	6 813 25	—	
1 850 46	—	1 477 84	—	1 691 68	—	5 019 98	—	—	—	280 02	—	

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
146 I	Unterhaltung u. s. w. der Anlagen am Stadländer- Butjadinger Zuwässerungskanal.	—	—	—	—	—	—	—	—
147	Insgemein (Kosten des Rangirens mit Pferden u. s. w.)	6 100	—	6 300	—	6 500	—	18 900	—
	Summe Titel Va	416 550	—	424 050	—	431 600	—	1 272 200	—
	Vb. Unterhaltung der Betriebsmittel einschließlich der fremden, sofern sie der Verwaltung zur Last fällt.								
148	Unterhaltung der Lokomotiven und Tender nebst Zubehör	205 000	—	210 000	—	215 000	—	630 000	—
149	Unterhaltung der Personenwagen nebst Zubehör .	90 000	—	92 500	—	95 000	—	277 500	—
150	Unterhaltung der Gepäck- und Güterwagen nebst Zubehör	123 000	—	133 000	—	133 000	—	389 000	—
151	Unterhaltung der Wagendecken nebst Zubehör . .	2 000	—	3 000	—	3 500	—	8 500	—
152	Unterhaltung von Hilfsanstalten (wie Dampfboote, Schalden, Prähme, Hebemaschinen, Dampfträhne), Drahtseilen, Rollen, Blockwagen und sonstigen Geräthen, Geräthen der Trajekte nebst Zubehör	4 000	—	4 100	—	4 200	—	12 300	—
153	Insgemein: Instandsetzung und Ergänzung der zum Bahntransporte erforderlichen Instrumente und Geräthschaften, soweit solche nicht Zubehör der Lokomotiven, Wagen und Wagendecken sind, als Handlaternen, Zugführer- und Schaffner-Taschen, Signalpfeifen, Loch- und Bleisiegelzangen, Zoll- föhrer, Wagenschlüssel u. s. w. des Fahrpersonals	10 000	—	10 500	—	11 000	—	31 500	—
	Zusammen Titel Vb	434 000	—	453 100	—	461 700	—	1 348 800	—
	„ „ Va	416 550	—	424 050	—	431 600	—	1 272 200	—
	Zusammen Titel V	850 550	—	877 150	—	893 300	—	2 621 000	—
	Ferner Titel Vb Unterhaltung der Betriebsmittel, Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis ein- schließlich 5000 <i>M</i>	—	—	—	—	—	—	—	—

Bereinnahmt bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.	
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr vereinnahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
365	39	1 899	96	1 730	85	3 996	20	3 996	20	—	—	Zu Post. 146 I. Die Kosten der Unterhaltung der Anlagen am Stadländer-Butjadinger Zuwässerungskanal sind im Voranschlage nicht mit berücksichtigt.	
5 981	77	5 419	70	5 647	66	17 049	13	—	—	1 850	87		
439 170	46	450 707	91	464 454	49	1 354 332	86	100 248	09	18 115	23		
								—	18 115	23			
								82 132	86				
187 579	32	213 611	88	201 589	78	602 780	98	—	—	27 219	02	Zu Post. 150. Im Jahre 1898 sind größere nicht zu vermeidende Unterhaltungskosten aufzuwenden gewesen.	
86 123	30	80 045	85	90 477	33	256 646	48	—	—	20 853	52		
121 809	16	141 033	28	135 713	48	398 555	92	9 555	92	—	—		
1 712	12	2 291	73	1 856	91	5 860	76	—	—	2 639	24		
1 257	96	1 334	83	6 400	55	8 993	34	—	—	3 306	66		
4 358	37	5 636	88	5 453	39	15 448	64	—	—	16 051	36		
402 840	23	443 954	45	441 491	44	1 288 286	12	9 555	92	70 069	80		
										—	9 555	92	
439 170	46	450 707	91	464 454	49	1 354 332	86	82 132	86	60 513	88		
842 010	69	894 662	36	905 945	93	2 642 618	98	82 132	86	60 513	88		
								—	60 513	88			
								21 618	98				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
148 I	Lokomotiven und Tender: 1. Ausrüstung von 5 Lokomotiven und Tendern mit Dampfbläsewerken, Einrichtung derselben für Dampfheizung der Züge, sowie Ausrüstung derselben mit Heberleinbremshaspeln und Leitrollen am Führerhause								
149 I	Personenwagen: 1a. Auswechslung der Zweikammerbremsapparate an den 5 zweiachsigen Personenwagen I./II. Klasse Nr. 41—45 gegen Westinghouse-Schnellbremsapparate	2 000	—	—	—	—	—	2 000	—
	1b. Einrichtung von 5 Durchgangspersonenwagen mit vollständigen Luftdruckbremsen unter Verwendung der bei vorstehenden Wagen gewonnenen Zweikammerbremsapparate	3 000	—	—	—	—	—	3 000	—
	2. Anbringung von Luftdruckbremsapparaten an 8 schon mit Bremse versehenen Durchgangspersonenwagen	4 000	—	—	—	—	—	4 000	—
	3. Anbringung von Luftdruckleitungen an 23 Personenwagen	—	—	4 140	—	—	—	4 140	—
	4. Ausrüstung von 51 Personenwagen mit Gasbeleuchtung	19 500	—	13 650	—	—	—	33 150	—
	5. Ausrüstung von 22 Personenwagen mit Dampfheizung	11 000	—	—	—	—	—	11 000	—
	6. Ausrüstung von 6 Durchgangspersonenwagen mit Heberleinbremsen	—	—	—	—	6 000	—	6 000	—
	7. Anbringung je zweier Aborte in 6 Personenwagen	—	—	4 500	—	4 500	—	9 000	—
150 I	Gepäck- und Güterwagen: 1. Einrichtung von 2 Gepäckwagen mit vollständiger Luftdruckbremse	—	—	—	—	2 000	—	2 000	—
	2. Ausrüstung von 32 Gepäckwagen mit Gasbeleuchtung	—	—	8 000	—	4 800	—	12 800	—
	3. Ausrüstung von 10 Gepäckwagen mit Dampfheizung	—	—	—	—	2 500	—	2 500	—
	4. Erhöhung des Ladegewichts 100 älterer Güterwagen	—	—	2 250	—	2 250	—	4 500	—

Einnahme bzw. Ausgabe sind								Für 1897/99				Bemerkungen.	
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahme bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
—	—	—	—	2 334	90	2 334	90	2 334	90	—	—	Zu 1481. Im Voranschlage nicht vorgesehen. Die Mittel zur Ausrüstung, die für die auf den Nebenbahnen fahrenden Maschinen notwendig war, sind aus den Ersparnissen anderer Positionen dieses Titels entnommen, was nach der Anmerkung zum Voranschlage pro 1897/9 zulässig war.	
1 657	12	—	—	—	—	1 657	12	—	—	—	342		88
—	—	2 972	84	—	—	2 972	84	—	—	—	27		16
—	—	3 999	08	—	—	3 999	08	—	—	—	—		92
—	—	4 128	25	—	—	4 128	25	—	—	—	11		75
—	—	16 878	80	—	—	16 878	80	—	—	—	16 271		20
8 945	12	—	—	—	—	8 945	12	—	—	—	2 054		88
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 000		—
—	—	—	—	7 047	89	7 047	89	—	—	—	1 952		11
—	—	—	—	1 270	02	1 270	02	—	—	—	729		98
—	—	4 492	74	4 800	54	9 293	28	—	—	—	3 506		72
—	—	—	—	1 984	97	1 984	97	—	—	—	515		03
—	—	1 078	50	742	64	1 821	14	—	—	—	2 678		86



Pos	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
	5. Ausrüstung von 6 Durchgangsgepäckwagen mit Heberleinbremse	—	—	—	—	—	—	—	—
151I	Wagendecken	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. Anschaffung (Vermehrung) von 120 Wagen- decken	7 500	—	6 250	—	1 250	—	15 000	—
	Zusammen Ergänzungen zu Titel Vb	47 000	—	38 790	—	23 300	—	109 090	—
	Dazu zusammen Titel V	850 550	—	877 150	—	893 300	—	2 621 000	—
	Zusammen	897 550	—	915 940	—	916 600	—	2 730 090	—
	Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.								
	1. Für Erneuerung (Ersatz) des Ober- baues.								
154	Schienen und Kleineisenzeug	291 700	—	247 290	—	185 150	—	724 140	—
155	Weichen, einschl. Herz- und Kreuzungsstücke . .	51 400	—	42 540	—	29 280	—	123 220	—
156	Schwellen	189 810	—	192 340	—	158 450	—	540 600	—
	Zusammen Titel VII	532 910	—	482 170	—	372 880	—	1 387 960	—
	2. Für Erneuerung (Ersatz) der Betriebs- mittel.								
	2. ¹ Lokomotiven und Tender.								
157	Ganze Fahrzeuge	—	—	—	—	—	—	—	—
158	Einzelne Theile	64 900	—	64 900	—	57 100	—	186 900	—
	1. Erneuerung von 18 großen Lokomotivfesseln .	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Erneuerung von 12 Lokomotiv-Dampfsylindern	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Erneuerung größerer Theile an Lokomotiven und verschiedene unvorhergesehene Erneuerungen dieser Abtheilung	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. ² Personenwagen.								
159	Ganze Fahrzeuge	—	—	—	—	—	—	—	—

Vereinnahmt bzw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	—	—	—	3 936	55	3 936	55	3 936	55	—	—	Zu 1501 Nr. 5. Wegen der Mittel siehe Be- merkung unter Posi- tion 1491 Nr. 6.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11 140	—	—	—	1 040	—	12 180	—	—	—	2 820	—	
21 742	24	33 550	21	23 157	51	78 449	96	6 271	45	36 911	49	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 271	45
842 010	69	894 662	36	905 945	93	2 642 618	98	21 618	98	30 640	04	
863 752	93	928 212	57	929 103	44	2 721 068	94	21 618	98	30 640	04	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 618	98
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 021	06
240 620	92	193 137	74	144 348	77	578 107	43	—	—	146 032	57	
30 585	99	26 553	42	16 163	62	73 303	03	—	—	49 916	97	
105 730	94	120 304	29	75 773	09	301 808	32	—	—	238 791	68	
376 937	85	339 995	45	236 285	48	953 218	78	—	—	434 741	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
48 803	62	75 226	89	89 953	55	213 984	06	27 084	06	—	—	Zu Pos. 158. Außer der im Voranschlage vorge- sehenen Erneuerung von 12 großen Lokomotiv- kesseln waren noch 6 weitere Lokomotivkessel als Ersatz für unbrauch- bar gewordene zu be- schaffen. Durch diese Mehrbeschaffung ist nur die angegebene Ueber- schreitung entstanden, in- dem der Anschaffungs- preis pro Stück sich niedriger stellte als ver- anschlagt war.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
160	Einzelne Theile:								
	1. Erneuerung größerer Theile an Personenwagen und verschiedene unvorhergesehene Erneuerungen dieser Abtheilung	8 500	—	9 000	—	9 500	—	27 000	—
	2. ³ Gepäc- und Güterwagen.								
161	Ganze Fahrzeuge	—	—	—	—	—	—	—	—
162	Einzelne Theile:								
	1. Erneuerung größerer Theile an Gepäc- und Güterwagen und verschiedene unvorhergesehene Erneuerungen dieser Abtheilung	11 200	—	11 700	—	12 200	—	35 100	—
	2. ⁴ Wagendecken.								
163	Anschaffung (Ersatz) von 40 Wagendecken . . .	2 500	—	1 250	—	1 250	—	5 000	—
	Zusammen Titel VI ²	87 100	—	86 850	—	80 050	—	254 000	—
	Dazu „ VI ¹	532 910	—	482 170	—	372 880	—	1 387 960	—
	Zusammen Titel VI	620 010	—	569 020	—	452 930	—	1 641 960	—
	Titel VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen (Vermehrungen) und Verbesserungen.								
164	1. Der Bahnanlagen.								
	1. Herstellung eines Schuppens für Aufbewahrung von militärischen Ausrüstungsgegenständen . .	—	—	17 500	—	—	—	17 500	—
	2. Herstellung eines neuen Güterschuppens in Hude und Pflasterung der Ladestraße	—	—	10 100	—	—	—	10 100	—
	3. Erweiterung der Gleisanlagen auf der Haltestelle Nuchtingen	6 500	—	—	—	—	—	6 500	—
	4. Ankauf eines Wohnhauses für den Stationsverwalter in Augustfehn	—	—	7 500	—	—	—	7 500	—
	5. Erbauung eines Lokomotivschuppens in Leer mit 2 Ständen und einem Uebernachtungslokal	16 500	—	—	—	—	—	16 500	—
	6. Neubau eines Güterschuppens und Erweiterung der Abfertigungsräume im Hauptgebäude in Zeven	—	—	25 000	—	—	—	25 000	—

Einnahmen bzw. Ausgaben sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als veranschlagt		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
2 474	78	3 834	67	5 719	91	12 029	36	—	—	14 970	64	
—	—	9 650	—	—	—	9 650	—	9 650	—	—	—	Zu Pof. 161. Für Be- schaffung eines neuen Gepäckwagens sind 9650 Mark verausgabt, da für den bei dem am 17. Septbr. 1897 bei der Einfahrt des Zuges Nr. 370 in den Bahn- hof Oldenburg stattge- fundenen Unfall zer- störten Wagen Ersatz zu beschaffen war.
6 186	96	9 003	53	18 674	90	33 865	39	—	—	1 234	61	
3 020	—	—	—	1 040	—	4 060	—	—	—	940	—	
60 485	36	97 715	09	115 388	36	273 588	81	36 734	06	17 145	25	
376 937	85	339 995	45	236 285	48	953 218	78	— 17 145	25	19 588	81	434 741 22
437 423	21	437 710	54	351 673	84	1 226 807	59	19 588	81	— 19 588	81	434 741 22
										415 152	41	
—	—	—	—	13 114	74	13 114	74	—	—	4 385	26	
—	—	8 976	98	—	—	8 976	98	—	—	1 123	02	
6 167	73	—	—	—	—	6 167	73	—	—	332	27	
—	—	7 500	—	—	—	7 500	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	15 709	64	15 709	64	—	—	790	36	
—	—	—	—	24 378	56	24 378	56	—	—	621	44	

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
7.	Beschaffung eines Dampftrahns für Station Brake	—	—	16 000	—	—	—	16 000	—
8.	Beschaffung eines Dampftrahns für die Pieranlagen in Nordenham	16 000	—	—	—	—	—	16 000	—
9.	Herstellung eines Ladegleises mit Ladestraße auf dem Bahnhofe Rodenkirchen	11 000	—	—	—	—	—	11 000	—
10.	Umbau der Brücke über das Emschammer Tief und Herstellung der vollen Kreuzungslänge in den Hauptgleisen auf der Haltestelle Kleinensiel	—	—	—	—	17 400	—	17 400	—
11.	Erweiterung der Gleisanlagen auf der Haltestelle Großensiel	—	—	5 800	—	—	—	5 800	—
12.	Verstärkung der Vorderwand des Lloydpiers in Nordenham	8 000	—	8 000	—	8 000	—	24 000	—
13.	Erweiterung der elektrischen Lichtanlagen zu Nordenham	—	—	—	—	9 800	—	9 800	—
14.	Pflasterung der Zufuhrstraße und Erweiterung der Gleisanlagen in Cloppenburg	—	—	9 400	—	—	—	9 400	—
15.	Beschaffung und Aufstellung von 2 neuen Wasserträhnen nebst einer Fallrohr- und Trinkwasserleitung auf dem Bahnhofe Cloppenburg.	6 700	—	—	—	—	—	6 700	—
16.	Bauliche Aenderungen im Hauptgebäude zu Bramsche	—	—	7 000	—	—	—	7 000	—
17.	Erbauung einer Wohnung für den Bahnmeister zu Bramsche	—	—	8 800	—	—	—	8 800	—
18.	Erbauung einer Wohnung für den Bahnmeister zu Eversburg	9 000	—	—	—	—	—	9 000	—
19.	Uebernahme der nicht getilgten Kosten für Ankauf der Gebäude in Carolinensiel und Hohenkirchen	14 200	—	—	—	—	—	14 200	—
20.	Herstellung einer Einfriedigung zwischen Zever und Bussenhausen sowie Verschiebung des Gleises von der Chauffeeberme nach Westen und Ankauf eines Landstreifens auf eine Länge von etwa 2 770 m	13 550	—	—	—	—	—	13 550	—
21.	Herstellung einer Wohnung für den Bahnhofs-wirth in Carolinensiel einschl. Erweiterung der Diensträume	7 000	—	—	—	—	—	7 000	—



Vereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	—	—	—	12 511	13	12 511	13	—	—	3 488	87	
15 947	85	—	—	—	—	15 947	85	—	—	52	15	
10 788	41	—	—	—	—	10 788	41	—	—	211	59	
—	—	—	—	14 327	88	14 327	88	—	—	3 072	12	
—	—	—	—	3 575	73	3 575	73	—	—	2 224	27	
8 019	31	7 944	67	7 917	76	23 881	74	—	—	118	26	
—	—	9 292	03	—	—	9 292	03	—	—	507	97	
—	—	6 705	74	—	—	6 705	74	—	—	2 694	26	
5 751	49	—	—	—	—	5 751	49	—	—	948	51	
—	—	—	—	6 999	50	6 999	50	—	—	—	50	Zu 19 bis 23 einschl.
—	—	—	—	7 884	76	7 884	76	—	—	915	24	Durch Schreiben des
8 894	80	—	—	—	—	8 894	80	—	—	105	20	Landtags vom 12. März
14 186	84	—	—	—	—	14 186	84	—	—	13	16	1897 genehmigt. (Seite
—	—	11 536	86	—	—	11 536	86	—	—	2 013	14	1031 der Anl. der Ver-
—	—	6 421	11	—	—	6 421	11	—	—	578	89	handlungen des 26.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Landtags.) Die Her-
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	stellung der unter Nr. 23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	gedachten Uebernach-
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	tungsräume ist vereinigt
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	mit dem Bau des Lo-
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	komotivschuppens — Nr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22 — und sind daher
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	die Kosten derselben
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	unter Nr. 22 mit ver-
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	rechnet.

Anlagen. XXVII. Band. In Vorbereitung.

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
22.	Erbauung eines Lokomotivschuppens in Carolinensiel	6 000	—	—	—	—	—	6 000	—
23.	Herstellung von Uebernachtungsräumen für das Zugpersonal in Carolinensiel	2 000	—	—	—	—	—	2 000	—
24.	Anlagen und Veränderungen auf dem Gelände der alten Werkstätten und Lokomotivschuppen in Oldenburg	—	—	—	—	22 000	—	22 000	—
25.	Verlängerung des Eilgüterschuppens und Herstellung einer Umladebühne auf Bahnhof Oldenburg	—	—	—	—	6 900	—	6 900	—
26.	Erweiterung der Akkumulatorenanlage der elektrischen Centrale auf Bahnhof Oldenburg	—	—	—	—	15 000	—	15 000	—
27.	Gleiserweiterung in Wüstring und Herstellung eines III. Gleises daselbst	—	—	—	—	24 000	—	24 000	—
28.	Einlegung eines Gleiskreuzes zwischen Haupt- und Ladegleis in Zwischenahn	—	—	—	—	6 000	—	6 000	—
29.	Umbau der Widerlager und Verstärkung bezw. Erneuerung der Brücke über das Piependammer Sieltief 9000 M	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Erweiterung der Wasserstation Atens	—	—	—	—	7 000	—	7 000	—
31.	Herstellung einer Weichen- und Signalstellwerksanlage in Weener	—	—	—	—	23 500	—	23 500	—
32.	Verlängerung der Kreuzungsgleise behufs voller Ausnutzung der schweren Güterzugmaschinen und Durchführung ganzer Militärzüge auf den Strecken Oldenburg-Quakenbrück und Oldenburg-Bremen	—	—	—	—	29 750	—	29 750	—
33.	Neubauten auf Bahnhof Bramsche:								
	a Abbruch des alten und Herstellung des neuen Güterschuppens mit beiderseitiger Ladebühne	—	—	—	—	14 000	—	14 000	—
	b. Herstellung eines Bureau- und Wohngebäudes	—	—	—	—	5 000	—	5 000	—
	c. Herstellung einer überdachten Umladebühne	—	—	—	—	3 000	—	3 000	—

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
	d. Herstellung von Gleis- und Straßenarbeiten	—	—	—	—	6 500	—	6 500	—
	Zusammen Titel VII ¹	116 450	—	115 100	—	197 850	—	429 400	—
165	2. Der Ausstattungsgegenstände. (Werkzeuge) für die Werkstätte (sofern die Verrechnung nicht auf Werkstättenrechnung erfolgt)								
	1. Beschaffung einer Lochstanze mit Scheere für die Lokomotivwerkstätte	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen Titel VII ²	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Der Betriebsmittel.								
166	Lokomotiven und Tender nebst Zubehör	—	—	—	—	—	—	—	—
167	Personenwagen nebst Zubehör	—	—	—	—	—	—	—	—
168	Gepäck- und Güterwagen nebst Zubehör	—	—	13 740	—	—	—	13 740	—
169	Wagendecken nebst Zubehör	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen Titel VII ³	—	—	13 740	—	—	—	13 740	—
	Dazu " VII ²	—	—	—	—	—	—	—	—
	" " VII ¹	116 450	—	115 100	—	197 850	—	429 400	—
	Zusammen Titel VII	116 450	—	128 840	—	197 850	—	443 140	—
	Titel VIII. Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bzw. Beamten.								
170	Entschädigung (Pacht) für den Betrieb der Oldenburg-Wilhelmshavener Eisenbahn	575 000	—	582 000	—	589 000	—	1 746 000	—
171	Vergütung an Preußen für Benutzung der Strecke über den Pferdemarktsplatz in Oldenburg und des Bahnhofes Sande, sowie der Bahnhöfe Barel und Ellenferdamm infolge Einführung der Barel-er Nebenbahnen	2 845	—	2 845	—	2 845	—	8 335	—
172	Ablieferung des Einnahme-Anteils (Pachtzins) für den Betrieb der Bahn Essen-Löningen	—	—	—	—	—	—	—	—
173	Abführung an den Erneuerungsfonds der Essen-Löninger Bahn	—	—	—	—	—	—	—	—
174	Ablieferung des Einnahme-Anteils (Pachtzins) für den Betrieb auf der Bahn Sever-Carolinensiel	—	—	—	—	—	—	—	—

Einnahme bzw. Ausgabe sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahrnt bzw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	—	—	—	4 699	35	4 699	35	—	—	1 800	65	Zu 165. Im Voran- schlage nicht vorgesehen. Nachdem mit erheblichem Nutzen dazu überge- gangen, sämtliche neue Weichen in eigener Werk- stätte herzustellen, war die Beschaffung einer neuen größeren Loch- stanze dringendes Be- dürfnis.
69 756	43	66 837	19	246 515	58	383 109	20	5 324	54	51 615	34	
										— 5 324	54	
										46 290	80	
—	—	—	—	5 806	32	5 806	32	5 806	32	—	—	
—	—	—	—	5 806	32	5 806	32	5 806	32	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	13 726	12	13 726	12	—	—	—	13 88	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	13 726	12	13 726	12	—	—	—	13 88	
—	—	—	—	5 806	32	5 806	32	5 806	32	—	—	
69 756	43	66 837	19	246 515	58	383 109	20	—	—	46 290	80	
69 756	43	66 837	19	266 048	02	402 641	64	5 806	32	46 304	68	
										— 5 806	32	
										40 498	36	
603 451	92	668 966	04	675 999	34	1 948 417	30	202 417	30	—	—	Zu Positionen 170, 176, 183, 1831 und 185. Diese Ueberschreitungen waren unvermeidlich, da für diese Ausgaben die Verträge mit den frem- den Bahnverwaltungen maßgebend sind.
2 707	23	2 718	70	2 719	83	8 145	76	—	—	389	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		M	S	M	S	M	S	M	S
175	Ablieferung an den Erneuerungsfonds der Feder-Carolinensfelder Eisenbahn. Vergütung für Mitbenutzung des Hauptbahnhofs Bremen und der Weserbahn, sowie Verzinsung der übrigen Bremischen Anlagen einschl. der Anlagen in Bremen-Neustadt.	—	—	—	—	—	—	—	—
176	1. Zahlung an die königliche Eisenbahn-Direktion in Hannover	179 030	—	210 530	—	221 030	—	610 590	—
177	2. Zahlungen an die Generalkasse der freien und Hansestadt Bremen	80 000	—	80 500	—	81 000	—	241 500	—
178	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Leer	60 000	—	60 500	—	61 000	—	181 500	—
179	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Osnabrück und der Strecke Eversburg-Osnabrück einschl. der Vergütung für die Personenhaltestelle Haasethor in Osnabrück	160 000	—	160 000	—	160 000	—	480 000	—
180	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Ihrhove	12 000	—	12 000	—	12 000	—	36 000	—
181	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Neuschanz	43 000	—	44 000	—	44 000	—	131 000	—
182	Vergütung für Mitbenutzung des Bahnhofes Wittmund	450	—	450	—	450	—	1 350	—
183	Entschädigung für Mitbenutzung der Strecke Leer-Ihrhove an die königliche Eisenbahn-Direktion in Münster	15 000	—	16 000	—	17 000	—	48 000	—
1831	Zahlung an die königliche Eisenbahn-Direktion in Münster für Mitbenutzung des Bahnhofes Quakenbrück	3 230	—	3 230	—	3 230	—	9 690	—
184	Vergütung für Wahrnehmung des Betriebsdienstes auf der eigenen Strecke oder in gemeinsamen Verkehren durch andere Verwaltungen	—	—	—	—	—	—	—	—
185	Vergütung für Verwaltungskosten von Eisenbahn-Verbänden und Abrechnungsstellen	2 505	—	2 505	—	2 505	—	7 515	—
	Zusammen Titel VIII	1 133 060	—	1 174 560	—	1 194 060	—	3 501 680	—
	Titel IX. Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel.								
186	Miethe (einschl. Konventionalstrafe) für Lokomotiven	100	—	100	—	100	—	300	—
187	Desgl. für Wagen (auch Wagenzubehör)	102 000	—	76 000	—	80 000	—	258 000	—

Bereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr verein- nahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	000	—	000	—	000	—	000	—	—	—	—	
—	000	—	000	—	000	—	000	—	—	—	—	
—	000	—	000	—	000	—	000	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
178 858	10	215 687	62	228 110	52	622 656	24	12 066	26	—	—	
77 482	19	78 929	34	75 139	43	231 550	96	—	—	9 949	06	
31 021	45	54 061	01	59 633	76	144 716	22	—	—	36 783	78	
—	000	—	000	—	000	—	000	—	—	—	—	
141 558	28	177 554	70	103 640	77	422 753	75	—	—	57 246	25	Zu Post. 179. In Folge des neuen Vertrages vom 22. Juli 1899 er- mäßigte sich für 1899 die an Preußen zu zahlende Vergütung.
11 000	—	11 007	04	11 000	—	33 007	04	—	—	2 992	96	
43 255	15	40 060	78	42 120	08	125 436	01	—	—	5 563	99	
414	32	414	32	414	32	1 242	96	—	—	107	04	
16 685	71	16 862	13	18 306	85	51 854	69	3 854	69	—	—	
3 626	86	3 478	58	3 132	39	10 237	83	547	83	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2 834	46	2 459	83	2 405	91	7 700	20	185	20	—	—	
1 112 895	67	1 272 200	09	1 222 623	20	3 607 718	96	219 071	28	113 032	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
121 699	27	90 173	12	87 717	21	299 589	60	41 589	60	—	—	



Pos.	Gegenstand.	Veranschlagt sind							
		für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99	
		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
188	Leihgeld für entliehene Lokomotiven	100	—	100	—	100	—	300	—
189	Desgl. Wagen (auch Wagenzubehör)	1 000	—	1 000	—	1 000	—	3 000	—
	Zusammen Titel IX	103 200	—	77 200	—	81 200	—	261 600	—
	Titel X. Verwendung des Betriebsüberschusses.								
190	Eisenbahnsteuer für die auf preussischem Gebiet belegenen Bahnstrecken	300	—	300	—	300	—	900	—
191	Ablieferung an die Großherzogliche Landes-(Staats-)Kasse	1 429 205	—	1 429 610	—	1 435 175	—	4 293 990	—
191 I	Ablieferung an die Großherzogliche Landes-(Staats-)Kasse (Rückerstattung der zur Gründung des Eisenbahn-Baufonds hergegebenen 200 000 <i>M</i>) . .	70 000	—	70 000	—	60 000	—	200 000	—
192	Abführung an den Eisenbahn-Baufonds	88 245	—	43 127 50	—	250 035	—	381 407 50	—
	Zusammen Titel X	1 587 750	—	1 543 037 50	—	1 745 510	—	4 876 297 50	—
	Wiederholung der Ausgaben.								
Summe	Titel I	876 930	—	910 067 50	—	947 880	—	2 734 877 50	—
"	" Ia	3 000	—	3 000	—	3 000	—	9 000	—
"	" II	1 525 690	—	1 559 150	—	1 599 090	—	4 683 930	—
"	" III	268 250	—	273 900	—	279 500	—	821 650	—
"	" IV	560 490	—	550 445	—	535 990	—	1 646 925	—
"	Ergänzungen " IV	67 091 17	—	83 155	—	71 084 25	—	221 330 42	—
"	" V	850 550	—	877 150	—	893 300	—	2 621 000	—
"	Ergänzungen " V	47 000	—	38 790	—	23 300	—	109 090	—
"	" VI	620 010	—	569 020	—	452 930	—	1 641 960	—
"	" VII	116 450	—	128 840	—	197 850	—	443 140	—
"	" VIII	1 133 060	—	1 174 560	—	1 194 060	—	3 501 680	—
"	" IX	103 200	—	77 200	—	81 200	—	261 600	—
	Zusammen Betriebs-Ausgabe	6 171 721 17	—	6 245 277 50	—	6 279 184 25	—	18 696 182 92	—
	Dazu Titel X, Verwendung des Betriebsüberschusses	1 587 750	—	1 543 037 50	—	1 745 510	—	4 876 297 50	—
	Gesamt-Ausgabe	7 759 471 17	—	7 788 315	—	8 024 694 25	—	23 572 480 42	—
	Gesamt-Einnahme	7 704 615	—	7 782 715	—	7 842 255	—	23 329 585	—
	Mitin	54 856 17	—	5 600	—	182 439 25	—	242 895 42	—

Bereinnahmt bezw. verausgabt sind								Für 1897/99				Bemerkungen.
für 1897		für 1898		für 1899		für 1897/99		mehr vereinnahmt bezw. veranschlagt		weniger verausgabt als		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	Zu Pof. 187 und 189. Die Ueberschreitung an Miete und Leihgeld für Wagen war bei dem starken Verkehr und dem dadurch entstandenen Wagenmangel nicht zu vermeiden.
2 976	96	1 123	64	45	96	4 146	56	1 146	56	—	—	
124 676	23	91 296	76	87 763	17	303 736	16	42 736	16	600	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	
—	—	—	—	1 739	60	1 739	60	839	60	—	—	
1 416 096	97	1 485 140	—	1 568 980	—	4 470 216	97	176 226	97	—	—	
70 000	—	70 000	—	60 000	—	200 000	—	—	—	—	—	
999 089	70	1 055 539	84	717 339	28	2 771 968	82	2 390 561	32	—	—	
2 485 186	67	2 610 679	84	2 348 058	88	7 443 925	39	2 567 627	89	—	—	
833 182	61	844 664	20	895 636	86	2 573 483	67	—	—	161 393	83	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 000	—	
1 483 363	20	1 548 534	37	1 629 378	48	4 661 276	05	—	—	22 653	95	
260 622	36	272 250	34	287 236	56	820 109	26	—	—	1 540	74	
480 090	47	454 205	93	478 241	03	1 412 537	43	—	—	234 387	57	
43 235	35	28 705	13	117 355	54	189 296	02	—	—	32 034	40	
842 010	69	894 662	36	905 945	93	2 642 618	98	21 618	98	—	—	
21 742	24	33 550	21	23 157	51	78 449	96	—	—	30 640	04	
437 423	21	437 710	54	351 673	84	1 226 807	59	—	—	415 152	41	
69 756	43	66 837	19	266 048	02	402 641	64	—	—	40 498	36	
1 112 895	67	1 272 200	09	1 222 623	20	3 607 718	96	106 038	96	—	—	
124 676	23	91 296	76	87 763	17	303 736	16	42 136	16	—	—	
5 708 998	46	5 944 617	12	6 265 060	14	17 918 675	72	169 794	10	947 301	30	
2 485 186	67	2 610 679	84	2 348 058	88	7 443 925	39	2 567 627	89	—	—	
8 194 185	13	8 555 296	96	8 613 119	02	25 362 601	11	2 737 421	99	947 301	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	947 301	30	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1 790 120	69	—	—	
8 194 185	13	8 555 296	96	8 613 119	02	25 362 601	11	2 033 016	11	—	—	
—	—	an	gleichend.	—	—	—	—	242 895	42	—	—	

Anlage 12.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in Gemäßheit des Schreibens des Landtags vom 12. Februar 1900, betreffend die vorläufige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99 und den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1900/2, (Anlagen 317 Seite 11 der Landtags-Vorlagen) hierneben in der Anlage eine von der Buch-

halterei des Finanz-Departements aufgestellte schlüssige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99 zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß nach Abschluß der Rechnung verschiedene bei den einzelnen Bauten zc. ersparte Gelder von der Eisenbahnkasse an den Eisenbahn-Baufonds abgeliefert und für diesen Fonds für 1900 vereinnahmt sind.

Oldenburg, den 21. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.



Nebenanlage

Anlage 12

Nach-

der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-

Vor- an- schlag §	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Fol.	Voranschlagsbetrag				
			für das Jahr	im Einzelnen		zusammen für die Finanz- periode	
				M	S		M
I. Einnahmen.							
1	Kassenbestand aus dem Jahre 1896	1	1897	—	—	1 800 372	—
2/3	Ueberschuß der Eisenbahn-Betriebskasse	2	1897	284 745	—	567 657	—
		2	1898	38 577	—		
		2	1899	244 335	—		
4	Einnahme aus der 3% Anleihe von 1896	3	1897	975 000	—	975 000	—
		3	1898	—	—		
		3	1899	—	—		
5/7	Zuschüsse der Gemeinden zu Eisenbahnbauten	5	1897	431 700	—	431 700	—
		5	1898	—	—		
		5	1899	—	—		
8	Ersparnisse an Baugeldern für die Brücke über den Mooriemer Kanal	7	1897	20 000	—	20 000	—
		7	1898	—	—		
		7	1899	—	—		
9/11	Erstattung an Zinsen während der Bauzeit	8	1897	64 520	—	95 740	—
		8	1898	31 220	—		
		8	1899	—	—		

zu Anlage 12.

weisung

Baufonds für die Finanzperiode 1897/99.

		Rechnungs-Ergebniß				Minder-Einnahme		Mehr-Einnahme		Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode				für die Finanz-Periode				
für das Jahr	Jahresbetrag	M	S	M	S	M	S	M	S	
1897	—	—	—	1 800 371	83	—	17	—	—	
1897	413 744	69								Zu §§ 2 und 3. Die voranschläglichen Beträge befaßen die Ueberschüsse aus 1896 bis 1899 einschl., die Rechnungsergebnisse diejenigen aus 1896, 1897, 1898. Der Ueberschuß aus 1899 wird erst in der Finanzperiode 1900/02 vereinnahmt (sfr. Voranschlag für 1900/02, Einnahme § 2).
1898	1 021 345	80								
1899	1 055 539	84		2 490 630	33	—	—	1 922 973	33	
1897	975 000	—								
1898	—	—								
1899	—	—		975 000	—	—	—	—	—	
1897	167 376	—								Zu §§ 5—7. Die Einnahme befaßt die Zuschüsse der Stadt Delmenhorst und der Amtsverbände Delmenhorst und Wildeshausen. Der Zuschuß des Amtsverbandes Bechta wird, da dieser Amtsverband mit der Einzahlung befristet ist, erst in der Finanzperiode 1900/02 vereinnahmt (siehe Voranschlag für 1900/02, Einnahme § 11).
1898	—	—								
1899	—	—		167 376	—	264 324	—	—	—	
1897	—	—								Zu Einnahme § 8. Das Baufonto ist noch nicht abgeschlossen. Der etwaige Ueberschuß wird 1900/02 vereinnahmt.
1898	—	—								
1899	—	—		—	—	20 000	—	—	—	
1897	37 636	01								
1898	55 591	93								
1899	52 428	83		145 656	77	—	—	49 916	77	

Vor- an- schlag §	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Zol.	Voranschlagsbetrag				
			im Einzelnen		zusammen für die Finanz- periode		
			für das Jahr	Sahresbetrag	M	S	
12/13	Aus Anleihen de 1897/99	9	1897	2 614 621	—		
		10	1898	2 370 022	46		
		9	1899	827 743	—		
						5 812 386	46
14	Sonstige Einnahmen	11	1897	—	—		
		11	1898	—	—		
		11	1899	—	—		
	Summa der Einnahmen					9 702 855	46
II. Ausgaben.							
1	Kosten der Bahn Oldenburg=Brake	24	1897	142 000	—		
		24	1898	—	—		
		24	1899	—	—		
						142 000	—
2	Kosten der Bahn Bechta-Wildeshausen=Delmenhorst	25	1897	2 056 330	—		
		25	1898	—	—		
		25	1899	—	—		
						2 056 330	—



Rechnungs-Ergebniß				Minder-Einnahme		Mehr-Einnahme		Bemerkungen.	
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode		für die Finanz-Periode					
für das Jahr	Jahresbetrag	M	S	M	S	M	S		
1897	—	—	—	—	—	—	—	Zu Einnahme § 12/13. Die voranschläglichen Beträge befaßen: a. nach dem festgestellten Voranschlage M 4 043 131,— b. die nachbewilligten Beträge für die Bahn Sever Carolinenfiel einschl. Zinsen " 886 143,75 für Landungsanlagen auf Wangerooge " 100 000,— für Umbau des Bahnhof Brate " 568 527,— für Erweiterung des Bahnhof Alhorn " 68 000,— für eine Kreuzungsstation in Neuenwege " 34 000,— für Landungsvorrichtungen in Wangerooge " 35 000,— für den Fischereihafen in Nordenham " 77 584,71 Zusammen M 5 812 386,46 Angeliehen sind nur M 4 950 000,— zu 3½ %, welche einschl. 1 % Ueberkurs und abzüglich der Anleihekosten 4 996 850 M 10 S erbrachten.	
1898	4 542 350	10	—	—	—	—	—		
1899	454 500	—	—	815 536	36	—	—		
			4 996 850	10	—	—	—		
1897	53 887	20	—	—	—	—	—	Zu § 14. Zinsen für vorübergehend belegte Bestände . M 124 994,05 Zinsen von den Amtsverbänden für verspätet eingezahlte Baugelder " 1 087,20 Kaufgeld für eine Brücke zu Flagbalgerfiel " 1 700,— Ueberschuß an Baugeldern für Landungsvorrichtungen in Elsfleth " 2,67 für einen verjährten Coupon der Löninger Gemeindeanleihe " 17,50 Zusammen M 127 801,42	
1898	24 268	37	—	—	—	—	—		
1899	49 645	85	—	—	—	127 801	42		
			127 801	42	—	—	—		
			10 703	686	45	1 099 860	53	2 100 691	52
1897	80 000	—	—	—	—	—	—	Zu § 1. Das Baukonto ist noch nicht abgeschlossen. Die voraussichtlichen Ersparungen sind im Voranschlage für 1900/02 Einnahme § 4 enthalten.	
1898	31 000	—	—	—	—	—	—		
1899	31 000	—	—	—	—	—	—		
			142 000	—	—	—	—		
1897	964 000	—	—	—	—	—	—	Zu § 2. Desgl. Einnahme § 5.	
1898	1 092 330	—	—	—	—	—	—		
1899	—	—	—	—	—	—	—		
			2 056 330	—	—	—	—		

Vor- an- schlag §	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch	Jol.	Voranschlagsbetrag					
				im Einzelnen			zusammen für die Finanz- periode		
				für das Jahr	M	ℳ	M	ℳ	ℳ
3	Kosten der Bahn Lohne-Hefefe	27	1897	891 408	—				
		27	1898	781 407	—				
		26	1899	—	—			1 672 815 —	
4	Kosten der Zweigbahn Holdorf-Damme	29	1897	274 000	—				
		29	1898	274 000	—				
		27	1899	—	—			548 000 —	
5	Kosten des Umbaues der Strecke Bechta-Lohne	30	1897	40 000	—				
		30	1898	—	—				
		28	1899	—	—			40 000 —	
6	Erweiterungsbauten auf Bahnhof Oldenburg	31	1897	131 016	—				
		31	1898	—	—				
		29	1899	—	—			131 016 —	
7	Zur Herstellung des Fischereihafens in Nordenham, Herstellung einer Wasserstation, sowie für Aufhöhung der verpachteten Fläche	32	1897	157 250	—				
		32	1898	77 584	71				
		30	1899	1 095	27			235 929 98	
8	Für die Uebernahme der Bahn Effen-Löningen	33	1897	17 160	—				
		33	1898	17 020	—				
		31	1899	378 152	—			412 332 —	
9	Kosten der Erweiterung des Güterbahnhofs Oldenburg	34	1897	2 040	—				
		34	1898	—	—				
		32	1899	—	—			2 040 —	
10	Gleiserweiterung auf Bahnhof Oldenburg	35	1897	105 000	—				
		35	1898	50 000	—				
		33	1899	—	—			155 000 —	

Rechnungs-Ergebniß					Minder- Ausgabe	Mehr- Ausgabe	Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die		für die			
für das Jahr	Jahresbetrag	Finanzperiode		Finanz-Periode			
	M	S	M	S	M	S	
1897	279 500	—					Zu § 3. Das Baukonto ist noch nicht abgeschlossen. Weitere Mittel für den Bau cf. Voranschlag für 1900/02, Ausgabe § 12.
1898	1 000 000	—					
1899	393 314	74	1 672 814	74	—	26	
1897	154 000	—					Zu § 4. Baukonto ist noch nicht abgeschlossen. Wahrscheinliche Ersparung siehe Voranschlag für 1900/02, Einnahme § 6.
1898	350 000	—					
1899	—	20 000	484 000	—	64 000	—	
1897	40 000	—					Zu § 5. Das Baukonto ist abgeschlossen.
1898	—	—					
1899	—	4 399	35 600	13	4 399	87	
1897	50 000	—					Zu § 7. Vom Landtage sind nachbewilligt durch Schreiben vom 4. Februar 1898 für den Fischereihafen 17 584 M 71 S und für Ergänzungsbauten nur bedingungsweise 60 000 M, ferner durch Schreiben vom 16. März 1899 1 095 M 27 S. Die nur bedingungsweise bewilligten 60 000 M sind nicht zur Verwendung gekommen, weil die Fischereigesellschaft „Nordsee“ die mit der Ausführung der Anlagen verbundenen Be- dingungen nicht acceptirt hat.
1898	81 016	—	131 016	—	—	—	
1899	—	—					
1897	157 250	—					Zu § 8. In dem Voranschlag für 1899 sind 2 728 M zu wenig eingestellt. Es hätten die nach dem Anleihevertrage der Gemeinde Lönningen mit der Spar- und Leih-Bank am 1. Juli 1899 restlich zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen in den Voranschlag aufgenommen werden müssen, welche gemäß Landtagschreibens vom 23. März 1895 Ziffer 1 u. 2 gezahlt sind.
1898	17 084	71	175 929	98	60 000	—	
1899	1 595	27					
1897	17 160	—					Zu § 9. Das Baukonto ist abgeschlossen.
1898	17 020	—					
1899	380 880	—	415 060	—	—	2 728	
1897	2 039	47					Zu § 9. Das Baukonto ist abgeschlossen.
1898	—	—					
1899	—	—	2 039	47	—	53	
1897	105 000	—					
1898	50 000	—					
1899	—	—	155 000	—	—	—	

Vor- an- schlag §	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlagsbetrag					
			im Einzelnen			zusammen für die Finanz- periode		
			für das Jahr	M	S	M	S	S
11	Anlegung einer elektrischen Beleuchtung für Bahnhof Oldenburg und Verlegung der vorhandenen Anlage nach Hude	36	1897	35 700	—	—	43 700	—
		36	1898	8 000	—	—		—
		34	1896	—	—	—		—
12	Neubau der Lokomotivschuppen auf Bahnhof Oldenburg	37	1897	334 422	—	—	334 422	—
		37	1898	—	—	—		—
		35	1899	—	—	—		—
13	Für Stellwerksanlagen	39	1897	115 000	—	—	253 940	—
		39	1898	88 800	—	—		—
		36	1899	{ 15 940 34 200	—	—		—
14	Erweiterungsbauten auf Bahnhof Delmenhorst	40	1897	109 000	—	—	130 000	—
		40	1898	—	—	—		—
		37	1899	21 000	—	—		—
15	Erdbablagerung auf der Strecke Delmenhorst-Huchtingen	41	1897	8 250	—	—	9 850	—
		41	1898	1 600	—	—		—
		38	1899	—	—	—		—
16	Herstellung einer Verbindungsbrücke am Pier zu Nordenham und Verlängerung der Gleise daselbst	42	1897	64 000	—	—	64 000	—
		42	1898	—	—	—		—
		39	1899	—	—	—		—
17	Erweiterung des Bahnhofs Bramsche	43	1897	54 000	—	—	84 000	—
		43	1898	30 000	—	—		—
		40	1899	—	—	—		—
18	Ergänzung der Betriebsmittel	44	1897	656 000	—	—	1 715 000	—
		44	1898	492 000	—	—		—
		41	1899	{ 453 000 114 000	—	—		—
19/21	Zinsen für die zu Lasten des Eisenbahnbaufonds gemachten Anleihen	46	1897	99 382	—	—	552 445	—
		46	1898	196 864	—	—		—
		42	1899	256 199	—	—		—
22	Uebnahme der Bahn Jever-Carolinensiel-Harle und des Dampfers Nordfriesland	47	1897	849 000	—	—	886 143 75	—
		47	1898	37 143 75	—	—		—
		43	1899	—	—	—		—

Rechnungs-Ergebniß					Minder- Ausgabe	Mehr- Ausgabe	Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen					
für das Jahr	Jahresbetrag	für die Finanzperiode		für die Finanz-Periode			
	M	S	M	S	M	S	
1897	35 700	—					
1898	8 000	—					
1899	—	—	43 700	—	—	—	
1897	250 000	—					
1898	84 422	—					
1899	—	—	334 422	—	—	—	
1897	115 000	—					
1898	88 800	—					
1899	50 140	—	253 940	—	—	—	Zu § 13. Durch Landtagschreiben vom 16. März 1899 sind nachbewilligt 15 940 M.
1897	109 000	—					
1898	—	—					
1899	21 000	—	130 000	—	—	—	
1897	8 250	—					
1898	1 561	23					
1899	—	—	9 811	23	38 77	—	Zu § 15. Durch Landtagschreiben vom 28. Januar 1898 sind nachbewilligt 1600 M.
1897	64 000	—					
1898	—	—					
1899	—	11 290	52 709	95	11 290	05	Zu § 15 und 16. Die Bankkonten sind abgeschlossen
1897	54 000	—					
1898	30 000	—					
1899	—	—	84 000	—	—	—	
1897	524 000	—					
1898	624 000	—					
1899	567 000	—	1 715 000	—	—	—	Zu § 18. Durch Landtagschreiben vom 17. März 1899 sind nachbewilligt 453 000 M.
1897	84 488	03					
1898	151 695	—					
1899	140 917	50	377 100	53	175 344	47	
1897	—	—					
1898	886 143	75					
1899	—	—	886 143	75	—	—	Zu § 22. Kaufpreis 849 000 M. Zinsen bis zur Zahlung 37 143 M 75 S.

Anlagen. XXVII. Landtag. 3. Versammlung.

2



Vor- an- schlag §	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Zol	Voranschlagsbetrag						
			im Einzelnen			zusammen für die Finanz- periode			
			für das Jahr	M	℔	M	℔	℔	
23	Zur Herstellung einer Landungsbrücke und einer Pferdebahn auf der Insel Wangerooge	49	1897	100 000	—	—	100 000	—	—
		50	1898	35 000	—	—	35 000	—	—
		44	1899	—	—	—	—	—	—
							135 000	—	—
24	Für Umbau des Bahnhofes Brake	—	1897	—	—	—	—	—	—
		51	1898	300 000	—	—	300 000	—	—
		46	1899	268 527	—	—	268 527	—	—
							568 527	—	—
25	Für Erweiterung des Bahnhofes Althorn	—	1897	—	—	—	—	—	—
		52	1898	68 000	—	—	68 000	—	—
		47	1899	—	—	—	—	—	—
							68 000	—	—
26	Für eine Kreuzungsstation in Neuenwege	—	1897	—	—	—	—	—	—
		53	1898	34 000	—	—	34 000	—	—
		48	1899	—	—	—	—	—	—
							34 000	—	—
27	Für Herstellung eines zweiten Gleises von Delmenhorst nach Sickingen	49	1899	253 000	—	—	253 000	—	—
28	Gründungs- und Mauerarbeiten zum Neubau der Fluthbrücken zwischen Sickingen und Bremen-Neustadt	50	1899	50 000	—	—	50 000	—	—
29	Für Landankauf zur Erweiterung des Bahnhofes Sever	51	1899	20 000	—	—	20 000	—	—
	Summa der Ausgaben						10 597 490	73	—

Vergleichung

der

Einnahmen mit den Ausgaben.

Nach der vorstehenden Nachweisung betragen:

die Einnahmen	10 703 686	M	45	℔
die Ausgaben	10 268 662	"	51	"
der Kassenbestand welcher auf das Jahr 1900 übertragen ist.	435 023	M	94	℔

Oldenburg, 1900 Juli 1.

Die Buchhalterei des Finanz-Bureaus.
tom Diek. Janßen.

Rechnungs-Ergebniß				Minder- Ausgabe	Mehr- Ausgabe	Bemerkungen.			
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode							
für das Jahr	Jahresbetrag				für die Finanz-Periode				
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	
1897	83 913	15							Zu § 23. Durch Landtagschreiben vom 31. Januar 1898 sind nachbewilligt 35 000 <i>M</i> .
1898	36 840	38							
1899	14 185	95	134 939	48	60	52			
1897	—	—							Zu § 24. Bewilligt vom Landtage durch Schreiben vom 4. Februar 1898. Die nicht abgehobenen 9 125 <i>M</i> cfr. Vorschlag für 1900/02, Ausgabe § 13.
1898	90 000	—							
1899	469 402	—	559 402	—	9 125	—			
1897	—	—							Zu § 25. Bewilligt vom Landtage nach Schreiben vom 4. Februar 1898.
1898	68 000	—							
1899	—	—	68 000	—	—	—			
1897	—	—							Zu § 26. Bewilligt vom Landtage durch Schreiben vom 4. Februar 1898. Das Baukonto ist abgeschlossen.
1898	34 000	—							
1899	— 7 296	75	26 703	25	7 296	75			
1899	253 000	—	253 000	—	—	—			Zu § 27. Bewilligt vom Landtage durch Schreiben vom 17. März 1899.
1899	50 000	—	50 000	—	—	—			Zu § 28. Desgleichen.
1899	20 000	—	20 000	—	—	—			Zu § 29. Desgleichen.
			10 268 662	51	331 556	22	2 728		

Anlage 13.

An den Landtag des Großherzogthums.

Bei dem Amtsgericht Oldenburg wurde im Jahre 1879, als mit der Einführung der Reichs-Justiz-Gesetze das Amt der Gerichtsvollzieher geschaffen wurde, zunächst nur ein Gerichtsvollzieher angestellt. Als dann die Geschäfte in solchem Grade zunahmen, daß ein Gerichtsvollzieher sie nicht mehr bewältigen konnte, wurde Ende 1890 verfügt, daß ein zweiter Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Oldenburg angestellt werde. Einer besonderen Bewilligung des Landtags bedurfte es hierzu nicht, da von Anfang an die Gehalte für 15 Gerichtsvollzieher bewilligt waren, während bis dahin nur 14 angestellt waren.

Seitdem haben die Arbeiten sich wiederum so vermehrt, daß die Anstellung eines dritten Gerichtsvollziehers nicht länger aufgeschoben werden kann. Die beiden jetzt vorhandenen Gerichtsvollzieher haben regelmäßig an jedem Wochentage, obwohl sie je einen Gehülfen und die nöthige Schreibhülfe zur unmittelbaren Verfügung haben, über 10 Stunden zu arbeiten und kommen selbst mit dieser Arbeitszeit nicht immer aus. Die Geschäfte haben sich seit dem Jahre 1890, wo 2 Gerichtsvollzieher für erforderlich erachtet wurden, annähernd verdoppelt; die zahlenmäßige Begründung wird der mündlichen Ausführung vorbehalten werden dürfen.

Unter diesen Umständen besteht die Gefahr, sowohl, daß die Gesundheit der Beamten durch die übermäßige

Oldenburg, den 29. November 1900.

Arbeit leidet, als auch, daß eine ordnungsmäßige Erledigung der dem Gerichtsvollzieher obliegenden verantwortungsvollen Geschäfte nicht durchführbar ist.

Durch Zuordnung eines weiteren Vertreters läßt sich Abhülfe nicht schaffen. Die Geschäfte, die jedem Gerichtsvollzieher zur persönlichen Erledigung und eigenen Verantwortung auch bei Zuordnung eines neuen Gehülfen verbleiben (Registerführung, Pfändungen, Abrechnung mit den Parteien), bringen immer noch eine Ueberlastung mit sich.

Das Gehalt wird entsprechend dem im Gehaltsregulativ (Nr. 41) für die anderen Gerichtsvollzieher bestimmten Satze auf 1400—3000 *M*, dem der Zuschlag von 150 *M* hinzugeht, zu bestimmen sein.

Hiernach beantragt die Staatsregierung, der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,

1. daß bei dem Amtsgericht Oldenburg ein dritter Gerichtsvollzieher nach den Bestimmungen des Gehaltsregulativs zu Nr. 41 angestellt werde, und
2. daß der Staatsregierung zur Ausführung dieser Anstellung für die Jahre 1901 und 1902 je bis zu 3150 *M* zu § 80 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums für die Finanzperiode 1900/1902 zur Verfügung gestellt werden.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.



Anlage 14.

An den Landtag des Großherzogthums.

Mit Schreiben vom 4. Februar 1898 an das Staatsministerium bewilligte der Landtag auf Vorlage der Staatsregierung vom 10. Januar 1898 zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds u. a. Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen des Bahnhofes Brake zum Gesamtbetrage von 568527 Mark. In dem vom Eisenbahn-Ausschusse zur genannten Regierungsvorlage erstatteten Bericht war die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Bahnsteige des neuen Bahnhofes direkt von den Warteräumen und also nicht mittelst Unterführungen oder Treppen würden zugänglich gemacht werden. Die Staatsregierung hatte diese Beschränkung unter dem Vorbehalt angenommen, daß zwar zunächst versucht werden solle, die Wünsche zu erfüllen, daß aber die Frage der zweckmäßigsten Einrichtung des Gebäudes auch in Rücksicht auf die Interessen des Verkehrs und der Verkehrssicherheit einer weiteren technischen Erwägung bedürfen werde, und daß die Einrichtung des Empfangsgebäudes von dem Resultat dieser Prüfung abhängig gemacht werden müsse. Daraufhin hatte der Eisenbahn-Ausschuß einen Nachtragsbericht verfaßt, nach welchem er der vorstehenden Erklärung, bezw. Interpretation seines ersten Berichtes zustimmte.

Daß am 1. August d. Js. dem Verkehre übergebene Empfangsgebäude ist denn auch so eingerichtet worden, daß die Bahnsteige davor in Höhe der Warteräume gelegen sind. Allein schon vor Inangriffnahme des Umbaues ergab sich bei weiterer Prüfung der künftigen Fahrordnung und Aufstellung der in Brake verkehrenden Personenzüge, daß die ohne Treppen und Tunnel unvermeidliche Ueberschreitung von Fahrgleisen in Schienenhöhe nur zur Noth während der Fertigstellung der Neuanlage, nicht aber auf die Dauer dem Publikum würde zugemuthet werden können, und daß die Verkehrssicherheit es daher gebieten werde, für den Bahnsteig zwischen dem 2. und 3. Gleise eine, übrigens von der Höhenlage der Warteräume durchaus unbeeinflusste schienenfreie Zuwegung zu schaffen, sowie darnach den Verkehr über das 1. und 2. Gleis zu unterlagen.

Oldenburg, den 29. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.

Da die nachträgliche Ausführung einer Unterführung unter dem Hauptbahnsteig und den nächsten beiden Gleisen nach Inbetriebnahme dieser Neuanlagen neue Verkehrsstörungen zur Folge gehabt und erheblichere Kosten erfordert haben würde, als wenn diese Anlagen von vornherein gleichzeitig mit den übrigen Um- und Neubauten zur Ausführung gebracht wurden, hat die Staatsregierung die Untertunnelung in vorgedachter Ausdehnung, also ohne die zum Mittelbahnsteig führenden Treppenaufgänge bewirken lassen. Zur Beseitigung der bestehenden Gefährdung des Verkehrs daselbst würde es daher nachträglich nur noch um die Ausführung der genannten Treppen sich handeln, für welche sammt ihrer zur besseren Trockenhaltung der Unterführung vorgesehenen Ueberdachung, wie auch für den bereits ausgeführten Tunnel Deckung im Gesamtkostenanschlage des Umbaues vorhanden ist.

Wenn zwar nun die Staatsregierung auch vormalig bei ihrem Vorbehalte die vorerwähnte Lösung schon im Auge hatte, nach welcher also die Zugänglichkeit der Bahnsteige von den Warteräumen des Empfangsgebäudes eventuell nur auf den Hauptbahnsteig beschränkt bleiben, im Uebrigen aber doch eine Unterführung anzuordnen sein würde, so mag es doch zweifelhaft erscheinen, ob Eisenbahn-Ausschuß und Landtag bei ihrer Zustimmung mit solcher Lösung gerechnet haben.

Die Staatsregierung läßt daher beantragen, indem sie weitere Auskunft über die Ergänzung den mündlichen Verhandlungen vorbehalten darf:

der geehrte Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß die im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinende schienenfreie Zuwegung nach dem Mittelbahnsteig des Bahnhofes Brake und ihre Ueberdachung auf dem genannten Bahnsteige schon jetzt fertiggestellt, und daß die Kosten dieser Gesamtanlage einschließlich des Tunnels zum Betrage von 11000 M aus den beim Umbau des Bahnhofes Brake erzielten Ersparnissen gedeckt werden.



Anlage 15.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Gehalte der verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums (Departements-Vorstände) sind seit der ersten Festlegung der Gehalte der Staatsdiener im Jahre 1853, abgesehen von dem im letzten ordentlichen Landtage beschlossenen Gehaltszuschlage, nur einmal bei Einführung des Prozentzuschlages im Jahre 1873 erhöht worden. Es wird hier, wie die Staatsregierung annimmt, einer weiteren Ausführung nicht bedürfen, daß diese Gehalte in ihren jetzigen Beträgen sowohl gegenüber den Anforderungen der Stellung, als im Verhältniß zu den mehrfachen allgemeinen Aufbesserungen aller übrigen Beamtengehälte und nicht minder im Vergleiche mit den Gehälten der gleichen Stellen in anderen deutschen Bundesstaaten nicht ausreichend sind. Die Staatsregierung hält eine Aufbesserung dieser Gehalte

für ebenso nothwendig, als eine bedeutende Erhöhung des im Gehalts-Regulative für Dienstaufwand vorgesehenen Betrages, welcher seit 1853 derselbe geblieben ist, während die Anforderungen gerade in dieser Richtung seit jener Zeit unter dem Einfluß der veränderten Verhältnisse ganz erheblich gestiegen sind.

Die etwa erforderlichen näheren Darlegungen wird die Staatsregierung den Berathungen des Ausschusses vorbehalten dürfen.

Sie beantragt:

der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 3. Dezember 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Muhenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 15.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs für den Civildienst.

Einziger Artikel.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ wird geändert, wie folgt:

Zu Nr. 1 betragen die Gehälte 12000 Mark.
Für besonderen Dienstaufwand 3600 Mark.



Anlage 16.

An den Landtag des Großherzogthums.

Für die Erwerbung eines Grundstücks und die Erbauung einer Dienstwohnung sowie eines Nebengebäudes für den Vorstand der Regierung zu Cutin sind von dem geehrten Landtage 43 000 *M* zum Voranschlage der Landes- kasse des Fürstenthums Lübeck bewilligt worden. Nachdem sich nun herausgestellt, daß mit dieser Summe nicht aus- zureichen ist, indem einige Arbeiten zu niedrig veranschlagt, andere nicht vorgesehen waren, und sodann die gehegte Erwartung, daß bei Verdingung des Hauptbaus gegenüber dem Voranschlage Ersparungen erzielt werden würden,

welche zur Deckung höherer Aufwendungen verwendet werden könnten, sich nicht erfüllt hat, läßt die Staatsregierung beantragen,

der geehrte Landtag wolle für den fraglichen Bau bis zu 4 000 *M* nachbewilligen.

Der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck hat sich ausweislich des in Abschrift anliegenden Protokollauszuges mit der beantragten Nachbewilligung einstimmig gutachtlich einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 6. Dezember 1900

Staatsministerium.

Willich.

Münzbrod.

Auszug.

Nebenanlage zu Anlage 16.

G e s e h e n

Cutin, auf dem Rathhause 1900, November 28, Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig:

Hiernach wurde die Vorlage No. 5:

Antrag auf Nachbewilligung für den Bau einer Dienstwohnung für den Vorstand der Regierung zur Berathung gestellt.

Das eingegangene Regierungsschreiben vom 21. d. Mts., in welchem die Nachbewilligung der erforderlichen Mittel bis zur Summe von 4 000 *M* beantragt wird, wurde verlesen, das Wort dazu nicht verlangt und bei der erfolgten Abstimmung der Regierungsantrag einstimmig angenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mahlstedt.

Böhmer.

Bielefeld.

Haake.



Anlage 17.

An den Landtag des Großherzogthums.

Durch Schreiben vom 9. November 1899 beantragte die Staatsregierung bei dem Landtage die Bewilligung einer Summe von 14 500 *M* zum Ankaufe der Besitzung der Wittve Geerken in Oldenburg, Georgstraße Nr. 10, damit hier demnächst für das Seminar eine Turnhalle und Aula gebaut werden könnte (Anlage 53 der Verhandlungen des 27. Landtags). Der Landtag hat diese Summe bewilligt und dadurch sein Einverständnis mit der Erbauung der Turnhalle und Aula für das Seminar zu erkennen gegeben.

Entsprechend dem vom Landtag geäußerten Wunsche und der von der Regierung gemachten Zusage, den Bau mit thunlichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen, werden in dieser Vorlage die Mittel für den Bau und die Ausstattung der Turnhalle und Aula erbeten, damit zu Ostern 1902, wo das Bedürfnis es dringend erfordert, die Räume in Benutzung genommen werden können. Der Bau ist in der Weise geplant, daß er im Erdgeschoß die Turnhalle und im Obergeschoß die Aula aufnehmen soll, aber nicht als ein besonderes, von dem Seminar selbst getrenntes Gebäude, sondern als Anbau an den südlichen Flügel des Seminars, mit direkten Zugängen aus dem Seminargebäude und vom Spielplatz. Eine solche Anlage hat den Vortheil, daß die Aufsicht und Benutzung eine sorgsamere ist, als sie bei einem isolirt stehenden Gebäude zu sein pflegt; daß ferner an Raum gespart wird, indem ein besonderer Vorbau als Eingang unnöthig ist; und daß endlich von dem Seminar aus ein bequemer direkter Zugang sowohl zur Turnhalle als auch zur Aula geschaffen wird.

Um dies zu erreichen, ist es nothwendig, die in dem südlichen Flügel jetzt befindliche Treppe zu beseitigen und sie in größeren Abmessungen an der Seite des Neubaus

Oldenburg, den 6. Dezember 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Mußenbecher.

wieder herzustellen. Hierdurch wird es erreicht, daß hier eine große bequeme Treppenanlage den Zugang nach oben, insbesondere auch zur Aula vermittelt. Für die durch den Umbau wegfallenden 3 Klassen wird, da sie nicht zu entbehren sind, Ersatz dadurch gewonnen, daß der Flügel um etwa 4 Meter verlängert wird.

Die Kosten der gesammten Bauausführung sind zu 68 000 *M* veranschlagt.

Es kommen ferner noch in Betracht:

- 1) die Kosten der Ausrüstung der Turnhalle mit Geräthen, zum Betrage von 3500 *M*, und mit Gasbeleuchtung zum Betrage von 1050 *M*,
- 2) die Kosten der Ausstattung der Aula mit 4300 *M*,
- 3) die Kosten einer neuen Orgel für die Aula mit 6300 *M*.

Die Anschaffung dieser neuen Orgel läßt sich nicht vermeiden, da jeder Orgel spielenden Seminar-klasse eine Orgel zur Verfügung stehen muß und zu Ostern 1902 die jetzige 5. Klasse mit dem Orgelspielen beginnt.

Im Uebrigen darf die Begründung der einzelnen Positionen der Kostenanschläge der Verhandlung im Ausschusse, unter Vorlegung der Pläne, vorbehalten werden.

Die Staatsregierung stellt hiernach den Antrag:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für den Neubau einer Turnhalle nebst Aula am Seminar in Oldenburg, und für deren Ausstattung, nachträglich in den Voranschlag für 1900/1902, und zwar für das Jahr 1901 die Gesamtsumme von 83 150 *M* unter den außerordentlichen Ausgaben zu § 225a aufgenommen werde.



Anlage 18.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer, nebst Begründung zugehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrathe des Fürstenthums zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden und sind vom Provinzialrathe, wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen desselben ergibt, folgende Aenderungsanträge beschlossen:

1. In Artikel 3 Ziffer 2 die Worte „und zweckverwandten“ zu streichen.

2. Dem Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung zu geben:

Die Landwirthschaftskammer ist berechtigt, für die Dauer ihrer vierjährigen Wahlperiode außerordentliche Mitglieder für einzelne Zweige der Landwirthschaft zu wählen und für besondere Fragen geeignete Sachverständige heranzuziehen.

3. Dem Aenderungsvorschlage zu Ziffer 2 entsprechend dem ersten Absatz des Art. 5 folgende Fassung zu geben:

Die Amtsdauer der nach Art. 3 Ziffer 1 und 2 zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter erstreckt sich auf 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet jedoch die Hälfte dieser Mitglieder und Stellvertreter aus und zwar einmal die Mitglieder unter Ziffer 1, das andere Mal die unter Ziffer 2. Nach Verlauf der ersten 2 Jahre scheidet die unter Ziffer 2 (Art. 3) bezeichneten Mitglieder aus.

4. Im Artikel 6:

a) den sechsten Absatz Ziffer 1 zu streichen und demzufolge die Ziffern 2 und 3 abzuändern in 1 und 2;

b) im letzten Absatz und demzufolge auch im Art. 21 zweiten Absatz nach dem Worte „Lübeck“ die Worte einzuschalten: „und der Gutsherrschaft des adeligen Fideicommissgutes Groß-Steinrade“ sowie ferner das Wort „und“ nach Hausfideicommisses in ein Komma umzuwandeln.

5. Im Artikel 7:

a) Absatz 1 die Worte „und zweckverwandten“ zu streichen;

b) im 2. Absatz Ziffer 1 zwischen den Worten „anerkannten“ und „Vereine“ das Wort „landwirthschaftlichen“ einzufügen;

c) dem 2. Absatz zu 2a folgende Fassung zu geben: mindestens 10 Jahre als Vorsitzende von landwirthschaftlichen Vereinen thätig sind.

Oldenburg, den 10. Dezember 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Münzbrod.



Nebenanlage A zu Anlage 18.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

Artikel 1.

Zur Förderung der Landwirthschaft auf technischem und wirthschaftlichem Gebiet wird für das Fürstenthum Lübeck als Central-Organ des landwirthschaftlichen Vereinswezens und als Beirath der Regierung in den Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung eine Landwirthschaftskammer gebildet.

Die Landwirthschaftskammer hat die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz in Cutin.

Artikel 2.

Die Landwirthschaftskammer hat die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Landwirthschaft des Fürstenthums zu verwenden. Sie tritt in organische Verbindung mit denjenigen landwirthschaftlichen bezw. zweckverwandten Vereinen, deren Satzungen auf Antrag von der Landwirthschaftskammer anerkannt werden. Sie ist verpflichtet, von der Regierung geforderte Gutachten zu erstatten, und berechtigt, Anträge bei der Regierung zu stellen. Alljährlich hat die Landwirthschaftskammer bis spätestens Ende April über die Verwendung der Mittel, ihre Thätigkeit und die Entwicklung der Landwirthschaft im verfloffenen Jahre der Regierung einen Bericht zu erstatten.

Artikel 3.

Die Landwirthschaftskammer besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich aus:

1. 6 von den Landwirthen gewählten Personen, die nicht Mitglieder eines landwirthschaftlichen Vereins zu sein brauchen,
2. 6 Vertretern der von der Landwirthschaftskammer anerkannten landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine,
3. 2 von der Regierung ernannten Mitgliedern,
4. dem Generalsekretär.

Die Zahl der Mitglieder kann bei den Gruppen 1 und 2 auf Antrag der Landwirthschaftskammer durch Verfügung der Regierung vermehrt oder vermindert werden.

Für die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Mitglieder werden Stellvertreter gewählt.

Artikel 4.

Die Landwirthschaftskammer ist berechtigt, für die Dauer der sechsjährigen Wahlperiode außerordentliche Mitglieder für einzelne Zweige der Landwirthschaft zu wählen und für besondere Fragen geeignete Sachverständige heranzuziehen. Den außerordentlichen Mitgliedern und den Sachverständigen steht nur eine beratende Stimme zu.

Die Regierung ist befugt, zu den Sitzungen der Landwirthschaftskammer, sowie des Vorstandes und der Ausschüsse Vertreter zu entsenden, dieselben müssen zu jeder Zeit zum Worte zugelassen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 5.

Die Amtsdauer der nach Artikel 3 Ziffer 1 und 2 zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter erstreckt sich auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet jedoch die Hälfte dieser Mitglieder und Stellvertreter aus und zwar einmal die Mitglieder unter Ziffer 1, das andere Mal die unter Ziffer 2. Nach Verlauf der ersten 3 Jahre scheiden die unter Ziffer 2 (Artikel 3) bezeichneten Mitglieder aus.

Wahlen für Mitglieder, die innerhalb der Zeit, für welche sie gewählt sind, ausscheiden, erfolgen gelegentlich der nächsten Neuwahl und sind vorher zu vollziehen, wenn die Regierung oder die Landwirthschaftskammer es für erforderlich erachten.

Die Mitglieder bleiben bis zu den erfolgten Neuwahlen eventuell auch über die obige Zeit der Amtsdauer hinaus im Amte.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die Stellvertreter sinngemäße Anwendung.

Der Generalsekretär wird von der Landwirthschaftskammer angestellt in der Regel auf halbjährige Kündigung ohne Pensionsberechtigung. Eine unkündbare Anstellung mit Pensionsberechtigung bedarf der Genehmigung der Regierung.

Artikel 6.

Die Wahl der im Artikel 3 unter 1 bezeichneten 6 Mitglieder und Stellvertreter erfolgt in 3 von den 3 Amtsgerichtsbezirken (Cutin, Schwartau, Ahrensböck) gebildeten Wahlbezirken.

Es entfallen von Vertretern in der Kammer auf jeden Wahlbezirk 2 Mitglieder und eben so viele Stellvertreter.

In jedem dieser Wahlbezirke, welche in passende Abtheilungen zerlegt werden können, ist die Wahl unter Leitung der Regierung vorzunehmen.

Persönlich stimmberechtigt sind alle selbstständigen, selbstwirthschaftenden Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundbesitzes, der mindestens zu 100 M Grundsteuerreinertrag eingeschätzt ist.

Als selbstständig sind nicht anzusehen:

1. Frauen;
2. minderjährige oder entmündigte Personen;
3. juristische Personen;
4. diejenigen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauche oder gemeinsamer Pachtung haben.

Von dem Stimmrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, die bei der letzten Einschätzung zur Einkommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstufe veranlagt worden sind;
2. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte ab-erkannt sind;



3. Personen, die in Konkurs gerathen sind, während der Dauer des Konkurses, und Personen, deren Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt sind, während der Dauer des Verfahrens.

Für minderjährige, entmündigte, sowie juristische Personen üben die gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen deren Ehemänner das Stimmrecht aus. Andere Frauen, sowie diejenigen Personen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauch oder gemeinsamer Pachtung haben, können das Stimmrecht durch schriftlich bevollmächtigte Stellvertreter ausüben.

Wählbar sind alle persönlich Stimmberechtigten.

Die Wahllisten werden unter Leitung der Regierung von den Gemeindebehörden aufgestellt und während einer Zeit von acht Tagen ausgelegt.

Ueber etwaige Einsprüche entscheidet die Regierung.

Die Wahl erfolgt durch persönliche Abgabe der Stimmzettel.

Ueber Einwendungen gegen die Wahl entscheidet die Kammer.

Ein Zwang zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Das Nähere in Betreff des Wahlverfahrens wird in einer von der Regierung zu erlassenden Wahlordnung bestimmt.

Auf land- und forstwirtschaftliche staatliche Betriebe des Staats- und Kronguts, sowie auf die Forstbetriebe des Großherzoglichen Hausfideikommisses und des Sct. Johannis-Zungfrauenklosters in Lübeck finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 7.

Die Wahl der Vertreter der Vereine und deren Stellvertreter erfolgt distriktweise durch die von der Landwirtschaftskammer anerkannten landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine. Es werden 3 Distrikte gebildet, deren Abgrenzung durch die Regierung nach Anhörung der Kammer bestimmt wird. Jeder Distrikt wählt 2 Mitglieder und eben so viele Stellvertreter.

Wählbar sind:

1. alle nach Artikel 6 persönlich Stimmberechtigten, sofern dieselben einem der anerkannten Vereine innerhalb des Wahlbezirks als Mitglied angehören,

2. im Fürstenthume Lübeck wohnende Personen, welche entweder

a. mindestens 10 Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen oder landwirtschaftlichen Genossenschaften thätig sind
oder

b. denen wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt ist.

Das Nähere inbetreff des Wahlverfahrens wird durch die die Vereinsorganisation regelnde Satzung (Artikel 22) bestimmt. Die erstmalige Wahl dieser Vertreter und Stellvertreter erfolgt ohne förmliche Beschränkung auf bestimmte Distrikte (Artikel 7 Abs. 1) durch den landwirtschaftlichen Provinzialverein für das Fürstenthum Lübeck.

Artikel 8.

Nach der erstmaligen Vornahme der Wahl der Mitglieder (Artikel 3, 1 und 2, Artikel 6 und 7) treten dieselben mit den beiden von der Regierung ernannten Mitgliedern auf Berufung der Regierung und unter Vorsitz eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars als beschlußfähige Versammlung zusammen. Sodann ist der Vorsitzende zu wählen.

Artikel 9.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entheben. Für diesen Beschluß sind wenigstens zwei Dritttheile der anwesenden Stimmen erforderlich. Gegen den Beschluß der Landwirtschaftskammer steht dem Betroffenen Beschwerde bei der Regierung zu, deren Entscheidung endgiltig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 10.

Die Obliegenheiten, Beschlüsse und Maßnahmen der Landwirtschaftskammer werden durch Versammlungen der Landwirtschaftskammer, den Vorstand, den Generalsekretär und durch Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung erledigt.

Artikel 11.

Die Landwirtschaftskammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren. Dieselben haben, falls die Neuwahl über diese Zeit hinaus verzögert werden sollte, bis zur Neuwahl in der nächsten Sitzung der Landwirtschaftskammer im Amte zu verbleiben.

Artikel 12.

Die Landwirtschaftskammer wird durch den Vorsitzenden nach Bedürfniß, mindestens aber einmal im Jahre einberufen. Eine Berufung muß erfolgen, wenn die Regierung es verlangt, oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder darauf anträgt.

Artikel 13.

Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen oder von der Regierung für deren Vorlagen oder Mittheilungen verlangt wird.

Artikel 14.

Zur Beschlußfähigkeit der Landwirtschaftskammer ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. (Artikel 3.)

Die Landwirtschaftskammer faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei den von der Landwirtschaftskammer vorzunehmenden Wahlen entscheidet gleichfalls die absolute

Mehrheit. Wird im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit erreicht, so ist die Wahl unter denjenigen Personen, welche Stimmen erhalten haben, mit Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, oder bei Stimmengleichheit desjenigen, der durch das Loos bestimmt wird, zu wiederholen. Wird auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgange die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Artikel 15.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus ihrem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, aus zwei weiteren Beisitzern und dem Generalsekretär.

Der Vorsitzende der Landwirthschaftskammer ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes; der Stellvertreter des Vorsitzenden ist zugleich Beisitzer des Vorstandes, und hat auch dessen Vorsitzenden im Behinderungsfalle zu vertreten; die übrigen Beisitzer werden von der Landwirthschaftskammer aus ihrer Mitte gewählt.

Ebenso ist für jeden der drei Beisitzer ein Stellvertreter zu wählen.

Die 3 Beisitzer sowie die 3 Stellvertreter müssen je einem der drei Wahlbezirke für die Wahl der im Artikel 3 unter 1 bezeichneten Mitglieder angehören (Artikel 6).

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter dauert 3 Jahre, sie verbleiben auch über diese Zeit hinaus so lange im Amte, bis die Neugewählten ihr Amt antreten.

Der Vorstand hat die Landwirthschaftskammer der Regierung gegenüber und sonst nach außen zu vertreten.

Artikel 16.

Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer der Landwirthschaftskammer. Sein Gehalt wird durch die Landwirthschaftskammer festgestellt. Seine Geschäftsführung regelt sich nach einer vom Vorstand zu entwerfenden und von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Dienst-anweisung. Die Landwirthschaftskammer ordnet ihm das etwa erforderliche Bureaupersonal bei und bestimmt die Bezüge für dasselbe.

Artikel 17.

Die Landwirthschaftskammer kann zur laufenden Behandlung einzelner Geschäftszweige oder zur Erledigung regelmäßiger und vorübergehender Aufgaben Ausschüsse aus ihrer Mitte einsetzen. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer zu bestimmenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Sie fassen ihre Beschlüsse selbstständig, dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbstständige Aufgaben zugewiesen hat, dem Vorstande zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen mit beratender Stimme theilzunehmen.

Artikel 18.

Die Geschäftsführung der Landwirthschaftskammer, des Vorstandes und der Ausschüsse ist durch eine von der Landwirthschaftskammer zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln, dieselbe unterliegt der Genehmigung der Regierung. In derselben können Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder für den Fall der Säumigkeit oder wegen sonstiger Verstöße gegen die Geschäftsordnung festgesetzt werden.

Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Regierung auf die gewissenhafte Befolgung der Geschäftsordnung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

Artikel 19.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer fungieren mit Ausnahme des Generalsekretärs unentgeltlich, jedoch sind ihnen nach näherer Beschlußfassung der Kammer Reisekosten und Tagegelder zu gewähren.

Artikel 20.

Die Landwirthschaftskammer führt ein Siegel, welches das Wappen des Fürstenthums mit der Umschrift: „Landwirthschaftskammer für das Fürstenthum Lübeck“ enthält.

Artikel 21.

Die Mittel zur Erfüllung der der Landwirthschaftskammer in diesem Gesetze zugewiesenen Aufgaben und zur Durchführung der von ihr zur Förderung der Landwirthschaft beschlossenen Maßnahmen werden, soweit sie nicht durch einen Zuschuß aus der Staatskasse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen nach dem Ansätze zum Grundsteuerreinertrage beschafft. Zu den Umlagen werden alle diejenigen herangezogen, welchen nach Artikel 6 Absatz 4 bis 7 ein persönlich oder durch Andere auszuübendes Stimmrecht zusteht.

Auf land- und forstwirthschaftliche staatliche Betriebe des Staats- und Kronguts sowie auf die Forstbetriebe des Großherzoglichen Hausfideicommisses, und des Sct. Johannis-Jungfrauenklosters in Lübeck finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Diese Umlage ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten.

Die Höhe der Umlage wird alljährlich von der Landwirthschaftskammer festgestellt, dieselbe darf jedoch in der Regel $\frac{1}{2}$ % des Grundsteuerreinertrages nicht überschreiten. Beschließt die Kammer eine höhere Umlage, so unterliegt dieser Beschluß der Genehmigung der Regierung. Die Landwirthschaftskammer hat jährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Regierung mitzutheilen.

Die Hebungslisten werden von den Gemeindebehörden angefertigt und nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang ausgelegt. Dieselben müssen diejenigen Ausgaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Etwasige Einwendungen gegen die Beitragsberechnung sind, sofern sie nicht sofort erledigt

werden können, innerhalb zweier Wochen nach der Auslegung der Listen an den Gemeindevorstand zu richten, der innerhalb der nächstfolgenden zwei Wochen über dieselben beschließt und die Hebungsliste für vollstreckbar erklärt. Eine Beschwerde gegen den Beschluß über eine erhobene Einwendung findet innerhalb einer Woche nach dessen Zustellung bei der Regierung statt. Auch bei erfolgter Beschwerde sind die angelegten Beiträge vorbehaltlich einer etwaigen künftigen Ausgleichung vorläufig zu zahlen.

Die Beiträge werden durch die Gemeindevorstände erhoben und innerhalb einer von der Regierung zu bestimmenden Frist (Artikel 24) in ganzer Summe an die Landwirthschaftskammer abgeführt. Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung, deren Höhe in den Ausführistimmungen (Artikel 24) festgesetzt wird.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der Gemeindeabgaben. Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorzuschußweise mit einwenden. Uneinziehbare und auf andere Weise ausfallende Beiträge sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat, zu erstatten.

Artikel 22.

Das Verhältniß der landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine (Artikel 2 Absatz 1) zu der Landwirthschaftskammer wird geregelt durch eine nach Anhörung der Vereine von der Landwirthschaftskammer zu beschließende, der Genehmigung der Regierung unterliegende Satzung.

Artikel 23.

Die Landwirthschaftskammer steht unter der Aufsicht der Regierung.

Der Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, Beschlüsse der Landwirthschaftskammer, welche die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

Artikel 24.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Regierung.

Artikel 25.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Begründung.

Die im Königreich Preußen errichteten Landwirthschaftskammern, sowie die für das Herzogthum Oldenburg in Vorbereitung begriffene gleiche Einrichtung veranlaßte den landwirthschaftlichen Provinzialverein für das Fürstenthum Lübeck zu einem Gesuch an die Großherzogliche Regierung, die nöthigen Schritte zu thun, daß auch für das Fürstenthum Lübeck eine solche Organisation geschaffen werde.

Es wird bei der heutigen Lage der Landwirthschaft ganz besonders das Bedürfniß gefühlt, möglichst alle Landwirthe zu einem engeren Zusammenschlusse als bisher zu vereinigen, um dadurch in der Lage zu sein, die für die Förderung der Landwirthschaft erforderlichen Aufgaben gemeinsam mit Erfolg bearbeiten und über größere Geldmittel verfügen zu können, und auch um eine Korporation darzustellen, die als Vertreterin der Landwirthschaft anerkannt werden kann.

Wenn davon ausgegangen wird, daß für die Beteiligte an der Förderung der allgemeinen und speziellen landwirthschaftlichen Interessen im Fürstenthum diejenigen an erster Stelle in Betracht kommen, die ein Areal von wenigstens 100 *M* Grundsteuerreintrag bewirtschaften, so ergibt sich nach den von der Regierung mit Hülfe der Staatseinkommensteuerrollen angestellten Ermittlungen, daß im Fürstenthum solche landwirthschaftliche Betriebe im Ganzen annähernd etwa 1153 vorhanden sein mögen.

Nach der von dem landwirthschaftlichen Provinzialverein zusammengestellten Uebersicht haben die landwirthschaftlichen Lokalvereine und die dem landwirthschaftlichen Provinzialvereine angeschlossenen zweckverwandten Vereine

zusammen 1171 Mitglieder. Von diesen sind aber 358 Nichtlandwirthe, und von den als Landwirthe bezeichneten Mitgliedern gehören 299 zwei Vereinen an, so daß thatsächlich nur 514 Landwirthe Vereinsmitglieder sind.

Wird angenommen, daß die betreffenden 514 Landwirthe sämtlich ein Areal von mindestens 100 *M* Grundsteuerreintrag bewirtschaften, so wären von den 1153 mindestens ein solches Areal bewirtschaftenden im Fürstenthum vorhandenen Landwirthen nur rund 44 Prozent Mitglieder landwirthschaftlicher oder zweckverwandter Vereine.

Auf Grund dieser Vergleichung ist es berechtigt, wenn die Beteiligte der Landwirthe als nicht genügend betrachtet wird, um das zu erfüllen, was heute von einer Vertretung der Landwirthschaft erwartet wird.

Noch weniger als die Theilnahme der Landwirthe an dem Vereinswesen kann die finanzielle Leistung der Landwirthe zu den erforderlichen Mitteln des Provinzialvereins befriedigen. Wenn dies schon bedingt wird durch die verhältnißmäßig geringe Zahl der Vereinsmitglieder, so muß noch weiter in dieser Richtung wirken, daß die Vereinsbeiträge der Mitglieder nur sehr niedrig bemessen sind, um die Theilnahme an den Vereinen nicht noch geringer werden zu lassen. Die Beiträge der dem Provinzialvereine angeschlossenen Vereine zu den Kosten desselben betragen seit einer Reihe von Jahren nur 1100—1200 *M*, dem eine Staatsubvention von 8000 *M* gegenübersteht.

Hieraus ergibt sich, daß auch die Berechtigung einer größeren Heranziehung der Landwirthe zu der Beschaffung der finanziellen Mittel des landwirthschaftlichen Centralorgans anzuerkennen ist.



Nach diesen Darstellungen ist im Fürstenthum die Sachlage dieselbe, die auch in Preußen und im Herzogthum Oldenburg zur Errichtung einer Landwirthschaftskammer geführt hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich in den nachfolgenden Hauptgrundlagen den betreffenden Gesetzen von Preußen bezw. des Herzogthums Oldenburg an.

Die Landwirthschaftskammer bildet, gegenüber dem lediglich auf dem freien Vereinsleben sich gründenden Provinzialverein, eine staatliche organisirte Vertretung der Landwirthschaft. Sie ist als solche nicht nur das Centralorgan des landwirthschaftlichen Vereinswesens, sondern sie hat auch das Recht und die Pflicht, der Regierung in den Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung als Beirath zu dienen.

Die Kosten der Landwirthschaftskammer werden, soweit sie nicht durch Staatszuschuß oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf alle Landwirthe, unter Berücksichtigung der in dem Gesetzentwurfe festgesetzten Beschränkungen, aufgebracht.

Wählbar in die Kammer ist jeder beitragspflichtige Landwirth, soweit nicht im Gesetzentwurfe Ausnahmen gemacht sind.

Stimmberichtig für die Wahlen des einen Theils der Mitglieder sind alle beitragspflichtigen Landwirthe, soweit der Gesetzentwurf nicht Ausnahmen vorschreibt, für die Wahl des anderen Theils die der Kammer angeschlossenen landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine.

Im Speziellen deckt sich der Gesetzentwurf im Wesentlichen mit den vorgetragenen Wünschen des Provinzialvereins.

Zur Begründung der einzelnen Artikel wird das Folgende bemerkt:

In den Artikeln 1 und 2 ist die Stellung der Landwirthschaftskammer zu dem landwirthschaftlichen Vereinswesen und zu der Regierung angegeben. Die Landwirthschaftskammer tritt in organische Verbindung mit den landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen und bildet deren Centralorgan. Zur Regierung steht die Landwirthschaftskammer in der Beziehung eines gutachtlichen Organs; sie hat die Pflicht, von der Regierung geforderte Gutachten zu erstatten, und das Recht, Anträge in landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei der Regierung zu stellen. Des Ferneren ist sie zur Erledigung der eigenen und ihr übertragenen Angelegenheiten als ausführendes Verwaltungsorgan berufen. Sie bildet, wie die Landwirthschaftskammer im Herzogthum und in Preußen, eine öffentliche mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Körperschaft.

Der Termin für die Einlieferung des jährlichen Berichts ist, anstatt wie im Oldenburger Gesetz auf Ende Juni, auf Ende April bestimmt. Es erscheint wünschenswerth, daß diese Berichte möglichst früh hergestellt und eingereicht werden und bei den Verhältnissen des Fürstenthums ist dies bis Ende April unter allen Umständen gut möglich.

Zu Artikel 3.

Dieser Artikel bestimmt die Zusammensetzung der Kammer; sie besteht aus Mitgliedern,

1. die von allen als wahlberechtigt anerkannten Landwirthen,

2. die von den landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen,

3. die von der Regierung gewählt sind und

4. aus dem Generalsekretär,

im Ganzen aus 15 Personen. Zu einer größeren Anzahl von Mitgliedern liegt kein Bedürfniß vor, und würden durch eine Vermehrung nur die Geschäftsunkosten vermehrt werden. Bei einer geringeren Zahl könnten eventuell leicht die geeigneten Personen in der Kammer fehlen, um die mannigfachen und vielseitigen Aufgaben derselben mit Erfolg lösen zu können.

Abweichend von dem betreffenden preußischen Gesetz, aber übereinstimmend mit dem Oldenburger Gesetz und mit der Zusammensetzung des sich schon seit langer Zeit bewährten sächsischen Landeskulturraths wird besonderes Gewicht auf die Wahl von Vertretern durch die landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine gelegt. Um die Ziele der Landwirthschaftskammer zu erreichen, wird auch vor allen Dingen eine rege Thätigkeit der angeschlossenen landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine erforderlich sein, und zur Erfüllung dieser Bedingung hofft man durch das den landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen übertragene Wahlrecht ganz wesentlich beizutragen.

Die Zahl der von den Landwirthen überhaupt und die Zahl der von den Vereinen zu wählenden Mitglieder ist gleich bemessen, je 6. In dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg wählen die Landwirthe die doppelte Zahl wie die Vereine.

Im Fürstenthum wird besonderes Gewicht darauf gelegt, von beiden Wahlgruppen die gleiche Anzahl von Mitgliedern wählen zu lassen, da die Stärkung des landwirthschaftlichen Vereinswesens hier ein zu wesentlicher Punkt für die zu erzielenden Erfolge ist. Die gesetzlich zur Kammer beitragspflichtigen Landwirthe behalten trotzdem den überwiegenden Einfluß, da aus ihrer Mitte, auch von den Vereinen in der Hauptsache, die Kammermitglieder gewählt werden.

Die Regierung ernennt zwei Mitglieder für die Kammer. Es ist hierdurch möglich, Mitglieder für die Kammer zu gewinnen, die der Regierung besonders geeignet erscheinen, die aber sonst nicht wählbar oder nicht gewählt sind, die aber gerade unter den hiesigen Verhältnissen eventuell ein nicht zu entbehrendes Element in der Kammer sein können.

Infolge Aufnahme dieser Bestimmung glaubt der Entwurf von der Einstellung eines ständigen Regierungsvertreters in der Kammer absehen zu dürfen.

Die eigentlichen Verwaltungs-Angelegenheiten werden hier auch viel geringer sein, als im Herzogthum Oldenburg, da die Kammer voraussichtlich die von dem landwirthschaftlichen Provinzialverein abgeschlossenen Vereinbarungen mit der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein aufrecht erhalten wird, auf Grund welcher die wesentlichsten Einrichtungen der genannten Kammer (Versuchstationen, Wanderlehrer, Geschäftsstelle am Hamburger Schlachtviehmarkt, Bezirks-Meiereiverband, Butter-Auktionen in Hamburg, Haftpflicht-Vereins-Verband u. s. w.) dem Provinzialverein bezw. den angeschlossenen Mitgliedern zur Benutzung unter gleichen Bedingungen wie den dortigen Vereinen und Landwirthen freistehen.



Im Herzogthum Oldenburg liegt die Sachlage auch nicht unwesentlich anders, schon wegen der größeren Verhältnisse, mit denen dort zu rechnen ist, und auch in Betracht der historischen Entwicklung des dortigen landwirthschaftlichen Vereinslebens. Es ist dort schon seit langer Zeit z. B. ein Vertreter der Staatsregierung stimmberechtigtes Mitglied im Vorstande der Landwirthschafts-Gesellschaft gewesen.

Die obligatorische Wahl von Stellvertretern für die Kammermitglieder dürfte für die hiesigen Verhältnisse zweckmäßig sein, da bei der kleinen Zahl der Mitglieder durch etwaige Verhinderung mehrerer Mitglieder ein nicht wünschenswerthes zu geringes Plenum vorhanden wäre.

Zu Artikel 4.

Bei den vielseitigen Aufgaben der Landwirthschaftskammer ist erwünscht, ständige oder für besondere Fälle gewählte Sachverständige für die Berathungen heranziehen zu können, denen aber nur eine beratende Stimme zusteht. Vertreter von Verbänden, wie im Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, sind nicht vorgesehen, weil solche Verbände im Fürstenthum nicht vorhanden sind.

Die Berechtigung der Regierung zur Theilnahme an den Sitzungen der Kammer, des Vorstandes und der Ausschüsse bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Zu Artikel 5.

Dieser Artikel bestimmt Näheres über die Wahl der von den Landwirthen zu wählenden Kammermitglieder (Artikel 3, 1).

Die Kammermitglieder, sowohl die von den Landwirthen, als auch die von den Vereinen gewählten, werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, um bei den Neuwahlen einen etwaigen zu großen Wechsel in den Personen der Mitglieder mit einem Mal zu vermeiden, da durch einen solchen Wechsel die Thätigkeit der Kammer leiden könnte.

Nach dem Oldenburger Gesetz geschieht die Wahl der von den Vereinen zu wählenden Mitglieder nur auf 3 Jahre.

Der Amtsgerichtsbezirk	qkm	Gesamtfläche	ha Ackerland	Steuerkapital
Eutin	217,39	13 885	622 619	M
Schwartau	144,10	10 080	438 057	"
Ahrensböck	179,74	11 652	606 311	"

Die drei Amtsgerichtsbezirke sind demnach in den betreffenden Richtungen nicht ganz gleichwerthig, und würde besonders Schwartau bei der Wahl von 2 Kammermitgliedern für jeden Amtsgerichtsbezirk etwas günstiger gestellt sein, als die beiden anderen. Trotzdem erscheint es unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse und der Schwierigkeit, eine andere Eintheilung der Wahlbezirke zu bestimmen, die eine völlige Gleichstellung in den fraglichen Richtungen erzielte, zweckmäßig, die Amtsgerichtsbezirke zu Grunde zu legen und innerhalb jedes Wahlbezirks eine gleiche Anzahl von Mitgliedern wählen zu lassen.

Persönlich stimmberechtigt sind alle selbstständigen, selbstwirthschaftenden Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundbesitzes, der mindestens zu 100 M Grund-

Da jedoch nach den Bestimmungen dieses Entwurfes die von den Vereinen zu wählenden Mitglieder in erster Linie auch dem Kreise der wahlberechtigten Landwirthe zu entnehmen sind, so liegt keine Veranlassung vor, für sie eine andere Wahlperiode festzusetzen als für die nach Artikel 3 Ziffer 1 zu wählenden Mitglieder.

Der Generalsekretär soll nach den in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen in der Regel auf halbjährige Kündigung ohne Pensionsberechtigung angestellt werden. Es ist dabei davon ausgegangen, daß für die kleinen Verhältnisse des Fürstenthums darauf Bedacht genommen werden muß, die Geschäftskosten der Kammer möglichst niedrig zu halten, und daß in der Regel auch ohne unkündbare Stellung mit Pensionsberechtigung für die betreffende Thätigkeit geeignete Kräfte zu haben sein werden. Es soll aber die Möglichkeit gegeben sein, um einen Generalsekretär, der sich als besonders geeignet für diese Stellung bewährt hat, für dieselbe zu erhalten, diesem eine unkündbare Stellung mit Pensionsberechtigung zu gewähren.

Zu Artikel 6.

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Wahlbezirke für die nach Artikel 3 unter 1 zu wählenden Mitglieder, sowie Bestimmungen darüber, wer persönlich stimmberechtigt und wer wählbar ist.

Das Wahlverfahren ist das direkte und dürften dagegen unter Berücksichtigung der Einfachheit dieses Verfahrens umsoweniger Bedenken vorliegen, da bei der Eintheilung in Wahlbezirke es jedem Stimmberechtigten leicht ermöglicht ist, sein Wahlrecht auszuüben und innerhalb dieser Wahlbezirke die aufgestellten Kandidaten allen Wählern stets zur Genüge bekannt sein werden.

Für die drei Wahlbezirke sind die 3 Amtsgerichtsbezirke zu Grunde gelegt, und sollen für jeden Amtsgerichtsbezirk 2 Mitglieder gewählt werden. Nach der Gesamt- und Ackerfläche, sowie nach dem katastrirten Steuerkapital verhalten sich die Amtsgerichtsbezirke, wie folgt zu einander:

steuerreinertrag eingeschätzt ist. Ausgenommen sind nur die, die nicht wenigstens zur 5. Steuerstufe der Staatseinkommensteuer veranlagt sind. Es ist hierzu zunächst zu bemerken, daß für die Beitragspflicht zur Kammer die gleiche Grenze gezogen ist.

Im Gesetze für das Herzogthum Oldenburg ist der Grundsteuerreinertrag des betreffenden Grundbesitzes nicht allein als Maßstab für die persönliche Stimmberechtigung zu Grunde gelegt, sondern auch eventuell der Flächeninhalt des Grundbesitzes. Wenn dies in den so verschiedenartigen zur Frage kommenden Verhältnissen im Herzogthum Oldenburg keine Berechtigung findet, so fällt diese Ursache für das Fürstenthum fort und ist im diesseitigen Entwurfe nur der Grundsteuerreinertrag berücksichtigt.



Bei der Festsetzung der Grenze der Stimmberechtigung auf mindestens 100 *M* Grundsteuerreinertrag des bewirtschafteten Areals, während im Oldenburger Gesetz 50 *M* Grundsteuerreinertrag bzw. mindestens 6 ha Fläche zu Grunde gelegt sind, ist davon ausgegangen, daß dies etwa den beiderseitigen Verhältnissen entspricht, wenn die Landwirtschaft für den Betreffenden noch als Hauptbetrieb angesehen werden soll. Für Schleswig-Holstein ist die betreffende Grenze auf 150 *M* Grundsteuerreinertrag gesetzt und erscheint auch danach die Grenze von 100 *M* für das Fürstenthum berechtigt.

Das gesammte grundsteuerpflichtige Grundsteuerkapital beträgt im Fürstenthum nach dem Bestande von 1898 1 485 601,90 *M* und die Zahl der beitragspflichtigen Betriebe ohne Abzug der nicht wenigstens zur 5. Steuerstufe der Staatseinkommensteuer Veranlagten annähernd 1153 mit annähernd 1 477 880 *M* Grundsteuerkapital. Wenn hiervon das auf die Pachtbetriebe der nicht grundsteuerpflichtigen Krongutshöfe und Kron- und Staatsgutsseen (etwa 7 Betriebe) mit annähernd 53 900 *M* entfallende Grundsteuerkapital abgerechnet wird und ferner angenommen wird, daß die übrigen etwa 1146 Betriebe nur grundsteuerpflichtiges Areal bewirtschaften, so würde das auf dies Areal entfallende Grundsteuerkapital 1 423 980 *M* betragen und annähernd 96 Procent des gesammten grundsteuerpflichtigen Grundsteuerkapitals im Fürstenthum betragen.

Wenn nach der Berufs- und Gewerbezahlung von 1895 im Fürstenthum 7393 landwirthschaftliche Betriebe gezählt worden sind und hiervon nur annähernd 1153 ein Areal mit wenigstens 100 *M* Grundsteuerreinertrag haben, so würde auf die übrigen 6240 Betriebe, wenn man annimmt — was thatsächlich jedoch nicht in vollem Maße zutrifft —, daß dieselben nur Areal mit grundsteuerpflichtigem Grundsteuerkapital bewirtschaften, durchschnittlich ein Areal mit 9,98 *M* Grundsteuerkapital entfallen.

Nach dem Katasterabschluß für das Fürstenthum Lübeck pro 1898 beträgt das durchschnittliche Steuerkapital der steuerpflichtigen Grundstücke pro 1 ha = $\frac{1\,485\,601}{44\,744} =$

33 *M* 20 *S*. Danach würde also die Minimalgrenze von 100 *M* ungefähr durchschnittlich einem Areal von 3 ha entsprechen. Kleinere Betriebe zur Beitragspflicht heranzuziehen, wird für die Verhältnisse des Fürstenthums für nicht zweckentsprechend erachtet.

Die Bestimmung, daß von den sonst Stimmberechtigten diejenigen Personen auszuschließen sind, die zur Staatseinkommensteuer nicht mindestens zur 5. Stufe veranlagt sind, ist davon ausgegangen, in dürftigen Verhältnissen lebende Personen von der Beitragspflicht zu befreien, welche mit der Stimmberechtigung verbunden ist. Die Zahl der ohne diese Befreiung persönlich und durch Vertreter Stimmberechtigten (annähernd 1153) würde sich durch diese Bestimmung um etwa $53 = 4,6$ Procent verringern (pro 1. Mai 1899/1900 = 53 Betriebe mit 12 430 *M* Grundsteuerreinertrag, davon im Amtsgerichtsbezirk Ahrensböck 19 Betriebe mit 3659 *M* Grundsteuerreinertrag, im Amtsgerichtsbezirk Cutin 20 Betriebe mit 5803 *M* Grundsteuerreinertrag,

im Amtsgerichtsbezirk Schwartau 14 Betriebe mit 2968 *M* Grundsteuerreinertrag).

Die Bestimmungen, daß nur selbstständige Personen persönliche Stimmberechtigung haben, und wer als selbstständig anzusehen ist, werden keiner weiteren Begründung bedürfen.

Da wählbar alle persönlich Stimmberechtigten sind, so bedarf auch die Wählbarkeit nach dem darüber bereits Gesagten keiner besonderen Klarstellung.

Das Ausschließen der land- und forstwirtschaftlichen staatlichen Betriebe des Staats- und Krongutes von den betreffenden Bestimmungen, also auch von der Beitragspflicht, erfordert um so weniger eine Begründung, da die landwirthschaftlich nutzbaren Grundstücke verpachtet werden und deren Pächter den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen. Dem staatlichen Betriebe der Forstwirtschaft erwächst aus der Landwirtschaftskammer kein Nutzen.

Bei den Forstbetrieben des Großherzoglichen Hausfideikommisses und des St. Johannis-Jungfrauenklosters in Lübeck treffen dieselben Gründe zu, wie bei den forstwirtschaftlichen staatlichen Betrieben des Staats- und Kronguts. — Es enthalten die Forsten des Großherzoglichen Fideikommisses in der Dorfschaft Benz 57, 05, 59 ha mit 1633,40 *M* Grundsteuerkapital, in der Dorfschaft Fissau 7, 89, 59 ha mit 111,64 *M* Grundsteuerkapital, die Forsten des St. Johannis-Jungfrauenklosters in der Dorfschaft Böbs 122, 21, 68 ha mit 3137,70 *M* Grundsteuerkapital.

Zu Artikel 7.

Die Wahl der durch die landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine zu wählenden Vertreter, die in diesem Artikel behandelt ist, soll ebenso, wie die Wahl der anderen Kammermitglieder distriktweise oder bezirksweise vor sich gehen, und zwar sollen drei Distrikte gebildet werden. Die Abgrenzung dieser Distrikte ist der Regierung nach Anhörung der Kammer vorbehalten. Die erstmalige Wahl der Vereins-Vertreter soll deshalb auch durch den landwirthschaftlichen Provinzialverein stattfinden. Die Abgrenzung der fraglichen Distrikte hat sich der geographischen Gestaltung der landwirthschaftlichen Vereine anzuschließen und da in Bezug auf diese bei den hiesigen Verhältnissen leicht Veränderungen eintreten können, ist in dem Gesetzentwurf die Eintheilung der Distrikte nicht festgelegt.

Wählbar durch die Vereine sind nicht nur die, welche für die nach Artikel 6 vorzunehmenden Wahlen persönlich stimmberechtigt und wählbar sind, sondern es können unter Umständen auch solche Personen gewählt werden, die nicht nach Artikel 6 persönlich stimmberechtigt sind, die sich aber um das landwirthschaftliche Vereinswesen im Fürstenthum und um die Landwirtschaft überhaupt größere Verdienste erworben haben.

Das Nähere über das Wahlverfahren in den Vereinen wird durch die nach Maßgabe des Artikels 22 zu erlassende Satzung bestimmt.

Die Artikel 8 und 9 bedürfen keiner weiteren Begründung.

Der Artikel 10, der die beratenden, beschließenden und ausführenden Organe anführt, ergibt sich ebenfalls von selbst aus der Organisation der Kammer.

Zu Artikel 11.

Der Vorsitzende der Kammer, der zugleich Vorsitzender des Vorstandes (Artikel 15) ist, und der Stellvertreter desselben werden durch die Kammer gewählt. Der Stellvertreter ist zugleich Beisitzer im Vorstande und hat als solcher in diesem einen der drei Wahlbezirke zu vertreten (Artikel 15).

Die Bestimmung, daß die Betreffenden, die auf drei Jahre gewählt werden, bei Verzögerung einer Neuwahl bis zu dieser im Amte zu verbleiben haben, will einer unliebsamen Vakanz vorbeugen. Auch an anderen Stellen, wo es sich um Wahlen handelt, ist diese Bestimmung aufgenommen.

Zu Artikel 12.

Ein großer Theil der Thätigkeit der Kammer wird voraussichtlich in die Ausschüsse verlegt werden und ist deshalb auch nur vorgesehen, daß die Kammer mindestens einmal im Jahre einzuberufen ist. Im Uebrigen geschieht die Einberufung nach Bedürfniß. Dieses muß anerkannt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Kammermitglieder eine Einberufung beantragt oder die Regierung es verlangt als Aufsichtsbehörde, oder weil sie die Kammer als begutachtendes Organ über Dies oder Jenes zu hören wünscht.

Zu Artikel 13.

Die Verhandlungen der Kammer sind zum Theil von allgemeinem Interesse für die Landwirthe, zum andern ist es berechtigt, daß den beitragspflichtigen Landwirthen Gelegenheit gegeben wird, sich über die Verwaltungsgegenstände zu unterrichten, deshalb ist bestimmt, daß die Versammlungen der Kammer in der Regel öffentlich sind. Das Interesse an der Sache überhaupt kann dadurch nur geweckt und gestärkt werden, und das ist zur erfolgreichen Thätigkeit unbedingt erforderlich. Andererseits bedarf es keiner weiteren Begründung, daß ein Ausschluß der Oeffentlichkeit unter Umständen möglich sein muß.

Artikel 14 behandelt die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Wahlen in der Kammer. Der Gesetzentwurf folgt in den Bestimmungen vollständig dem Oldenburger Gesetze.

Zu Artikel 15.

Der Vorstand soll nach diesem Artikel aus 5 Mitgliedern bestehen, aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern und dem Generalsekretär. Die Zahl 5 ist gewählt, um bei der Wichtigkeit der Funktionen des Vorstandes die drei Wahlbezirke in demselben vertreten zu haben und um Majoritätsbeschlüsse unter allen Umständen herbeiführen zu können.

Ansichts der Bedeutung des Vorstandes und um dessen Beschlussfähigkeit stets zu sichern, ist für die 3 Beisitzer je ein Stellvertreter zu wählen.

Nach Artikel 11 erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters auf 3 Jahre, und gilt für diesen Zeitraum auch die Wahl der Beisitzer.

Anlagen. XXVII. Landtag. 3. Versammlung.

Daß der Vorstand die Kammer der Regierung gegenüber und nach außen zu vertreten hat, bedarf keiner weiteren Begründung.

Zu Artikel 16.

Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer der Kammer, und bei der Bedeutung, die seiner Thätigkeit zufällt, wird die Geschäftsführung durch eine besondere Dienstamtwweisung geregelt. Das Gehalt des Generalsekretärs wird durch die Kammer bestimmt und wird ihm das etwa nötige Bureau-personal beigeordnet.

Zu Artikel 17.

Bei der Vielseitigkeit der von der Landwirthschaftskammer zu behandelnden Aufgaben kann nicht damit gerechnet werden, daß alle Kammermitglieder gleiches Interesse und Verständniß für die verschiedenen zu erfüllenden Aufgaben haben. Auch ist die Erörterung von Fragen, die einer sehr ins Einzelne gehenden Behandlung bedürfen, zweckmäßiger im kleineren Kreise. Aus diesen Gründen ist in diesem Artikel die Bildung von Ausschüssen vorgesehen, denen die Erledigung regelmäßiger oder vorübergehender Aufgaben überwiesen wird. Um diesen Aufgaben eine sachgemäße Behandlung zu sichern, sind die Ausschüsse befugt, sich durch eine zu bestimmende Anzahl von Sachverständigen zu ergänzen.

Den Ausschüssen ist die erforderliche Selbständigkeit für ihre Arbeiten gesichert, um das Interesse ihrer Mitglieder an den Arbeiten zu fesseln.

Zu Artikel 18.

Die nach diesem Artikel zu beschließende und von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung für die Kammer, deren Vorstand und Ausschüsse entspricht der Stellung, die die Kammer den Landwirthen und der Regierung gegenüber einzunehmen hat. Um die Bedeutung dieser Stellung noch mehr zu kennzeichnen, können Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder festgesetzt werden, auch sind die Mitglieder des Vorstandes von der Regierung auf die gewissenhafte Befolgung der Geschäftsordnung an Eidesstatt zu verpflichten. Durch die Geschäftsordnung ist die Kammer auch in der Lage, die Thätigkeit der einzelnen Organe schärfer zu begrenzen und klar zu legen, als dies in dem Gesetze geschehen kann.

Da die Mitglieder der Kammer ein Ehrenamt bekleiden mit Ausnahme des Generalsekretärs, so bedarf der Artikel 19, der denselben nur Reisekosten und Tagegelder gewährt, keiner weiteren Begründung.

Zu Artikel 20 bedarf es keiner weiteren Bemerkung.

Zu Artikel 21.

Dieser Artikel behandelt eine der wichtigsten Grundlagen oder die wichtigste für die Landwirthschaftskammer und zwar die gesetzliche Verpflichtung aller Landwirthe, deren Betriebsareal zu einem Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 100 \mathcal{M} eingeschätzt ist, zu den Kosten der Kammer nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Artikel beizutragen mit Ausnahme derjenigen, die nicht wenigstens in die 5. Steuerstufe eingeschätzt sind.

In engster Beziehung zu dieser Verpflichtung der Betroffenen steht deren Recht der persönlichen Stimmberechtigung bei den Wahlen zur Kammer und der Wählbarkeit in dieselbe nach Artikel 6.

Hiernach sind mit geringen aus der Natur der Sache sich ergebenden Abweichungen in logischer Anwendung des Grundsatzes: gleiche Rechte, gleiche Pflichten, diejenigen zur Umlage heranzuziehen, die das Wahlrecht genießen. Wenn hiervon das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg (Art. 21 Abs. 1) abweicht, während der Entwurf desselben die gleiche Beordnung wie der gegenwärtige Gesetzentwurf enthält: so sind dabei, wie die Landtagsverhandlungen ergeben, besondere Verhältnisse des Herzogthums bestimmend gewesen, welche hier nicht zutreffen. Allerdings werden bei der Anwendung des Oldenburgischen Umlagefußes die Unterlagen (die maßgebenden Verhältnisse) im Einzelnen leichter und sicherer zu ermitteln sein, als nach dem Fuße des gegenwärtigen Gesetzentwurfs; allein da nach Artikel 6 des letzteren und ebenso des Oldenburger Gesetzes wesentlich dasselbe Material auch für die Aufstellung der Wahllisten herbeizuschaffen ist, so muß die Schwierigkeit, welche die Beschaffung in einzelnen Fällen bietet, so wie so überwunden werden und es wird sonach mit dem gegenwärtigen Entwurfe eine doppelte Materialienbeschaffung vermieden.

Im übrigen liegt die Bedeutung dieser Bestimmungen des Artikels 21, wie schon in der allgemeinen Begründung hervorgehoben ist, einmal in den danach durch die Landwirthe selbst aufgebrachtten finanziellen Mitteln für die Kammer und zum andern darin, daß alle betreffenden Landwirthe für die Kammer, deren Arbeiten und Erfolge interessiert werden.

Die Wirkung der Bestimmung, betreffend die Begrenzung der Beitragspflicht auf 100 *M* Grundsteuerreinertrag des bewirtschafteten Areals, auf die Zahl der beitragspflichtigen Landwirthe und auf das von diesen vertretene Grundsteuerkapital ist bereits in der Begründung zu dem Artikel 6 dargestellt worden. Ebenfalls ist daselbst auch die Minimalgrenze von 100 *M* Grundsteuerreinertrag begründet und die Ausschließung der nicht mindestens zur 5. Stufe der Staatseinkommensteuer Veranlagten von der Beitragspflicht.

Der Grundsteuerreinertrag sämtlicher beitragspflichtigen Betriebe wird sich bei einer Minimalgrenze von 100 *M* Grundsteuerreinertrag für solchen Betrieb nach den Ausführungen in der Begründung zum Artikel 6 auf etwa 1 460 000 *M* belaufen. Bei einer Umlage von $\frac{1}{2}$ Prozent des Grundsteuerreinertrages würde demnach ein Beitrag zur Landwirtschaftskammer von jährlich 7300 *M* aufgebracht werden gegenüber dem jetzigen Beitrag der Vereine zu den Kosten des Provinzialvereins von 1100 bis 1200 *M*. Bei einem Zuschuß aus der Staatskasse wie zur Zeit von 8000 *M*, würde der Landwirtschaftskammer eine Einnahme von 15 300 *M* zu Gebote stehen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein verfügt zur Zeit bei einer Umlage von $\frac{4}{10}$ Prozent des Grundsteuerreinertrages, einschließlich der Zuschüsse vom Staate und der Provinz sowie anderer Einnahmen

über eine jährliche Einnahme von 458 000 *M*, das sind bei einem Gesamt-Grundsteuerreinertrage der Provinz von rund 34 000 000 *M* ungefähr 1,35 Prozent desselben. Bei einem gleichen Verhältniß würde die Landwirtschaftskammer für das Fürstenthum Lübeck — 1,37 Prozent von rund 1 480 000 *M* Grundsteuerreinertrag — eine Einnahme von rund 20 000 *M* haben.

Die Landwirtschaftskammer für das Fürstenthum wird insofern mit verhältnißmäßig geringeren Mitteln ihre Aufgaben erfüllen können, wenn sie an Stelle des landwirthschaftlichen Provinzialvereins in das von diesem mit der Landwirtschaftskammer für Schleswig-Holstein in der Begründung zu Artikel 3 bereits erwähnte besonders vortheilhafte Abkommen eintritt.

Die thatsächliche Gegenstandslosigkeit bezüglich des Ausschlusses der land- und forstwirthschaftlichen staatlichen Betriebe des Staats- und Kronguts, sowie der Forstbetriebe des Großherzoglichen Hausfideikommisses und des St. Johannis-Jungfrauenklosters in Lübeck ist schon bei der Begründung zu Artikel 6 hervorgehoben worden.

Während der vorliegende Gesetzentwurf und das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg gleichlautend bestimmen, daß die Umlagen der Kammer den öffentlichen Lasten gleich zu achten sind, weist der diesseitige Gesetzentwurf in den drei letzten Absätzen des Artikels 21, welche von den Hebungslisten der Umlage, deren Einziehung, Beitreibung und Abführung an die Kammer handeln, einige Abweichungen von dem Oldenburger Gesetze auf. Dieselben beruhen auf der Erwägung, daß bei den einfacheren hiesigen Verhältnissen der direkten Abführung der Umlagen an die Kammer der Vorzug zu geben ist vor der Vermittelung durch die Amtseinnehmer und bei der direkten Abführung sich empfiehlt, das Verfahren demjenigen nachzubilden, welches von der Reichsgesetzgebung bei der Unfallversicherung eingeführt ist und sich dort bewährt hat.

Die Bestimmung, daß eine etwaige höhere Umlage als $\frac{1}{2}$ Proz. vom Grundsteuerreinertrage der Genehmigung der Regierung bedarf, und daß dieser jährlich der Voranschlag von der Kammer mitzutheilen ist, soll für die beitragspflichtigen Landwirthe eine Sicherheitsmaßregel sein, daß die Umlage in den Grenzen gehalten wird, die dem davon zu erwartenden Nutzen entsprechen.

Artikel 22, der von der Regelung des Verhältnisses zwischen Kammer und Vereinen handelt, bedarf keiner näheren Begründung.

Die landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine sollen gewissermaßen das in die Praxis übertragen, was von der Kammer festgestellt und beschlossen ist. Die landwirthschaftlichen Vereine sind das Bindeglied zwischen der Kammer und den Landwirthen; ohne diese Vereine wäre die Kammer ein bureaukratisches Institut, das nicht in erforderlicher Weise belebend auf die Entwicklung der Landwirtschaft und die Thätigkeit der Landwirthe einwirken könnte. Aufgabe der Kammer muß es deshalb sein, das Vereinswesen in jeder Richtung zu stärken und zu fördern.

Das im Artikel 23 bestimmte Aufsichtsrecht der Regierung ergibt sich aus dem Charakter der Kammer als eines öffentlichen Verwaltungsorgans im Zusammenhang mit den derselben eingeräumten weitgehenden Befugnissen.

Landwirthschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein



Wenn es sich aus diesem Rechte auch schon von selbst ergibt, daß die Aufsichtsbehörde die Befugniß hat, Beschlüsse der Kammer, die die Gesetze verletzen, zu beanstanden bzw. wieder aufzuheben, so ist es hier doch zum Ausdruck

gekommen, um auf eine bestimmte Aufgabe des Aufsichtsrechts hinzuweisen

Die Artikel 24 und 25 bedürfen keiner näheren Klarstellung und Begründung.

N u s z u g.

Nebenanlage B zu Anlage 18.

G e s c h e h e n

Cutin, auf dem Rathhause 1900, November 26, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 16. d. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu einer außerordentlichen Versammlung auf heute einberufen worden war, hatte sich zur Eröffnung derselben der Herr Regierungspräsident von Buttell mit dem Regierungs-Expeditionsvorsteher Haake als Protokollführer hierher begeben.

Anwesend war n die Herren

Geheimer Oberregierungsath Mücke,
Oberregierungsath Lubinus, und
Amtsauditor Ahlhorn,

sowie die Mitglieder des Provinzialraths:

1. Herr Bürgermeister Mahlstedt, Cutin.
2. „ Rechtsanwalt Böhmecker, Cutin,
3. „ Gerichtschreiber Tesenitz, Schwartau,
4. „ Ziegeleibesitzer Lübckert, Ahrensböck,
5. „ Gemeindevorsteher Menz, Hörsten,
6. „ Hufner Süchting, Argrade,
7. „ Gemeindevorsteher Bruhnß, Stockelsdorf,
8. „ Hufner G. Trepkau, Tankenrade,
9. „ Hufner Reedwisch, Seereß,
10. „ Gemeindevorsteher Meyer, Bahnhof-Gleichen-
dorf,
11. „ Literat Siedt, Eckelsdorf,
12. „ Hufner Vielefeldt, Neudorf,
13. „ Hufner Böhmecker, Bosau,
14. „ Hufner Blundt, Kreuzfeld.

Herr Gemeindevorsteher Westphal, Sarkwitz, war entschuldigt ausgeblieben.

Vor dem Eintritt in die Verhandlung wurde regierungsseitig an den Provinzialrath die Anfrage gerichtet, ob derselbe damit einverstanden sei, daß zu den Beratungen über die Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer und betreffend Förderung der

Pferdezucht, der Geheime Dekonomierath Peterßen in Cutin zugezogen werde. Vom Herrn Vorsitzenden wurde darauf hingewiesen, daß nach Artikel 27 § 3 des Gesetzes vom 23. November 1852, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, von der Regierung nur Staatsbeamte zu den Beratungen des Provinzialraths abgeordnet werden könnten. Aus praktischen Gründen wurde seitens des Provinzialrathes Widerspruch nicht erhoben und demnach die Zuziehung des Geheimen Dekonomieraths Peterßen beschlossen, welcher auch auf Veranlassung alsbald erschien.

Zunächst wurde nun in die Vorberathung der Vorlage No. 1

Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer,

eingetreten.

Zu Artikel 6 wurde regierungsseitig bemerkt, daß es übersehen sei, im letzten Absatz auch den Forstbetrieb des adeligen Fideikommissgutes Groß-Steinrade auszunehmen. Die betreffenden Forsten hätten eine Größe von 116 ha mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 3090 M. Es sei hiernach im letzten Absatz des Artikels 6 nach dem Worte „Hausfideikommisses“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und weiter hinter den Worten „in Lübeck“ einzuschalten „und der Guts herrschaft des adeligen Fideikommissgutes Groß-Steinrade“. Die gleiche Aenderung sei im zweiten Absatz des Artikels 21 vorzunehmen, sowie auch an den betreffenden Stellen der Begründung das Erforderliche einzufügen.

Nachdem die Vorberathung bis zu dem Artikel 21 geführt worden, wurde dieselbe abgebrochen, die nächste Sitzung zur Fortsetzung der Vorberathung auf Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr angesetzt und danach die Sitzung geschlossen um 1 Uhr Nachmittags.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mahlstedt.

Vielefeldt.

Böhmecker.

Haake.

G e s e h e n

Cutin, auf dem Rathhause 1900, November 26, Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.

- Gegenwärtig:
 Herr Oberregierungs-rath Lubinus,
 „ Geheimer Deconomierath Petersen
 und die Mitglieder des Provinzialraths:
 1. Herr Bürgermeister Wahlstedt, Cutin,
 2. „ Gerichtschreiber Tesenitz, Schwartau,
 3. „ Ziegeleibesitzer Lübkert, Ahrensböck,
 4. „ Gemeindevorsteher Bruhns, Stockelsdorf,
 5. „ Hufner G. Trepkau, Tankenrade,
 6. „ Hufner Reedwich, Seereß,
 7. „ Gemeindevorsteher Meyer, Bahnhof Gleschen-
 dorf.
 8. „ Literat Sieck, Eckelsdorf,
 9. „ Hufner Vielefeldt, Neudorf,
 10. „ Hufner Böhmecker, Bosau,
 11. „ Hufner Blund, Kreuzfeld.

Herr Regierungspräsident von Buttell, Herr Geheimer Oberregierungs-rath Mücke, sowie die Provinzialrathsmitglieder Herren Rechtsanwalt Böhmecker, Menß und Süchting erschienen im Laufe der Verhandlung.

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Wahlstedt eröffnete die Sitzung.

Die Vorberathung der Vorlage Nr. 1: Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Errichtung einer Landwirthschaftskammer, wurde fortgesetzt und zu Ende geführt. Die beschließende Berathung wurde vorläufig ausgesetzt.

Womit geschlossen um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Wahlstedt. Vielefeldt. Böhmecker.
 Haake.

G e s e h e n

Cutin, auf dem Rathhause am 27. November 1900, Vormittags 11 Uhr.

- Gegenwärtig:
 Herr Regierungspräsident von Buttell,
 „ Geheimer Oberregierungs-rath Mücke,
 „ Geheimer Deconomierath Petersen
 und die Mitglieder des Provinzialraths:
 Herr Bürgermeister Wahlstedt, Cutin,
 „ Gerichtschreiber Tesenitz, Schwartau,
 „ Ziegeleibesitzer Lübkert, Ahrensböck,
 „ Gemeindevorsteher Bruhns, Stockelsdorf,
 „ Hufner G. Trepkau, Tankenrade,
 „ Hufner Reedwich, Seereß,
 „ Literat Sieck, Eckelsdorf,
 „ Hufner Vielefeldt, Neudorf,
 „ Hufner Böhmecker, Bosau.

Die Provinzialrathsmitglieder Herren Rechtsanwalt Böhmecker, Cutin, Gemeindevorsteher Westphal, Sarkwitz und Gemeindevorsteher Meyer in Bahnhof Gleschendorf waren entschuldigt ausgeblieben; die Herren Gemeindevorsteher Menß, Hörsten, Hufner Süchting, Artrade und Hufner Blund, Kreuzfeld, erschienen alsbald nach Beginn der Verhandlung.

Sodann wurde zur beschließenden Berathung der Vorlage No. 1

Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer, übergegangen.

Der Artikel 1 wurde zur Berathung gestellt, zu demselben das Wort von keiner Seite verlangt und dieser Artikel darauf einstimmig angenommen.

Zu Artikel 2 stellte Provinzialrathsmitglied Vielefeldt den Antrag,

in Zeile 5 die Worte „bezw. zweckverwandten“ zu streichen

und begründete diesen Antrag damit, daß die Mitglieder dieser Vereine als solche zu den Umlagen für die Landwirthschaftskammer nichts beitragen und denselben daher auch solche Rechte, wie in dem Gesetzentwurfe beabsichtigt, nicht beigelegt werden möchten.

Es liege ihm selbstverständlich fern, diesen Vereinen Beihilfen von Seiten der Landwirthschaftskammer, wie sie solche bislang schon vom Provinzialverein bezogen hätten, zu entziehen.

Nachdem darauf erwidert worden, daß doch nicht alle den landwirthschaftlichen zweckverwandten Vereinen, wie z. B. Rindviehzucht-, Pferde-zucht-Vereine u. ausgeschlossen werden könnten, und der Artikel 2 nicht das Wahlrecht bestimme, sondern nur eine organische Verbindung dieser Vereine mit der Landwirthschaftskammer bezwecken wolle, zog Vielefeldt seinen Antrag zurück.

Weiter wurde aus der Mitte des Provinzialraths noch bemerkt, daß der Termin für die in diesem Artikel vorgeschriebene Berichterstattung an die Regierung reichlich weit hinausgeschoben sei. Diese Berichterstattung sei jedenfalls bis zum 1. April möglich und wünschenswerth.

Sodann wurde der Artikel 2 einstimmig angenommen. Zu Artikel 3 wurden folgende Anträge gestellt:

1. Von den Provinzialraths-Mitgliedern Menß und Reedwich:
 - a. zu Ziffer 1 die Zahl von 6 auf 8 zu erhöhen,
 - b. zu Ziffer 2 die Zahl von 6 auf 4 zu ermäßigen.



Gründe.

Den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine, deren Zahl z. Bt. in vielen Bezirken eine sehr geringe ist, darf ein zu großes Wahlrecht nicht eingeräumt werden, weil sie ohnehin schon wählen mit den zu Ziffer 1 bezeichneten Landwirthen und außerdem viele Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine nicht Landwirthe sind und durchaus kein Interesse an der Landwirthschaft haben. Auch im Herzogthum Oldenburg ist den landwirthschaftlichen Vereinen ein so großes Wahlrecht nicht eingeräumt.

2. Von dem Provinzialraths-Mitgliede Bielefeldt: zu Ziffer 2 die Worte „und zweckverwandten“ zu streichen, mit derselben Begründung wie bei dem gleichen Antrage zu Artikel 2.

Nachdem regierungsseitig ausgeführt worden, daß es zur Erreichung der mit der Errichtung der Landwirthschaftskammer verfolgten Ziele durchaus wünschenswerth und nothwendig sei, die landwirthschaftlichen Vereine zu heben und zu stärken und dieser Erfolg gerade durch die vorgeschlagenen Bestimmungen erstrebt werde, wurde der Antrag von Menz und Reedwich zurückgezogen.

Sodann wurde über den Antrag Bielefeldt abgestimmt und dieser Antrag einstimmig angenommen.

Hiernach wurde zur Abstimmung über den Artikel 3 mit der sich aus der Annahme des Antrages Bielefeldt ergebenden Abänderung geschritten; die Abstimmung ergab die einstimmige Annahme.

Darauf wurden die Artikel 4 und 5 zur beschließenden Berathung gestellt. Hierzu stellten die Provinzialraths-Mitglieder Menz und Reedwich folgende Anträge:

1. Artikel 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Landwirthschaftskammer ist berechtigt, für die Dauer ihrer vierjährigen Wahlperiode außerordentliche Mitglieder für einzelne Zweige der Landwirthschaft zu wählen und für besondere Fragen geeignete Sachverständige heranzuziehen.

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Amtsdauer der nach Artikel 3 Ziffer 1 und 2 zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter erstreckt sich auf 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet jedoch die Hälfte dieser Mitglieder und Stellvertreter aus und zwar einmal die Mitglieder unter Ziffer 1, das andere Mal die unter Ziffer 2. Nach Verlauf der ersten 2 Jahre scheiden die unter Ziffer 2 (Artikel 3) bezeichneten Mitglieder aus.

Begründung.

Bei der großen der Kammer eingeräumten Machtbefugniß ist es sehr gefährlich, wenn Ungeeignete oder sich nicht genügend für die Sache Interessirende oder solche, die vielleicht ihr eigenes Interesse zu sehr in den Vordergrund stellen, in die Kammer gewählt sind. Unter solchen und ähnlichen Umständen ist es von großem Nutzen, wenn Gelegenheit gegeben ist, derartige Personen wieder abzustößen. Außerdem werden bei einer kürzeren Wahlperiode die Mitglieder sich wahrscheinlich mehr im Sinne ihrer Wähler bewegen. Mitglieder, die sich bewähren und in der Kammer brauchbar sind, werden unter allen Umständen naturgemäß

wiedergewählt. Auch im Herzogthum Oldenburg besteht eine dreijährige Periode. Landtag und Provinzialrath weisen doch auch nicht so lange Perioden auf.

Regierungsseitig wurden die Gründe, die zur Aufnahme der in Frage stehenden Bestimmungen geführt haben, dargelegt und bemerkt, daß dadurch namentlich bezweckt würde, alte bewährte Mitglieder der Kammer möglichst lange zu erhalten.

Es wurde nun zunächst die Abstimmung über den Antrag unter 1 vorgenommen. Das Resultat war einstimmige Annahme. Sodann wurde der Artikel 4 mit der aus der Annahme vorstehenden Antrages hervorgehenden Aenderung zur Abstimmung gebracht und ebenfalls einstimmig angenommen.

Sodann erfolgte die Abstimmung über den vorstehend zu 2 bezeichneten Antrag (Abänderung des Artikels 5, Absatz 1). Dieser Antrag sowie danach auch der ganze Artikel 5 mit der aus Obigem sich ergebenden Abänderung wurden einstimmig angenommen.

Es folgte hiernach die Berathung des Artikels 6.

Zu demselben liegen folgende Anträge vor:

1. von der Großherzoglichen Regierung:

Im Artikel 6 letzter Absatz und im Artikel 21 zweiter Absatz sind nach dem Worte Lübeck die Worte einzuschalten: „und der Guts herrschaft des adeligen Fideikommißgutes Groß-Steinrade“, und das Wort und nach Hausfideikommißes in ein Komma umzuwandeln.

(Die Einfügung in den Gesetzentwurf ist übersehen — vfr. Protokoll über die Vormittags-Sitzung vom gestrigen Tage.)

2. von dem Provinzialrathsmitgliede Reedwich:

Artikel 6 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Auf land- und forstwirthschaftliche staatliche Betriebe des Staats- und Kronguts, sowie auf die Forstbetriebe des Großherzoglichen Hausfideikommißes des Sct. Johannis-Jungfrauenklosters in Lübeck, der Guts herrschaft des adeligen Fideikommiß-Gutes Groß-Steinrade und auf alle sonstigen Privatforstbetriebe eines einzelnen Besitzers, die in geschlossenen Beständen eine Größe von über 5 ha haben, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Begründung.

Es sind im Fürstenthum Lübeck viele mehr oder weniger große Holzbestände außer den angeführten im Privatbesitz und hält Antragsteller es nicht für gerecht, daß die Besitzer für solche Grundstücke zu den Kosten der Landwirthschaftskammer beitragen sollen, während die staatlichen und auch andere größere Privatforstbetriebe davon befreit sind.

3. von dem Provinzialrathsmitgliede Blundt:

Im Absatz 6 (Von dem Stimmrechte sind ausgeschlossen) ist Ziffer 1 zu streichen und demzufolge die Ziffern 2 und 3 abzuändern in 1 und 2.

Begründung.

Bei den Verhältnissen im Fürstenthum kommt es vielfach vor, daß die Eigenthümer größerer Grundbesitzungen,



die einen Grundsteuerreinertrag von weit über 100 *M* repräsentiren, in Folge hypothekarischer Belastungen niedriger als zur 5. Steuerstufe eingeschätzt werden. Es sind dies vor Allen Auswärtige, z. B. Hamburger, die hier Grundbesitz erworben haben. Solche Personen hier auszuschließen möchte nicht gerechtfertigt sein.

4. von dem Provinzialrathsmitgliede Bielefeldt:

Im letzten Absatz des Artikels 6 und demzufolge auch im zweiten Absatz des Artikels 21 sind je in der ersten Zeile die Worte „land“ „und“ zu streichen.

Begründung.

Die Kosten der Landwirthschaftskammer bezw. die Umlagen zu derselben sind Lasten, welche den Grundbesitz treffen und ist es nicht gerechtfertigt, die landwirthschaftlichen staatlichen Betriebe des Staats- und Kron- und auszunehmen.

Die Verhandlungen über den Artikel 6 nebst den vorstehenden Anträgen ergaben Folgendes:

Der unter 1 angeführte Regierungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Provinzialrathsmitglied Reedwich zog seinen Antrag, nachdem die Schwierigkeit der Durchführung zur Sprache gekommen und nachdem regierungsseitig mitgetheilt war, daß im Herzogthum Oldenburg die gleichen Bestimmungen, wie in der Vorlage enthalten, bestehen, zurück.

Gegen den Antrag des Provinzialrathsmitgliedes Blundt (zu 3) wurde seitens der Regierung nur geltend gemacht, daß die betreffende Bestimmung in dem Gesetzesentwurf aus dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg übernommen sei.

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung über den Antrag Blundt wurde derselbe einstimmig angenommen.

Provinzialrathsmitglied Bielefeldt zog seinen zu 4 angeführten Antrag, nachdem regierungsseitig ausgeführt worden war, daß es doch wohl ausgeschlossen sei, daß landwirthschaftliche Betriebe seitens der Staats- oder Kron-

guts-Verwaltung in eigene Bewirthschaftung genommen würden, zurück.

Demnach wurde über den ganzen Artikel 6 mit den vorstehenden noch vorzunehmenden Aenderungen abgestimmt und dieser Artikel einstimmig angenommen.

Bei der hierauf folgenden Berathung des Artikels 7 stellten die Provinzialrathsmitglieder Bielefeldt, Menz und Böhmecker-Bosau die Anträge:

1. im Absatz 1 sind die Worte „und zweckverwandten“ zu streichen,
2. im Absatz 2 Ziffer 1 ist zwischen den Worten „anerkannten“ und „Vereine“ das Wort „landwirthschaftlichen“ einzufügen,
3. daselbst Ziffer 2 a erhält folgende Fassung:
mindestens 10 Jahre als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von landwirthschaftlichen Vereinen thätig sind.

Zu dieser Fassung der Ziffer 2 a beantragt Provinzialrathsmitglied Böhmecker-Bosau weiter:
noch die Worte „oder stellvertretende Vorsitzende“ zu streichen.

Zur Begründung wurde angeführt, daß sonst die Möglichkeit gegeben sei, Personen zu wählen, die keine Landwirthe seien und bei denen kein Interesse für die Landwirthschaft vorhanden sei.

Ueber diese Anträge wurde einzeln abgestimmt mit dem Resultat, daß die Anträge unter 1, 2 und 3 (letzterer mit der von dem Provinzialrathsmitgliede Böhmecker-Bosau nachträglich beantragten Beschränkung) einstimmig angenommen wurden.

Hierauf wurde über den ganzen Artikel 7 mit Berücksichtigung der vorstehend beschlossenen Aenderungen abgestimmt und dieser Artikel ebenfalls einstimmig angenommen.

Die Verhandlungen wurden hier abgebrochen und die nächste Sitzung auf heute Nachmittag 4 Uhr bestimmt.

Der Herr Vorsitzende schloß sodann die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mahlstedt.

Bielefeldt.

Böhmecker.

Haake.

G e s c h e h e n

Cutin, auf dem Rathause 1900, November 27, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungspräsident von Buttell,

„ Geheimer Oberregierungsrath Mücke,

„ Geheimer Deconomierath Petersen,

ferner sämtliche Mitglieder des Provinzialrathes mit Ausnahme des durch Krankheit entschuldigten Herrn Gemeindevorstehers Westphal, Sarwiz.

Der Herr Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt zur beschließenden Berathung den Artikel 8 des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

Zu diesem Artikel wird das Wort nicht verlangt.

Zu Artikel 9 Absatz 2 wurde bemerkt, daß der Provinzialrath davon ausgehe, daß unter „gerichtliches Strafverfahren“ nur ein Verfahren wegen ehrenrühriger strafbarer Handlungen verstanden werde.

Zu Artikel 10 werden Anträge nicht gestellt.

Zu Artikel 11 beantragt Provinzialrathsmitglied Böhmecker-Bosau:

im ersten Satze statt „3 Jahren“ zu sagen „2 Jahren“. (Gemäß den zu Artikel 4 und 5 beschlossenen Aenderungen).



Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu den Artikeln 12 und 13 werden Bemerkungen nicht gemacht.

Bei der Berathung des Artikels 14 stellt Provinzialrathsmitglied Böhmecker-Bosau, den Antrag:

im ersten Absatz die Worte „der Hälfte“ zu streichen und dafür zu setzen „ $\frac{2}{3}$ “.

Begründet wird der Antrag damit, daß bei der Anzahl der Mitglieder und bei dem nicht häufigen Zusammentritt der Kammer die beantragte Erhöhung angemessen und erwünscht sei.

Aus der Mitte des Provinzialrathes wurde darauf erwidert, daß im Falle der Annahme dieses Antrages zu befürchten wäre, daß die Kammer nicht immer beschlußfähig sei.

Die Abstimmung über den Antrag Böhmecker-Bosau ergab die Ablehnung desselben mit 7 gegen 7 Stimmen, wobei die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gab.

Sodann wurde über die Artikel 8 bis 14 mit der sich aus der Annahme des Antrages Böhmecker-Bosau zu Artikel 11 ergebenden Aenderung zusammen abgestimmt. Dieselben wurden sämtlich einstimmig angenommen.

Zu Artikel 15 beantragt Provinzialrathsmitglied Mahlstedt:

im Absatz 5 statt „3 Jahre“ zu setzen „2 Jahre“.

Dieser Antrag sowie demnächst der ganze Artikel 15 mit der vorstehenden Abänderung werden einstimmig angenommen.

Zu den Artikeln 16, 17 und 18 werden Anträge nicht gestellt.

Zu Artikel 19 wird bemerkt, daß der Provinzialrath davon ausgehe, daß auch den Ausschußmitgliedern Tagegelder und Reisekosten gewährt würden, und voraussetze, daß die Tagegelder und Reisekosten in angemessener, nicht übertriebener Höhe festgesetzt würden.

Zu Artikel 20 werden Bemerkungen nicht erhoben.

Es werden hierauf die Artikel 16—20 einschließlich zur Abstimmung gebracht und sämtlich einstimmig angenommen.

Zu Artikel 21 stellen die Provinzialrathsmitglieder Menz und Reedwisch folgenden Antrag:

Der erste Satz im Absatz 4 erhält die Fassung:

„Die alljährliche Umlage darf in der Regel in den ersten 3 Jahren nach Errichtung der Kammer $\frac{1}{4}\%$ und hiernach $\frac{1}{2}\%$ des Grundsteuerreinertrages nicht überschreiten.“

Der zweite Satz ist zu streichen.

Gründe:

Um einer Beunruhigung der Steuerpflichtigen der Landwirtschaftskammer zu steuern und etwaigen uferlosen Unternehmungen und Einrichtungen einen Damm zu setzen. Außerdem ist die hiesige Landwirtschaft z. Bt. durch die Ungunst der auf sie eindringenden Gesetze scharf mitgenommen und in ihrer Steuerkraft heruntergesetzt, so daß jede neue Last drückend empfunden wird. Auch steht den gesetzgebenden Körperschaften immer frei, später die Beiträge zu erhöhen.

Ferner beantragt Provinzialrathsmitglied Sied:

Der Provinzialrath wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu eruchen um Abänderung des Wortlautes im Absatz 4 des Artikels 21 des Gesetzentwurfes, betreffend Errichtung einer Landwirtschaftskammer, wie folgt:

„Die Höhe der Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftskammer festgestellt; dieselbe beträgt $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}\%$ des Grundsteuer-Reinertrages. Beschließt die Kammer eine höhere Umlage, so unterliegt dieser Beschluß der Genehmigung des Provinzialrathes und der Regierung. Die Landwirtschaftskammer hat jährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Regierung mitzuthellen.“

Begründung.

Da die erhofften segensreichen Wirkungen der Landwirtschaftskammer der Zukunft vorbehalten sind, erheischt die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft eine Schonung der Finanzen innerhalb der Grenze der Möglichkeit.

Im Laufe der Verhandlung wurde regierungsseitig bemerkt, daß ja die Umlage nicht gleich auf $\frac{1}{2}\%$ des Grundsteuerreinertrages bemessen, sondern durch diese Bestimmung nur eine Grenze gezogen werden solle. Aus der Mitte des Provinzialrathes wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß gegenüber der erheblichen Beihilfe aus Staatsmitteln diese Belastung der Landwirtschaft wohl gerechtfertigt sei, zumal ja die erhobenen Umlagen lediglich zum Nutzen der Landwirtschaft verwandt werden sollten. Es werde selbstverständlich angenommen, daß mit den Mitteln der Landwirtschaftskammer möglichst sparsam umgegangen würde und werde alsdann zumal im Anfange eine Umlage von $\frac{1}{2}\%$ des Grundsteuerreinertrages nicht erforderlich sein.

Der Antrag des Provinzialrathsmitgliedes Sied wurde hierauf zurückgezogen.

Provinzialrathsmitglied Menz beantragt in Abänderung seines gemeinschaftlich mit dem Provinzialrathsmitgliede Reedwisch gestellten Antrages:

im Absatz 4 des Artikels 21 im ersten Satz die Worte „in der Regel“ und den zweiten Satz ganz zu streichen.

Hiernach beantragt Provinzialrathsmitglied Reedwisch, dem Satz 1 im Absatz 4 folgende Fassung zu geben:

„die alljährliche Umlage darf in den ersten drei Jahren nach Errichtung der Kammer $\frac{1}{4}\%$ und hiernach $\frac{1}{2}\%$ des Grundsteuerreinertrages nicht überschreiten“

und

den Satz 2 daselbst zu streichen.

Es wurde zunächst über den letzten Antrag Reedwisch abgestimmt; der Antrag wurde mit 12 gegen zwei Stimmen abgelehnt; für denselben stimmten die Provinzialrathsmitglieder Menz und Reedwisch, dagegen die Provinzialrathsmitglieder Mahlstedt, Böhmecker-Gutin, Tesenitz, Lübkert, Süchting, Bruhns, Trepkau, Meyer, Sied, Bielefeldt, Böhmecker-Bosau und Blum.



Dann folgte die Abstimmung über den Antrag Meng in der letzten Fassung. Derselbe wurde ebenfalls mit 12 gegen zwei Stimmen abgelehnt. Gegen den Antrag stimmten die Provinzialrathsmitglieder Mahlstedt, Böhmer-Eutin, Teisenitz, Lübkert, Süchting, Bruhns, Trepkau, Meyer, Sieck Bielefeldt, Böhmer-Bosau und Blund, dafür stimmten Meng, und Reedwisch.

Hierauf wird der ganze Artikel 21 wie in der Vorlage enthalten mit der regierungsfertig beantragten Abänderung des zweiten Absatzes (sfr. Antrag 1 zu Artikel 6) zur Abstimmung gebracht. Es erfolgt die Annahme mit 13 gegen 1 Stimme.

Danach wird zur Berathung des Artikels 22 übergegangen. Ein zu demselben vom Provinzialrathsmitgliede Bielefeldt gestellter Antrag:

die Worte „und zweckverwandten“ zu streichen wurde zurückgezogen.

Die Abstimmung wurde ausgesetzt.

Zu den Artikeln 23, 24 und 25 wurden keine Bemerkungen gemacht.

Es wurde dann über die Artikel 22, 23, 24 und 25 zusammen abgestimmt und wurden diese sämtlich einstimmig angenommen.

Hierauf wurde die ganze Vorlage Nr. 1 mit den aus den gepflogenen Verhandlungen sich ergebenden Abänderungen zur Abstimmung gebracht und der ganze Gesetzentwurf mit den beschlossenen Aenderungen einstimmig gutachtlich angenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Mahlstedt. Böhmer. Bielefeldt.
Haake.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Anlage 19.

An den Landtag des Großherzogthums.

Erfahrungsmäßig pflegt den in den staatlichen unkultivirten Moor- und Heideflächen neu angelegten Kolonisten die Beschaffung des Baukapitals, dessen sie zur Herstellung auch des ersten zur Wohnung und Wirthschaft nothwendigen Gebäudes nicht entzathen können, in der Regel besondere Schwierigkeiten zu bereiten.

Auch bei vorsichtiger Auswahl finden sich unter den hierbei in Betracht kommenden Bewerbern nur selten solche, welche im Uebrigen geeignet und zugleich im Besiz eigenen Vermögens sind.

Trotzdem die Einweisungs-Bedingungen neuerdings namentlich gerade in der Richtung gemildert sind, daß den Kolonisten die Ueberwindung der ersten, schwierigsten Jahre möglichst erleichtert und insbesondere keinerlei Kapital- oder Renten-Zahlung an den Staat zugemuthet wird, finden sich die letzteren deshalb meistens genöthigt, zur Flüssigmachung des unentbehrlichen Baukapitals von Anfang an ihren Kredit in Anspruch zu nehmen und zu dem angeführten Zwecke Darlehen aufzunehmen.

Da das Gebäude auf zunächst nicht oder doch nur wenig ertragsfähigem Lande erbaut werden muß, so ist die Beleihungsgrenze nur zu bald erreicht. Die Bodenkreditanstalt kann nach ihren Grundsätzen höchstens einen Bruchtheil des Bedarfs als Darlehen gewähren, und die von ihr geforderte Amortisation trifft den Kolonisten schon zu einer Zeit, wo er nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen noch keineswegs dazu im Stande ist. Daher ist diese öffentliche Anstalt ebenso ungeeignet, dem Kreditbedürniß des Kolonisten Genüge zu leisten, wie die sonst so segensreich wirkenden Spar- und Darlehns-Kassen, die bekanntlich auf Befriedigung des Personalkredits zugeschnitten sind, welchen der Kolonist in irgend ausgiebiger Weise nicht in Anspruch nehmen kann.

Auf diese Weise wird der Kolonist geradezu dahin gedrängt, seinen Kapitalbedarf durch Aufnahme von Anleihen bei Privatpersonen zu decken, und es leuchtet von vornherein ein, daß ihm dies regelmäßig nur durch Bewilligung unverhältnißmäßig hoher und drückender Zinsen gelingen wird.

Zu den Folgen dieses unbefriedigenden Zustandes gehört es, daß der Kolonist sich bei Erbauung seines Hauses die größte Einschränkung auferlegt und daß sich auf den Kolonaten vielfach Wohnungen finden, welche weder den niedrigsten hygienischen Anforderungen, noch denjenigen eines rationellen Wirthschaftsbetriebes auch nur der einfachsten Art entsprechen. Ueberdies muß sich der Mangel oder doch die Schmälerung des auch für den einfachsten Betrieb unerläßlichen Betriebskapitals in nachtheiligster Weise fühlbar machen.

Unter diesen Umständen muß die Staatsregierung, welche die Förderung der Besiedelung der ausgedehnten unkultivirten staatlichen Moor- und Heideflächen sich besonders angelegen sein zu lassen entschlossen ist, es als eine vorzugsweise hierzu geeignete und dringliche Maßnahme ansehen, den Kolonisten bei Beschaffung des noth-

wendigen Baukapitals zur Herstellung ihrer Wohnungen hülfreiche Hand zu leisten.

Die zu Zwecken ähnlicher Art im Voranschlag des Landeskulturfonds (vergl. §. 7 das.) ausgeworfenen Summen — jährlich 7000 M — sind dazu offensichtlich unzureichend und können auch nicht wohl in einem dem Bedarf irgend entsprechenden Maße verstärkt werden, zumal wenn in der allgemeinen Ansiedlungspolitik ein etwas flotteres Tempo, als bisher möglich war, angeschlagen werden soll.

Es sind deshalb, in Anlehnung an das auf der Grundlage gleichartiger Bestrebungen in den benachbarten Preussischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein mit Erfolg eingeschlagene Verfahren, nämlich: die von den Landesversicherungsanstalten angeammelten Kapitalien u. A. nicht nur zur Erbauung städtischer Arbeiterwohnungen, sondern auch zur Förderung der Gründung ländlicher Heimstätten heranzuziehen, mit dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Oldenburg Verhandlungen angeknüpft wegen Gewährung von Darlehen an die vom Staate angelegten Kolonisten zum Hausbau auf den eingewiesenen Kolonaten.

Diese Verhandlungen haben zu dem erfreulichen Ergebniß geführt, daß der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt sich bereit erklärt hat, dem Ausschuß der Anstalt die Zustimmung zu folgendem Beschlusse zu empfehlen:

„Zur Sebsthaftmachung landwirthschaftlicher Arbeiter in Häusern, welche den in gesundheitlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entsprechen, können während der nächsten drei Jahre Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 150 000 M ausgegeben werden unter folgenden Bedingungen:

1. Die Darlehen werden bis zum Betrage des Taxats der Gebäude zur Landesbrandkasse gewährt.
2. Der Zinsfuß beträgt 3 %.
3. Zur Sicherung der Darlehen ist eine erststellige Hypothek einzutragen. Außerdem hat die Verwaltung des Landeskulturfonds die Bürgschaft für Kapital und Zinsen zu übernehmen.
4. Es ist die Kündigung der Darlehen mit 6 monatiger Frist vorzubehalten. Doch soll von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden, solange die Schuldner das Versicherungsverhältniß aufrecht erhalten und ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Zinsen und der vereinbarten Kapitalabträge ordnungsmäßig nachkommen.

Außerdem ist vom Vorstande der Landesversicherungsanstalt zugestanden, daß auch dann vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden soll, wenn und solange die Zinsen oder etwaige Abträge vom Staate (Landeskulturfonds) für den Schuldner entrichtet werden sollten.

Der Vorstand hat dabei geglaubt, die Zustimmung des Ausschusses der Anstalt, welcher in nächster Zeit zu-

sammentritt, und des Reichsversicherungsamts zu diesem Arrangement in sichere Aussicht stellen zu dürfen.

Nach Ansicht der Staatsregierung ist das Risiko, welches der Staat bei einem auf dieser Grundlage einzugehenden Abkommen übernehmen würde, nur ein geringes, weil das Staatsministerium sich den erforderlichen Einfluß darauf wird sichern können, daß die Beleihung eines Kolonats sich gegebenen Falls in angemessenen Grenzen hält, und weil die Darlehen nur solchen Personen gewährt werden sollen, welche, wie in erster Linie die neu zur Einweisung gelangenden Kolonisten, ein reines Grundbuchblatt über ihr Kolonat nachweisen können. Und auch in dem Falle, daß wirklich einmal ein Kolonist sich zur Zinszahlung unfähig erweisen und zu den äußersten Mitteln der Zwangsversteigerung sollte geschritten werden müssen, wird man nicht gleich mit einem Kapitalverlust zu rechnen brauchen. Denn in der Regel wird das betreffende Kolonat durch die inzwischen vorgenommenen Kulturarbeiten in seinem Werthe gesteigert sein und aller Wahrscheinlichkeit nach stets zu einem den eingetragenen Schuldposten mehr oder weniger übersteigenden Preise sich alsbald wieder verwerthen lassen. Ferner kann es als thatsächlich ausgeschlossen gelten, daß

Oldenburg, den 12. Dezember 1900.

Staatsministerium.

Willich.

größere Kapitalkündigungen eintreten werden, da von einer Kündigung auch dann abgesehen werden soll, wenn der Staat für einen säumigen Zinszahler gegebenen Falls eintritt.

Zur Deckung derartiger Zinsvorschüsse oder ausnahmsweise zu erwartenden Einbußen an derartigen Vorschüssen werden aber die in § 7 der Ausgaben des Voranschlags des Landeskulturfonds ausgeworfenen Mittel, welcher äußerstenfalls durch Uebergriff auf Ersparungen in anderen §§ gestärkt werden kann, ohne Zweifel völlig ausreichen.

Die Staatsregierung erachtet es hiernach im Interesse der raschen Förderung der Kolonisation im Lande für ebenso zweckmäßig wie unbedenklich, von dem Anerbieten des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt Gebrauch zu machen und die Klasse des Landeskulturfonds mit dem daraus sich ergebenden, nicht gefährlichen Risiko zu belasten.

Da es sich indessen formell um die jeweilige Uebernahme einer dauernden finanziellen Verbindlichkeit handeln kann und wegen der Tragweite der beabsichtigten Einrichtung glaubt die Staatsregierung die Zustimmung des geehrten Landtages zu derselben nachsuchen zu müssen, wie hierdurch geschehen soll.

Münzbrock.

Die Staatsregierung erachtet es hiernach im Interesse der raschen Förderung der Kolonisation im Lande für ebenso zweckmäßig wie unbedenklich, von dem Anerbieten des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt Gebrauch zu machen und die Klasse des Landeskulturfonds mit dem daraus sich ergebenden, nicht gefährlichen Risiko zu belasten. Da es sich indessen formell um die jeweilige Uebernahme einer dauernden finanziellen Verbindlichkeit handeln kann und wegen der Tragweite der beabsichtigten Einrichtung glaubt die Staatsregierung die Zustimmung des geehrten Landtages zu derselben nachsuchen zu müssen, wie hierdurch geschehen soll.

Anlage 20.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage verfehlt das Staatsministerium nicht, im Anschlusse an sein Schreiben vom 6. Dezember d. Js., betreffend Neubau eines Landtagsgebäudes, ganz ergebenst mitzutheilen, wie es davon ausgeht, daß es den Wünschen des geehrten Landtags entsprechen wird, eine öffentliche Ausschreibung des Neubaues eintreten zu lassen.

Das Gebäude wird zu befaßen haben:

- einen Sitzungsaal, der neben ausreichendem Raum für die Presse Sitze für 48 Abgeordnete und 16 Regierungsvertreter zu enthalten haben wird, in demselben Stockwerk wie der Sitzungsaal ein Registraturzimmer,
- 4 Kommissionenzimmer für die 4 Landtagsausschüsse,
- 1 Zimmer für die Minister,
- 1 Zimmer für die Regierungskommissare nebst besonderem Schreibzimmer,
- 1 Zimmer für den Landtagspräsidenten,
- 1 bis 2 Zimmer für die Abgeordneten nebst besonderem Schreibzimmer.

Oldenburg, den 13. Dezember 1900.

Staatsministerium.

Willich.

- 1 Restaurationszimmer,
- 1 Zimmer für die Expedition des Landtags,
- 1 Botenzimmer,
- Wohnung für einen Hauswart,
- Garderobenräume.

In der Ausschreibung wird zu bemerken sein, daß die Anschläge eine bestimmte Summe, etwa 200 000 *M* für das Gebäude ohne Fundamentirung, nicht übersteigen dürfen.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich mit obigen Vorschlägen einverstanden erklären, auch für Vorarbeiten zum Bau eines Landtagsgebäudes — zu Prämien in Folge der Ausschreibung, für die Thätigkeit der Preisrichter u. s. w. — 10 500 *M* zu § 15 der Central-Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für 1900/02 bewilligen.

Mußenbecher.